

I. Hauptstück.

Von der Militär-Administration.

I. Abschnitt.

Von der obersten Militär-Behörde.

§. 1.

Allenhöchster Majestät, dem Kaiser und Könige, steht, um alle Zweige der Militär-Verwaltung durch einen obersten Central-Point in die engste Verbindung zu setzen, ein Staats- und Conferenz-Minister zur Seite.

Oberster Central-Point.
Allenhöchste Entschliessung
vom 29. December 1809.

§. 2.

Die Militär-Hofstelle ist der Hofkriegsrath. Dieser hängt unmittelbar von Allenhöchster Majestät ab, und alle wichtigen Militär-Geschäfte der ganzen Monarchie concentriren sich bey demselben.

Militär-Hofstelle.
Allenhöchste Entschliessung
vom 29. December 1809.

§. 3.

Zu dem Geschäftskreise des Hofkriegsrathes gehören folgende Gegenstände:

1. Die Aufsicht über alle Militär-Gegenstände und Sicherheitsanstalten.
2. » » » die kriegscommissariatishen und Cassa-Geschäfte.
3. » » » » Grenzen.
4. » » » » Recrutirungs- und Remontirungs-Gegenstände.
5. » » » » geistlichen Sachen, die Bildungsanstalten und über das Kanzelley-Personal.
6. » » » » das Versorgungsgeschäft.
7. » » » » » Verpflegswesen.
8. » » » » die Kleidung und Rüstung.
9. » » » » das Wettergeschäft.
10. » » » » die Marine-Gegenstände.
11. » » » » das Sanitäts-, Genie- und Artillerie-Wesen.
12. » » » » die Justiz-Geschäfte.

Geschäftskreis des Hofkriegsrathes.
Allenhöchste Entschliessung
vom 7. Jänner 1810.

§. 4.

Von dem Hofkriegsrathe hängen ab:

- a. Das Haupt-Genie-Amt.
- b. » Artillerie-Hauptzeugamt.
- c. Die Arcieren-, die ungarisch-adelige, dann die Trabanten-Leibgarde und die Hofburgwache.
- d. » General-Commanden in allen Ländern.
- e. Der General-Quartiermeister-Stab.
- f. » Vicarius Apostolicus Castrensis.
- g. Die Remontirungs-Inspection.
- h. » Monturs-Inspection.
- i. Das oberste Schiffamt.
- k. Die Wiener-Neustädter Cadetten-Academie.
- l. Das Militär-Fuhrwesen-Corps.
- m. Die Gestüte- und Remontirungs-Commanden.

Welche Branchen von dem Hofkriegsrathe abhängen.
Stth am 31. Dec. 809. M. 1447.

- n. Das Equitations-Institut.
- o. Die Monturs-Ökonomie-Commissionen.
- p. » oberstfeldärztliche Direction.
- q. Das Militär-Commando des Thierarzneey-Instituts.
- r. Die medicinisch-chirurgische Josephs-Academie.
- s. » Depositen-Administration.
- t. » Medicamenten-Regie.
- u. » Acten-Untersuchungs-Commission.
- v. Das Universal-Kriegs-Zahlamt.
- w. » Hernasser Officiers-Töchter-Institut.
- x. » Genie-Archiv und
- y. » Kriegs-Archiv, die alle ihre Berichte und Eingaben an den Hofkriegsrath zu erstatten haben, und von da ihre Erledigungen erhalten.

§. 5.

Geschäftsbehandlung beym
Hofkriegsrathe.
Skrath. am 6. October 1801.

Die Administration des Kriegswesens erfordert, wie jedes andere Geschäft von größerem Umfange, welches die Gränzen eines gewöhnlichen Gedächtnisses übersteigt, ein Verzeichniß aller mit jedem Tage vorkommenden Gegenstände.

Es ist nöthig, von allen Untersuchungen, Anfragen, Berichten und Eingaben die Originalien aufzubewahren, so wie von allen Entscheidungen, Verfügungen, Verordnungen und Veranlassungen die Concepte zur ferneren Einsicht und zum späteren Gebrauche jederzeit zur Hand zu haben.

Ferner ist die Gewisheit nöthig, daß alles, was verfügt wurde, den Betreffenden gehörig zugekommen ist, mit einem Worte, das Kriegswesen erfordert ein Protocoll, ein Expedir und eine Registratur. Damit jedoch diese Auszeichnung, Vormerkung und Depositi-rungs-Arbeit nicht mehr Individuen, Zeit und Aufwand erfordern, als der Betrieb der Geschäfte unumgänglich nöthig macht, muß vor allem genau darauf gesehen werden, daß keine der bemerkten Arbeiten jene Gränzen überschreite, welche die Natur der Sache und der eigentliche Zweck dabey bestimmen und vorschreiben. Das Exhibiten-Protocoll muß nur auf die Gegenstände deuten, nicht aber dieselben in allen Nebenzweigen verfolgen, und im kleinsten Detail erschöpfen wollen. So muß auch das Expedir ohne Weitläufigkeit und ohne großen Kostenaufwand durch eine zweckmäßige Verwendung des Personals, so wie durch richtige Eintheilung der Geschäfte besorgt werden. Die Registratur muß in ihren Registern zwar alles aufbiehen, um selbst Nebensachen in der kürzesten Zeit auffinden zu können, nicht aber alles deshalb selbst aufzeichnen wollen, weil dieses Geschäft zu sehr ausgedehnt würde.

§. 6.

Unterhaltung eines Ctenchus,
Proprien-Registers und Exhibi-
tions-Protocolls im Bureau des
Departements.
Skrath. am 6. October 1801.

Das Exhibitions-Protocoll hat somit, seiner ursprünglichen Bestimmung nach ein Chronologisches Verzeichniß aller zur Verhandlung vorkommenden Stücke zu seyn, es ist daher bloß ein Ctenchus, das heißt: eine Vormerkung aller vorkommenden Stücke zu verfassen, welches nur den Exhibenten, das Datum, den Gegenstand, den Departements-Buchstaben und die Nummer, welche das Stück bey diesem bekommt, zu enthalten hat. Nebst diesem Ctenchus ist bey dem Einreichungs-Protocolle auch ein Proprien-Register zu führen, um schneller gleich nach der Einreichung der Gesuche oder Vorstellungen das Nöthige auffinden zu können.

Seitdem die Raths-Protocolle wieder nach Hofe eingeschickt werden müssen, werden im Bureau eines jeden Departements nebst diesem auch eigene Exhibiten-Protocolle geführt, um daraus die Uebersicht der Geschäftsführung zu haben.

Der Protocolls-Director hat die Packete aufzubrechen, die einlaufenden Stücke zu präsentiren und dem betreffenden Departemente zuzutheilen.

Zur Verfertigung der übrigen Arbeiten hat derselbe seine ihm zugewiesenen Beamten nach Maß der Fähigkeiten und ohne alle Rücksicht auf den Rang einzutheilen.

Im Expedir werden die von dem Bureau dahin abgegebenen Conzepte von dem Expeditor acceptirt, von den zugewiesenen Beamten mundirt und collationirt, und die Conzepte sind sodann in die Registratur abzugeben.

Manipulation im Expedir.
Hrath. am 6. October 1801.

Außer diesen Arbeiten hat das Expedir auch noch die Vormerkungen über alle Beförderungen, Sterbefälle, Präsentirungen und Ubicationen aller Generale und Stabs-Officiere der Armee zu führen, die durchlaufenden Depositen-Stücke zu verzeichnen, und mit dem Cameral-Lar-Amte die nöthigen Verhandlungen zu pflegen.

§. 8.

Das Registratur-Geschäft theilt sich in zwey Theile, wovon sich der eine mit dem Verzeichnisse, der andere mit der Aufbewahrung der Acten beschäftigt.

Geschäft der Registratur.
Hrath. am 6. October 1801.

Die Register müssen richtige Material-Kubriken, unter einander einen richtigen Scheidepunct und eine logisch richtige Abtheilung haben.

Der Registrant hat aus dem Concepte nur das Wesentliche des Gegenstandes einzutragen. Die Bestimmung der Kubriken fließt bey einer richtigen Beurtheilung, aus dem Gegenstande von selbst, wodurch sich sodann auch alle Haupt-, Unter- und Nebenabtheilungen der ihm zu bearbeiten obliegenden Gegenstände ergeben.

Die Registratur hat also von dem Expedir die Conzepte zu übernehmen, die Verhandlungen unter bestimmten deutlichen Kubriken in das Register einzutragen, und den Fascikel sammt der Nummer, unter welcher sie zu finden sind, mit Verlässlichkeit beyzusetzen.

§. 9.

Die persönliche Responsabilität der Referenten besteht vorzüglich in Folgendem:
1. Das jeder Departements-Referent für die Wahrheit und zuverlässige Echtheit seiner Vorträge zu haften, alle begleitenden Umstände auf das getreueste zu erwägen, und nach Umständen selbst für die Folgen zu stehen hat, die dem Merarium sowohl, als dem Dienste aus falschen, durch unrichtig angegebene Facta veranlaßten Maßregeln, oder auch dadurch entstehen könnten, wenn derselbe jene Gegenstände, welche zugleich irgend einen Bezug auf einen oder mehrere andere Referenten haben, in den Rathssitzungen nicht vorträgt, und auch die Conzepte den anderen Referenten zur Widirung nicht mittheilt.

Verantwortlichkeits-Grundsätze.
Hrath. am 6. October 1801.

2. Das eben so jede Außerachtlassung der subalternen Individuen, jedes Versehen, jeder Mißgriff, den diese begehen, welchen der unmittelbare Vorgesetzte, sobald er ihn nur immer wissen konnte, nicht gerügt, geahndet und verbessert hat, als die selbst eigene Handlung des Vorgesetzten betrachtet und behandelt, und demselben mit allen Folgen als eigene Handlung zugerechnet werden soll.

Alle vorgesezten Individuen oder Stellen sind also für jede Handlung ihrer Subalternen in so fern verantwortlich, als sie dieselbe auf irgend eine Art verhütthen, auf der Stelle verbessern, oder wenigstens, wenn auch für den Moment nicht ungeschehen machen, doch für die Zukunft verhindern könnten.

3. Um die Befehle Allerhöchstsiner Majestät zum genauesten Vollzuge zu bringen, und das Beste des Dienstes, so wie jenes des Merariums, auf alle Weise aufrecht zu erhalten und zu befördern, wird jede Handlung des Subalternen immerhin als eigene Handlung der Vorgesetzten betrachtet, sobald nur irgend ein rechtmäßiger Grund der Imputation eintritt.

Der Vorgesetzte hat demnach ohne alle Einwendung für dasjenige zu haften, was er durch seine Connivenz entweder veranlaßt, durch irgend eine Art von Außerachtlassung nicht verhütet, und durch Mangel an strenger Aufsicht nicht gleich verbessert hat. Uebrigens gilt diese Dienstverantwortlichkeit auch für das Raths-Collegium im Ganzen, oder für einzelne Individuen, wenn aus irgend einem Versehen nachtheilige Folgen entstehen sollten.

II. Abschnitt.

Von dem Haupt-Genie-Amte.

§. 10.

Bestimmung des Haupt-Genie-Amtes.
Krtsh. am 31. Dec. 809, M. 1442.

Das Haupt-Genie-Amte leitet alle Militär-Bauangelegenheiten, Arbeiten und Reparationen, und macht seine untergeordneten Behörden für die Vollziehung und Beschleunigung der getroffenen Verfügungen und Maßregeln verantwortlich.

§. 11.

Welche Branchen von demselben dependiren.
Krtsh. am 6. October 1801.

Unter demselben stehen:

- a. Die in den Ländern aufgestellten Fortifications-Districts-Directionen.
- b. Die Ingenieur-Academie.

§. 12.

Geschäftsbesorgung.
Krtsh. am 6. October 1801.

Alle bey dem Haupt-Genie-Amte vorkommenden Geschäfte werden von dem Genie-Director besorgt, und die Ausfertigungen von demselben oder von dem hierzu bestimmten Generale unterzeichnet.

Indessen hat der Genie-Director für jede Gattung der ihm übertragenen Geschäfte sachkundige Referenten an der Seite, welche die erforderlichen Ausarbeitungen machen und die nöthigen Einleitungen veranlassen.

§. 13.

Durch wen?
Krtsh. am 6. October 1801.

Die bey dem Haupt-Genie-Amte vorkommenden Geschäfte theilen sich entweder

- a. in wissenschaftliche,
- b. » politische und ökonomische, und
- c. » Justiz-Gegenstände.

Das Referat von den wissenschaftlichen Gegenständen besorgen die an der Seite des Genie-Directors angestellten Generale.

Das Referat von den politischen und ökonomischen Geschäften führt ein Amtrath.

Das Justiz-Referat verhandelt alle gerichtlichen Gegenstände, und wird durch einen Auditor geführt.

§. 14.

Geschäftsbehandlung.
Krtsh. am 6. October 1801.

Die Geschäftsbehandlung wird hier so wie bey dem Hofkriegsrathe, jedoch mit dem Unterschiede geführt, daß die Raths-Protocolle gleich nach jeder Sitzung der Hofstelle unterlegt, und bey dem Departemente keine Exhibitions-Protocolle geführt werden.

§. 15.

Responsabilitäts-Grundsätze.
Krtsh. am 6. October 1801.

Die Verantwortlichkeits-Grundsätze sind die nämlichen wie bey dem Hofkriegsrathe.

III. Abschnitt.

Von dem Artillerie-Hauptzeugamte.

§. 16.

Zweck des Artillerie-Hauptzeugamtes.
Krtsh. am 29. Dec. 809, M. 1442.

Das Artillerie-Hauptzeugamt verwaltet alle Artillerie-Zweige in der ganzen Monarchie.

§. 17.

Untergeordnete Branchen.
Krtsh. am 6. October 1801.

Von diesem hängen ab:

- a. Das Artillerie-Oberzeugamt.
- b. Die » Feldzeugämter.
- c. » Garnisons-Artillerie-Districte.
- d. » Feuergewehr-Fabriks-Direction.
- e. » Stuckbohrerey.
- f. Das Pulver- und Salniter-Wesen, und
- g. » Büchsenmacher-Lehrlings-Institut zu Stadt Steyer.

§. 18.

Der Artillerie-Director führt alle vorkommenden Geschäfte, und derselbe oder der hierzu ernannte General besorget auch die Unterzeichnung.

Geschäftsbesorgung.
Hrath. am 6. October 1801.

Für jede Gattung der Geschäfte hat derselbe noch verständige Referenten bey sich, denen die Bearbeitung der nöthigen Verfügungen obliegt.

§. 19.

Diese Geschäfte zerfallen entweder:

- a. in die wissenschaftlichen oder
- b. » » politischen und ökonomischen Gegenstände.

Durch wen?
Hrath. am 6. October 1801.

Das Referat der wissenschaftlichen Gegenstände führt der dem Artillerie-Director zur Seite angestellte General, und das Referat über die politischen und ökonomischen Geschäfte ein Amtsrath.

§. 20.

Uebrigens werden die Geschäfte hier wie bey dem Haupt-Genie-Amte behandelt, und so

Geschäftsbehandlung.
Hrath. am 6. October 1801.

§. 21.

bleiben auch die Verantwortlichkeits-Grundsätze hier die nämlichen wie bey dem Hof-Kriegsrathe.

Responsabilitäts-Grundsätze.
Hrath. am 6. October 1801.

IV. Abschnitt.

Von den General-Commanden.

§. 22.

Die obersten Militär-Behörden in den Ländern sind die General-Commanden, bey welchen sich alle Geschäfte aus der ganzen Provinz concentriren.

Wirkungskreis der Landes-
General-Commanden.
Hrth. am 29. Dec. 809. M. 1442.

§. 23.

Den Landes-General-Commanden sind nicht nur

Welche Branchen an diesen
angewiesen sind.
Hrth. am 29. Dec. 809. M. 1442.

1. Die verschiedenen, in dem Lande liegenden Truppen untergeordnet, sondern auch
2. » Generalität.
3. » Militär- und Festungs-Commandanten.
4. » Fortifications-Districts-Direction in ökonomischer Hinsicht.
5. Das Marine-Commando.
6. » Platz-Personal.
7. Die Invaliden-Häuser.
8. » Militär-Spitäler.
9. » Conscriptiions-Direction.
10. » Gränz-Cordons.
11. » Bau-Directionen in der Gränze.
12. » Werbbezirks-Commanden.
13. » Werb-Commanden.
14. » Transport-Commanden.
15. » Stabs-Stockhäuser
16. » ungarische Kronwache.
17. » Cadetten-Compagnie.
18. » Erziehungshäuser.
19. Das im Lande zur Local-Controle aufgestellte Feldkriegs-Commissariat.
20. Die Verpflegs-Magazine.
21. » Provincial-Kriegszahlämter und Kriegs-Cassen.
22. » Militär-Communitäten.
23. Das Feld-Superiorat.
24. Die feldärztliche Direction.

25. Die Militär-Casernen-Verwalter und

26. » sämtlichen Militär-Pensionisten, dann Witwen und Waisen.

§. 24.

Bey den General-Commanden befinden sich:

a. Ein Stabs-Officier, als General-Commando-Adjutant.

b. » Feldkriegs-Secretariat.

c. » Ober-Kriegs-Commissariat,

d. » Verpflegs- und

e. » Justiz-Departement.

§. 25.

Die Geschäfte des General-Commando, unter dem Präsidio des commandirenden Generales, werden hiernach in fünf Referaten behandelt.

1. **1. Referat.** Zu den Militär-Referat, welches von dem General-Commando-Adjutanten besorgt wird, gehören die eigentlichen Militär-Gegenstände.

Zur Aushülfe bey den dießfalligen Arbeiten wird ein Hauptmann unter der Leitung des General-Commando-Adjutanten verwendet.

2. **2. Referat.** Der Feldkriegs-Secretär hat das Referat über alle so genannten publica politica und die Direction über das Protocol, Expedit und über die Registratur; demselben steht ein Feldkriegs-Concipist zur Seite, theils zur Aushülfe, theils um den Secretär im Verhinderungsfalle zu suppliren.

3. **3. Referat.** Das ökonomische oder commissariatische Referat erstreckt sich über alles, was auf Geldgebühr, Passierungen, Conscriptions- und Werbbezirks-Angelegenheiten, Sanitäts-Sachen und sonstige Auslagen Bezug hat, und wird von dem bey jedem General-Commando angestellten Ober-Kriegs-Commissär besorgt, der zur Aushülfe einen Kriegs-Commissär an der Seite hat.

Bey Verpflegsgeschäften intervenirt der Ober-Kriegs-Commissär nur in jenen Fällen, wo es auf die Bestätigung der Umstände, auf besondere Local-Verhältnisse, auf Passierungen über die fest gesetzte Gebühr und Ausmaß, auf Verlust, Beschädigung, Verderbniß und dergleichen ankommt.

Unter den, den General-Commanden eingeräumten Passierungen, welche jedoch den Betrag von 110 fl. nicht übersteigen dürfen, sind weder außerordentliche Zulagen und Remunerationen, noch die sonstigen fortlaufenden Auslagen mitbegriffen; diese kommen von Fall zu Fall dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

4. **4. Referat.** Das Verpflegs-Referat besorgt die Verpflegung der Truppen und Branchen, und wird vom dirigirenden Ober-Verpflegsverwalter versehen.

Dem zweyten Ober-Verpflegsverwalter liegt die Untersuchung der Verpflegs-Magazine im Lande ob; dieser hat im übrigen auch von allen sonstigen Geschäften im Verpflegswesen die Einsicht zu nehmen, die Concepte über die hierin getroffenen Verfügungen mit zu bestätigen, und auch den Rathsfitzungen mit beyzuwohnen.

5. **5. Referat.** Das Justiz-Referat wird durch den bey jedem General-Commando angestellten Auditor-Lieutenant oder Stabs-Auditor besorgt, welcher zugleich bey dem Judicium delegatum militare mixtum das Referat führt.

Dessen Wirkungskreis erstreckt sich über alle bey dem General-Commando vorkommenden Justiz- und Criminal-Sachen.

§. 26.

Alle einlaufenden Stücke hat der Feldkriegs-Secretär zu erblicken und den betreffenden Referenten zuzuthellen, wo sie sodann in den vorgeschriebenen Elenchus eingetragen, mit der Exhibitions-Nummer bezeichnet und dem Referenten zugeschickt werden.

Die Ausfertigungen dieser sämtlichen Referate werden auf der gemeinschaftlichen Kanzelley besorgt.

Geschäftsbehandlung.
Stth. am 29. Dec. 809. M. 1442.

Deren Vertheilung.
Stth. am 3. März. 1803.
" " 21. Feb. 815. G. 920.

Behandlung der Geschäfte.
Stth. am 29. Dec. 809. M. 1442.

Dem Feldkriegs-Secretär liegt, als Kanzelley-Vorsteher, die besondere Pflicht ob, die Expeditionen aller Referate auf gleiche Art zu befördern, und derselbe hat für die richtige, dem vom Referenten signirten Concepte ganz gleichlautende Mündirung zu haften.

Alle Weisungen an Regimenter, Corps und Branchen, so wie die Zuschriften an die anderen General-Commanden, Civil-Länder-Stellen oder sonstigen Behörden, und die Berichte an den Hofkriegsrath werden vom Commandirenden oder von dem ihm beygegebenen Generale allein unterfertigt.

Dagegen sind jene Expeditionen, welche an die untergeordneten Beamten gerichtet sind, von dem Referenten zu unterschreiben.

Die Acten werden in einer und der nämlichen Registratur aufbewahrt, welche in der Geschäftsbehandlung jener des Hofkriegsrathes ganz gleich ist.

§. 27.

Den inländischen Behörden wird die ämtliche Correspondenz mit jenen der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen jenen Fällen gestattet, und die Erfüllung wechselseitiger Ansuchen erlaubt, in denen es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörde einschlagenden Gegenstand handelt; und wo nach Ermessen derselben Gefahr oder Nachtheil auf dem Verzuge haftet, wobey jedoch der Schriftwechsel a) mit in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden; b) mit Behörden von ungleichem Range, oder einer heterogenen Geschäftsbehandlung und c) zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und Behörden benachbarter Mächte, den einzigen Fall der Noth und der am Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen, nicht Platz greifen soll, weil diese untergeordneten Aemter die an sie gelangten Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und derley Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können. Die General-Commanden haben die wirksamen Vorrichtungen zu treffen, daß gelegentlich solcher Correspondenz mit fremden Behörden nicht etwa Päckete und fremde Briefe eingeschwärzt werden.

Eintheilung des künftigen Schriftenswechsels zwischen dem In- und Auslande. Hkth. am 9. Aug. 819. N. 2281.

§. 28.

Jene Gegenstände, welche zugleich irgend einen Bezug auf ein oder mehrere andere Referate haben, sind in den Rathssitzungen gleich den übrigen wichtigen Gegenständen vorzutragen, und die Concepte den Referenten mitzutheilen, welche von diesen zum Beweise ihres Einverständnisses zu vidiren sind.

Communicationen der Referenten unter sich. Hkth. am 29. Dec. 809. M. 1442.

Wenn die verschiedenen Referenten über dergleichen Gegenstände unter sich im Widerspruche sind, so soll der Commandirende bey minder wichtigen und bey dringenden Vorfällen ohne weiters unter ihnen entscheiden, jedoch darüber dem Hofkriegsrathe die Anzeige machen, und demselben das ausführliche Gutachten der Referenten einschicken. Bey wichtigen und solchen Sachen aber, bey welchen keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist die Entscheidung des Hofkriegsrathes vor der Hand einzuhohlen, wobey der Commandirende jederzeit seine eigene Wohlmeinung beyzusetzen hat.

§. 29.

Da alles, was geschieht, im Rahmen des Commandirenden eingeleitet wird, so ist 1tens. derselbe für die Zweckmäßigkeit aller getroffenen Einleitungen und Verfügungen im Allgemeinen zuerst und ganz vorzüglich verantwortlich.

Responsabilitäts-Grundsätze. Hkth. am 29. Dec. 809. M. 1442.

2tens. Jeder Referent bleibt jedoch ausschließlich und persönlich verantwortlich:

a. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der aus den Acten geschöpften factischen Darstellung.

b. Für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihm vorgelegten, bloß aus der Natur des Geschäftes, für welches der Referent aufgestellt ist, hergeleiteten Grundsätze.

3tens. Wenn demnach der Commandirende durch unrichtige Darstellung des Factums, oder durch die Aufstellung von solchen Geschäftsgrundsätzen, welche er nicht von Amts wegen

vollkommen zu würdigen vermag, noch verpflichtet ist, wie dieses bey Verpflegs-Manipulations- und commissariatischen Gegenständen sehr leicht der Fall seyn kann, zu einer zweckwidrigen Verfügung verleitet wird: so ist der Commandirende von aller Verantwortlichkeit frey, und diese fällt einzig und allein auf den betreffenden Referenten zurück.

4tens. Wurde das Factum zwar richtig dargestellt, aber eine zweckwidrige Entschlieſung aus Gründen gefaßt, welche der Commandirende von Amtes wegen zu kennen verbunden ist, was z. B. bey eigentlichen Militär-Geschäften zutrifft, so theilen der Commandirende und jener Referent, zu dessen Geschäfts-Sphäre die Sache gehört, die Verantwortlichkeit im gleichen Maße.

5tens. Wenn ein Gegenstand in mehrere Referate einschlägt, folglich mitgetheilt oder in einer Sitzung vorgetragen wird, so ist jeder Referent ausschließlich verantwortlich für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit jener Grundsätze, welche aus der Natur der ihm aufgetragenen Geschäfte hergeleitet werden.

6tens. Behandelt aber ein Referent dergleichen in mehrere Referate einschlagende Gegenstände einseitig für sich, ohne mit den betreffenden anderen Referenten gebührende Rücksprache zu nehmen, so wird er ebenfalls für jene Nachteile persönlich verantwortlich, welche auch in den Wirkungskreis und für die Geschäfte der übrigen Referate aus der getroffenen Verfügung entstehen können.

7tens. Wenn der Commandirende auf den Vortrag, der ihm von einem einzigen Referenten, ohne Zuziehung der übrigen, gemacht wird, gegen dessen Antrag, oder bey einer gemeinschaftlichen Berathschlagung gegen den Antrag aller Anwesenden seine Verfügung trifft, wozu derselbe in dringenden Fällen und zum Besten des allerhöchsten Dienstes jederzeit befugt ist, so nimmt er dadurch die ganze Verantwortlichkeit allein auf sich. Hat aber einer oder mehrere Referenten in einem solchen Falle, gegen den Antrag der übrigen, der Verfügung des Commandirenden beygestimmt, so theilen diese die Verantwortlichkeit mit dem Commandirenden.

Diejenigen Referenten, welche nicht dazu gestimmt haben, können alsdann nur in so weit verantwortlich gemacht werden, als sie die in Betrachtung kommenden und in ihre Sphäre einschlagenden wesentlichen Grundsätze entweder gar nicht aufgestellt, oder doch nicht einleuchtend genug aus einander gesetzt haben.

In einem solchen Falle muß zwar überhaupt die Weisung des Commandirenden augenblicklich befolgt werden, zugleich aber ist über einen solchen Vorfall jedes Mal an den Hofkriegsrath der Bericht zu erstatten, dem die individuellen Gutachten der betreffenden Referenten in Urschrift beyzuschließen sind.

§. 30.

Alles, was von Gesetzen, Vorschriften und Normalien, von was immer für einer Art sie seyn mögen, in den Registraturen vorgefunden wird, ist sammt allen hierauf Bezug habenden Nachträgen, und zwar von den frühesten Jahren her, sorgfältigst aufzubewahren.

§. 31.

Bei den speciellen Fällen betreffenden Acten sind alle jene Stücke, aus welchen für eine einzelne Parthey, oder für mehrere zusammen, für den Dienst oder für das Arvarium ein Vortheil gezogen, oder ein Nachtheil abgewendet werden könnte, wenn diese Fälle nicht dem Hofkriegsrathe unterlegt, sondern bey dem General-Commando directe verhandelt und entschieden worden sind, aufzubewahren, im ersten Falle jedoch, nämlich, wenn sie dem Hofkriegsrathe zur Verhandlung und Entscheidung unterlegt wurden, zu vertilgen, weil sich das Ganze in der hofkriegsräthlichen Registratur vorfindet, und daselbst aufbewahrt werden muß; nur wenn der hofkriegsräthlichen Entscheidung wichtige Urkunden beygeschlossen waren, müssen solche Entscheidungen mit den Beyslagen aufbewahrt werden.

Alle jene Verhandlungen, welche den Wirkungskreis der General-Commanden oder

Vorgang bey Vertilgung der Acten.

Hkth. am 9. Octob. 806. N. 964.

Welche von den Acten zu vertilgen und welche noch ferners aufzubewahren.

Hkth. am 9. Oct. 806. N. 964.

dessen Gränzen eigenthümlich und ausschließig angehen, und zur künftigen Cynosur dienen können, oder behauptete Rechte für die General-Commanden und das Militär enthalten, sind ebenfalls aufzubewahren.

§. 32.

Verhandlungen dieser Art sind zum Beyspiel folgende:

- a. Eintheilung der Werbbezirke und Aenderungen in denselben; Einleitungen der jährlichen Conscription, und jährliche Summarien über den Populations- und Viehstand.
- b. Recruten-Repertitionen und Verfügungen zu deren Stellungen, specielle Exemtionen von der Recrutirung.
- c. Repertitionen und Dispositionen über die Aushebung der Pferde vom Lande zum Militär-Bedarf.
- d. Dispositionen über die Aufstellung neuer oder die Reduction entbehrlicher Truppen, oder über die Landesvertheidigung.
- e. Verhandlung über die Vertheilung und Unterkunft der Beschäler zur Beschälzeit, über den Ankauf der Füllen und Remonten vom Lande, über Revers-Stuten, dann die jährlichen Beschäl-Relationen.
- f. Repertitionen über die Landeslieferungen, Exemtionen davon, Liquidation und Abrechnung über dieselben, Natural-Vorseihungen und ihre Verichtigung.
- g. Kreisbeschreibungen, welche über die Landes-Cultur und ihre Ertragnisse, über Mühlen und Straßen dahin aufgenommen worden sind.
- h. Die Totallien und jährlichen Werbpflegs-Systeme.
- i. Commissionäl-Acten über erhobene Vermahlungs-, Verbäckungs- oder sonstige Natural- und Wetter-Manipulations-Proben.
- k. Verhandlungen über die Dislocation der Truppen und die Art der Unterkunft in den angewiesenen Stationen, über die Quartiere in natura, oder Aequivalente für Generale, Stabs- und Ober-Officiere oder sonstige Militär-Beamte, über Exemtionen einzelner Gegenden und Örter von der Militär-Bequartierung u. s. w.; ferner:
- l. über die ständischen oder städtischen Casernen, ihre Unterhaltung, Reparation, Reinigung und so fort, und über die Regulirung der Militär-Zinszimmer in verschiedenen Dörtern, dann über die Marktändereyen in den verschiedenen Casernen.
- m. Verhandlungen über die unentgeltlich, oder gegen jährlichen Zins oder einen Pauschal-Betrag zum Militär-Gebrauche, als: zu Casernen, Spitälern, Magazinen, Depots, Zeughäusern, vom Religions-Fonde, vom Camerale oder von Privaten überlassene oder erkaufte Gebäude, Gründe mit den Planen und Bestimmungen der Gränzen ihres Terrains, dann der etwaigen Kauf-Contracte oder Conventionen über ihre Unterhaltung, Reparation, Reinigung u. s. w., oder über die dafür zu entrichtenden Abgaben u. s. f.
- n. Alle Bauführungsanträge zur ersten Adaptirung, Erweiterung oder Reparation der Gebäude zum Militär-Gebrauche, und, wenn sie genehmiget werden, deren Genehmigungen, mit den ihre Kosten zu entnehmen gebenden Verhandlungen.
- o. Marsch-Routen-Bestimmungen und Marsch-Dispositionen im Kriege oder bey größeren Truppen-Bewegungen, Verhandlungen über Meilen-Distanzen, Unterhaltung der Straßen, Brücken u. s. f., Conventionen mit den Ländern über perpetuirliche Zufuhren oder Stellung und Vergütung der Vorspann.
- p. Die Verhandlungen über Exercier- und Lagerplätze, über Vergütung des dadurch verursachten Schadens, über Lagerbrünne u. s. w., Dispositionen in Betreff der Exercier-Lager überhaupt.
- q. In Ansehung der im Lande befindlichen Festungen: die Bestimmungen, was sie an Casernen, Spitälern, Magazinen, Depots, an Verwahrungsbörtern für Arrestanten u. s. f. fassen, Bestimmungen des Festungs-Terrains, der Festungs-Emolumente

Beispiele von Verhandlungen, welche den Wirkungsbereich der General-Commanden und dessen Gränzen angehen. Hkth. am 9. Oct. 806. M. 964.

und ihrer Vertheilung oder Benützung pro Aerario, der Bauausführungen in denselben, nebst den dießfalligen Kosten, Verhandlungen wegen der auf dem fortificatorischen Grunde errichteten Gebäude, Dispositionen über die Approvisionnement derselben.

- r. Verhandlungen über die Unterbringung der Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, welche das Resultat zu entnehmen geben, dann über den Unterricht der Soldatenkinder in den Civil-Schulen und deren unentgeltliche Verseeung mit Schulbüchern; ferner:
- s. über die für sechs Soldatenweiber und Kinder gewidmeten Civil-Verforgungsplätze, über Gelegenheiten zur Unterbringung der Soldatenkinder in Civil-Erziehungs-Institute, oder in die Lehre bey Fabriken oder Professionisten, dann über Gelegenheiten im Lande zur Anstellung invalider Ober- und Unter-Officiere, wie auch der gemeinen Mannschaft in Civil-Diensten.
- t. Bestimmungen in Ansehung der vom Lande monatlich abzuliefernden Contributions-Quota, Befreyungen oder Nachsichten für einzelne Dominien, gewöhnliche Abrechnungen über diese und ähnliche Militär-Prästationen (in Ungarn et annexis), Comput genannt.
- u. Conventionen über wechselseitige Auslieferung der Deserteurs oder ihrer Pferde und Rüstungen mit einer angränzenden fremden Macht, nebst den Verhandlungen in einzelnen besonderen Fällen, woraus eine Reciprocität abgeleitet werden kann.
- v. Übereinkünfte mit dem Civil über die Behandlung der zu verschiedenen Staats- oder Privat-Arbeiten gestellten Militär-Arbeiter.
- w. Alle Commissions-Protocolle, welche über die verschiedenen Zusammentretungen mit anderen Stellen aufgenommen worden sind, und zum künftigen Gebrauche dienende Gegenstände enthalten.
- x. Alle in den verstorbenen Kriegen wegen Unterbringung und Behandlung der Feldspitäler, Kriegsgefangenen, feindlichen Deserteurs, Auspärer u. s. w., wegen Verschanzungen, Verhauen, Lager und des in dieselben vom Lande ausgeschriebenen Holzes, Strohes u. s. f. getroffenen Verhandlungen, die in künftigen Fällen wieder benützt werden könnten.
- y. Die Verhandlungen in Betreff der Gränz-Defensions-Waldungen und der darin vorgenommenen Holzschläge, dann in Betreff der Gränzstreitigkeiten und Berichtigungen.
- z. Die Verhandlungen mit den Landesbehörden über die Victualien-Preise u. s. w., sammt den jeweiligen Preis-Tabellen.
- aa. Natural- und sonstige Lieferungs-Contracte, welche einen Werth von mehr als 3000 fl. zum Gegenstande haben.
- bb. Totalien der jährlichen Conduit-Listen.
- cc. Ceremonial-Gegenstände bey Festivitäten, Leichenbegängnissen, Reisen allerhöchster Herrschaften oder ihrer Gesandten.
- dd. Übergabsurkunden von Geschäften, die im Bezirke des General-Commando geschehen, und zur künftigen Einsicht dienen können.

Alle Acten, welche auf gerichtliche Untersuchung der Verpflegs- und andern Beamten, oder bey Gerichte anhängig gewesene Ansprüche von fremden Parteyen Bezug haben.

Alle von den Regimentern in beglaubigter Abschrift zur Ratificirung eingelangten Verlassenschafts-Abhandlungs-Acten, mit Ausnahme der dem Liquidations-Protocolle bezugelassenen Quittungen, welche zur Verminderung der größten Theils voluminösen Acten-Stücke, da die Posten ohne dieß in besagtem Protocolle erscheinen, vertilgt werden können.

Bey dem Jud. del. milit. mixt.

Alle Schluß-Waisen-Rechnungen.

Alle Verlassenschafts-Abhandlungs-Acten, mit Ausnahme der zu vertilgenden Quittungen und Conti.

§. 33.

Nach diesen Grundregeln wären also zur Vertilgung geeignet:

In Armatur-Sachen.

Alle derley Anweisungen, Austauschung der alten gegen neue, Passirung zu Grunde gegangener oder durch Deserteurs entwendeter, Reparaturung derselben in den Zeughäusern, und die Bezahlung der Kosten für dieselben.

Benennung der Gegenstände, welche den Grundregeln nach zur Vertilgung geeignet sind.

Hftb. am 9. Oct. 806. M. 964

Arrestanten.

Die Abgabe der Militär- und Civil-Arrestanten in Festungen, die Bestimmung der Straförter, Eingaben über das Erforderniß für die Arrestanten in Festungen, dann über ihre Behandlung, Arrestanten-Tabellen und Rapports, Monturs-Anschaffungen, Transportirungs-, Entweichungs- und Entlassungs-Angelegenheiten, in so weit nicht besondere Fälle von Bedeutung darunter sind.

Adjutanten.

Anstellung derselben bey Generalen, Einberufung zu den Regimentern, dann dießfallige Verhandlungen.

Artillerie-Sachen.

Zeug-Verlags-, dann Pulver- und Salpeter-Gelder-Anweisungen, Zahlungen und Revision der Zeug- und Pulver-Cassen, so wie der Material-Vorräthe, dießfallige Rechnungsgegenstände und Transportirungs-Angelegenheiten von Geschütz und Munition zur jährlichen Exercier-Zeit, endlich Anweisung des Schießpulvers zur Anfüllung der durch das öftere Laden leer gewordenen scharfen Patronen.

Assistenz-Commanden.

Verhandlungen wegen Abgabe derselben zur Eintreibung der Contribution. Gegen ungehorsame Unterthanen, Räuber oder in was sonst für Angelegenheiten angesucht werdende derley Commanden, in so weit es nicht Hauptverhandlungen sind, welche zu einer künftigen Synodus dienen können.

Beurlaubung

der Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstigen Militär-Parteyen, Einberufung derselben, Gage-Carenz oder Nachsicht, Urlaubs-Taxeinbringung oder Abschreibung für die des Urlaubes sich nicht bedienenden Individuen.

Beurlaubung einzelner obligater Mannschaft, so wie alle dahin einschlagenden Verhandlungen und Eingaben.

Betttersachen.

Betttererforderniß für Spitäler, Regimentern u. s. w., Abgaben derselben, Passirungen zu Grunde gegangener, abgängiger, oder Vertilgung derselben von der Mannschaft, die mit ansteckender Krankheit behaftet wäre.

Beförderung.

Alle von dem Hofkriegsrathe bekannt gemachten Beförderungen der Generale, Stabs- und Ober-Officiere.

Brigaden.

Deren Eintheilung, so wie die Interim-Besorgung der vacant gewordenen.

Chargen-

Verkäufe, Tausche und die dießfalligen Verhandlungen.

Deserteurs.

Beschreibungen, Eingaben, Taglia, Anweisung und Zahlung, Vermögens-Confiscations-Einleitungen, so wie Verhandlungen wegen Verhehlung der Deserteurs.

Dislocation.

Alle dießfalligen einzelnen Veränderungen, Anstände, Beschwerden und Abhülfsveranlassungen.

Entlassungsgesuche.

Wirthschafts-Untersuchungen, dießfallige Eingaben, Monturs- Gelberlag von Entlassenen, Stellung der Recruten.

Ecclesiastica.

Kirchengelder- Rechnungs- Angelegenheiten, Geräthschaften- Erforderniß und derselben Anschaffung.

Excesse.

Verhandlungen über vorgefallene und begelegte vom Provinciale gegen das Militär, und vice versa.

Erziehungshäuser.

Alle Verhandlungen, welche auf die Aufnahme der Soldatenkinder und Ausmusterung derselben Bezug haben, dann alle zu dieser Rubrik gehörigen Eingaben.

Feld- Requisitionen.

Erforderniß bey Regimentern, Anweisung derselben, Passirung zu Grunde gegangener, oder wegen abgängiger eingeleitete Untersuchung und Verfügung.

Feuersbrünste.

Alle Anzeigen über entstandene Feuersbrünste und ertheilte Bewilligungen der Löschungszulagen für die beyhm Löschen verwendete Mannschaft, mit Zurückbehaltung der Provincial-Attestate, daß dem Militär dabey nichts zu Schulden gekommen ist.

Fouriers-

Stellen, vacante, und Ersetzung durch Supernumerärs, oder Uebersetzung obligater Leute in derley Stellen.

Garden.

Verhandlungen und Eingaben über die zu den drey Garden qualificirten oder angestellten Officiere, Cadetten und Unter-Officiere.

Gratiale.

Gesuche, Anweisungen für obligate Mannschaft, dann Abfertigung der Witwen und Waisen.

Geldgebühr und Verrechnung.

Alle specielle Fälle betreffenden Verhandlungen und Rechnungsrichtigkeiten der Regimenter und sonstigen Militär-Abtheilungen.

Heirathen.

Heirathsangelegenheiten der Generale, Stabs- und Ober-Officiere von Regimentern, Heirathsgesuche der invaliden Mannschaft, mit Ausschluß jener der pensionirten Officiere, welche aufzubewahren sind.

Invaliden-Sachen.

Alle Verhandlungen der real invaliden und halb invaliden Mannschaft, als: Uebersetzung in die Invaliden-Häuser, Patental-Gehalt, Transferirung der halb invaliden Mannschaft zu Garnisons- Bataillons u. s. w.

Judicialia.

Alle Criminal-Acten von früheren Zeiten bis zu einem 20 jährigen Zeitraume herwärts, die kriegsrechtlichen Strafurtheile ausgenommen, welche auch ferner im Originale aufzubewahren sind.

Alle anderweitigen gerichtlichen Untersuchungen über die vom Militär gegen das Civil und vice versa geschenehen Excesse und sonstigen Vorfällenheiten, wo der Gegenstand gänzlich abgethan ist, und keine dauernden Verbindlichkeiten damit verknüpft sind.

Alle in Parteysachen eingelangten Berichte, Auskünfte und Erledigungen, so weit

darin keine noch in der Folge zu erfüllenden Bedingnisse oder Schuldigkeiten vorbehalten erscheinen.

Die verschiedene Correspondenz mit Civil- oder anderen Behörden über einzelne, bereits abgethane, zu keiner Cynosur des Gerichtes mehr dienenden Gegenstände, die den Verlassenschafts-Abhandlungs-Acten der Regimenter, und zwar dem Liquidations-Protocolle beygeschlossenen Quittungen und Conti.

Bey dem Jud. del. mil. mixt.

Alle Waisenrechnungen der Vormünder, mit Ausnahme der zurück gehaltenen Schlussrechnungen, nach eingetretener Großjährigkeit der Waisen und nach derselben erfolgten gänzlichen Abfertigung.

Die den Parteyen, deren Civil-Processe erlediget worden, oder welche von dem Rechtsstreite gerichtlich abgestanden sind, etwa nicht extrahirten Proceß-Acten wären diesen Parteyen noch hinaus zu geben.

Endlich alle Quittungen und Conti aus den alten, vollständig abgehandelten Abhandlungs-Acten.

Cassa-Gegenstände.

Geld-Rimeffen und Gegenrichtigkeiten, Gelderübernehmungen, mittelst Verlags-Quittungen, Anmerkungen, Erläuterungen und Erledigungen über Cassa-Journale, specielle Anweisungen an Gage und Vorschüssen 2c.

Cadetken.

Vormerkungen der Officiers-Söhne hierzu, Anstellung derselben, Eingaben hierüber, dann bewilligte oder abgeschlagene Gesuche wegen Nachsicht des Monturs-Geldes.

Casernen.

Anzeigen wegen Casernen-Geräthschaften-Erforderniß und Anschaffung, Untersuchung wegen schadhafter oder abgängiger, Ersatz oder Passierung hierüber, Casernen-Säuberung und Beleuchtung, 2c.

Lager-Angelegenheiten.

Exercier-Relationen sammt den dazu gehörigen Eingaben.

Mauth- und Zollsachen.

Specielle Fälle über nicht bezahlte oder verweigerte Mauthen.

Monturs-Sachen.

Anweisungen, Zuschüsse zur Aushaltung der Kategorie, Passierungen der auf Märschen vor der Dauerzeit per Casus fortuitos zu Grunde gegangenen oder durch Deserteurs entwendeten Monturs-Sorten, Verhandlungen wegen Abgabe derselben von verstorbener, entlassener oder beurlaubter Mannschaft, Anzeigen über schlechte Beschaffenheit von Monturs-Gattungen und sonstige Verfügungen.

Natural-Verpflegsachen.

Alle Rechnungs- und Rapports-Eingaben, Genehmigungen über einzelne Käufe, dann Arbeitslohn von verschiedenen Gattungen, alle Rechnungs-Parien, alle Schwendungs- und Unglücksfälle, Passierungen, alle Personal-Anstellungs- und Transferirungs-Verhandlungen, eben so alle Landeslieferungs-Gegenstände, bis auf die jährlichen Haupt-Repartitionen, alle außergerichtlichen Magazins-Visitationen und Correspondenzen hierüber, endlich alle Transportirungs-Verhandlungen über die in quanto bestimmten in kurzen Zeitfristen benötigten Verführungen.

Orden.

Gesuche wegen Verleihung des Elisabeth-Theresianischen Kreuzes, Vormerkung hierzu, Verleihung, Vormerkung in den höheren Genuß, Einsendung der Ordens-Kreuze von verstorbenen Ordens-Gliedern, dann Aushülfe an Witwen und Waisen von den Elisabeth-Theresianischen-Ordens-Ersparungsgeldern.

Ordonanzen.

Verfügungen von Regimentern wegen Ausstellung derselben; Ordonanz-Protocolle.

Pensionen.

Uebnahme von Generalen, Stabs- und Ober-Officieren in den Pensions-Stand. Anweisung derselben, Transferirung derselben von einer zur anderen Cassa, Pensions- und Ausbühlsgeſuche von Militär-Witwen und Waisen, Vormerkung hierzu und Einrückung in den Genuß.

Pferde.

Superarbitrirung der untauglichen Pferde, derselben Classificirung, dießfallige Verfügungen, Vertilgung der incurablen, umgestandenen oder verunglückten Pferde, Eingaben hierüber, Attestate und Passirungen.

Polizey-Angelegenheiten.

Verfügungen wegen sich verdächtig gemachter Leute, dann Anstalten bey verschiedenen öffentlichen Unterhaltungen.

Quittirung.

Gesuche der Stabs- und Ober-Officiere, dann Bewilligung hierüber.

Recrutirung und Werbung.

Verhandlungen wegen Aufstellung der Werb-Commanden, Zutheilung und Transportirung der Recruten, Anzeigen über untaugliche Recruten, Untersuchung derselben, dann Verfügung wegen Ersatz der Unkosten.

Rüstungs-Sorten.

Anzeigen über Erforderniß und Anweisung, Abgabe der unbrauchbaren, dann Passirung der vor der Dauerzeit zu Grunde gegangenen.

Remontirung.

Remonten-Erforderniß für Regimenter, Zutheilung, Transportirung, Anzeigen der Regimenter über den Stand und die Beschaffenheit der Remonten, Verfügungen hierüber, so wie alle dießfallige Eingaben.

Schlaffkreuzer.

Alle rückständige oder nachträgliche Bezahlung desselben betreffenden Verhandlungen und Nichtigkeiten.

Standeserhebungen.

Gesuche um Erhebung in den Adel-, Freyherrn- oder Grafenstand, dann dießfallige Intimationen und Tax-Hereinbringungen.

Stand.

Alle Existenz-Erhebungsgesuche.

Service.

Alle wegen dessen Beyschaffung und Abgabe geschehenen Verhandlungen und Eingaben.

Spitalsachen.

Dießfallige Geld- und Medicamenten-Rechnungsgegenstände, Rapporte und sonstige Eingaben, Erforderniß und Beyschaffung von Spitals- und chirurgischen Geräthschaften.

Transferirung.

Von Officiers- und Militär-Parteyen, dann obligater Mannschaft.

Taxen.

Einbringung rückständiger Taxen, Gesuche wegen Nachsicht, dann taxämliche Attestate für aus der Dienstleistung getretenen und verstorbenen Individuen.

Todesfälle.

Anzeigen hierüber von Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, Gesuche um Todtenſcheine und Ausfertigung derselben.

Versorgung.

Gesuche um Aufnahme von Officiers-Kindern in das Neustädter Cadetten-Haus oder um einen Taufnachischen Stiftungsplatz in der Ingenieurs-Academie, oder um ein Stipendium, Gesuche um Versorgung der Kinder der obligaten Mannschaft in den Regiments-Erziehungshäusern oder in dem Büchsenmacher Lehr-Institute, Versorgung der Defectuoson durch das Provinciale, endlich Abgabe der tauglichen zum Feuergewehre und der hierzu untauglichen zu Professionen.

Vorspann.

Verfügungen wegen Beystellung der nöthigen Vorspann für marschirende Truppen, Transporte und Parteyen, vorgekommene Klagen wegen ungebührlich abgenommener Vorspann oder des bey Vorspannsleistungen zu Grunde gegangenen Viehes, Agnoscirung von Vorspanns-Quittungen, dann dießfallige Richtigkeiten.

§. 34.

Hiernach wird sich nun leicht bey einem jeden General-Commando ein Regulativ zur Sortirung der älteren Acten abstrahiren lassen, indem darüber nicht wohl eine bestimmte, alles umfassende Instruction hinaus gegeben werden kann, und dabey die Kenntnisse, die Erfahrung, vorzüglich eine vernünftige Beurtheilung der bey den General-Commanden angestellten Referenten am zweckmäßigsten wirken können.

Wie sich hierbey zu benehmen, wird der Beurtheilung der General-Commando-Referenten anheim gestellt.
Hkth. am 9. Oct. 1806. M. 964.

§. 35.

Die Revision der Acten hat sich bis zu dem von der Hofstelle jeweilig bestimmten Termine zu erstrecken, von welchem Zeitpunkt also auch alle zur Vertilgung geeigneten Acten, in so weit für dieselben in dem vorhergehenden Verzeichnisse kein besonderer Termin bestimmt worden ist, ohne weiters zu diesem Zwecke classificirt werden können.

Bis wie weit sich die Revision zu erstrecken.
Hkth. am 9. Oct. 1806 M. 964.

§. 36.

Zur Revision und Sortirung dieser Acten hat ein jedes General-Commando einen oder auch zwey Kanzley-Beamten zu bestimmen, und der Feld-Kriegs-Secretär hat das ganze Geschäft zu leiten.

Aufstellung eines Feld-Kriegs-Secretärs nebst zwey Kanzley-Beamten zur Revision und Sortirung dieser Acten.
Hkth. am 9. Oct. 1806 M. 964.

§. 37.

Die Revision dieser Acten hat nicht nach den Exhibitions-Protocollen, sondern nach den Fascikeln und nach ihrer arithmetischen Ordnung zu geschehen, der Feld-Kriegs-Secretär hat den zu diesem Vertilgungsgeschäfte bestimmten Beamten eine zweckmäßige Belehrung zu ertheilen, der von denselben geschehenen Classification der Acten-Stücke nachzusehen, und über deren Aufbewahrung oder Vertilgung zu urtheilen, auch sich mit den übrigen Referenten über jene Gegenstände, welche in deren Wirkungskreis einschlagen, nöthigen Falls einzuvernehmen.

Beobachtungen für den Secretär.
Hkth. am 9. Oct. 1806 M. 964.

§. 38.

Die bezubehaltenden Acten sind besonders zu fasciculiren, und über ein jedes Decennium sind sodann nach und nach Register anzulegen, um im erforderlichen Falle ihr Auffinden zu erleichtern.

Wie die bezubehaltenden Acten aufzubewahren.
Hkth. am 9. Oct. 1806 M. 964.

§. 39.

Die zu vertilgenden Acten sind in den Protocollen unter den betreffenden Nummern als vertilgt vorzumerken, über jene Jahrgänge aber, wo sich keine Protocolle vorfinden, sind Verzeichnisse der zu vertilgenden Acten zu verfassen, um, wenn in der Folge über ein oder das andere dieser Acten-Stücke dennoch eine Nachfrage entstehen sollte, dessen Vertilgung erui- ren zu können.

Vormerkung der vertilgten Acten.
Hkth. am 9. Oct. 1806 M. 964.

§. 40.

Die Vertilgung dieser zu keinem Gebrauche mehr dienenden Acten hat unter der Aufsicht eines eigenen, von dem Feld-Kriegs-Secretär zu bestimmenden General-Commando-Beamten, der für den genauen Vollzug dieses Geschäftes verantwortlich bleibt, in einer

Wie die alten unbrauchbaren Acten zu vertilgen.
Hkth. am 9. Oct. 1806 M. 964.

nahe gelegenen Papiermühlen durch die Stampf zu geschehen. Es ist sich also mit den Eigenthümern der umliegenden Papiermühlen dieserwegen in das Einvernehmen zu setzen, mit den Meistbiethenden ein Contract nach dem Gewichte der zu vertilgenden Acten = Stücke abzuschließen, und das von Zeit zu Zeit dafür erlösete Geld sogleich in die Kriegs = Cassa abzuführen.

§. 41.

Rapport = Erstattung hierüber.
Hth. am 9. Oct. 1806 N. 964.

Ueber den Fortgang dieser Vertilgung ist sodann von halb zu halb Jahr dem Hofkriegsrathe der Rapport zu erstatten.

V. Abschnitt.

Von den Armee = General = und Armee = Corps = Commanden.

Wirfungskreis der Armee = General = und Corps = Commando.
Hth. am 31. März 1809.

§. 42.

Beym wirklichen Ausbruche eines Krieges bleibt die oberste Anführung und Leitung der gesammten Truppen und Branchen im Felde, dann sämmtlicher Vertheidigungsanstalten und aller Zweige der Militär = Verwaltung dem commandirenden Generale übertragen.

Concentration d. Geschäfte.
Hth. am 31. März 1809.

§. 43.

Beym Armee = General = oder einem Corps = Commando concentriren sich daher alle Geschäfte der Armee oder eines Corps.

Welche Branchen an das-
selbe angewiesen sind.
Hth. am 31. März 1809.

§. 44.

Diesem sind nicht nur:

1. die verschiedenen bey einer Armee oder einem Corps befindlichen Truppen und Branchen untergeordnet, sondern auch
2. die Generalität.
3. Der General = Quartiermeister = Stab.
4. Die Festungs = und Stadt = Commandanten.
5. » Transports = Commandanten.
6. Das Platz = Personal.
7. Die Feldspitäler = Direction.
8. » feldärztliche Direction.
9. » Feldspitäler.
10. » Beamten der Feld = Kriegs = Kanzelley.
11. Das zur Local = Controlle aufgestellte Feld = Kriegs = Commissariat.
12. » verpflegsämtliche Personal.
13. Die Feld = Operations = Cassa.
14. Das Monturs = Depot.
15. » Medicamenten = Depot.
16. Die Fleisch = Regie.
17. Das Feld = Superiorat.
18. Die Stockhäuser.

Geschäftsbehandlung.
Hth. am 31. März 1809.

§. 45.

Auch bey dem Armee = General = Commando müssen die Geschäfte nicht allein sehr ordentlich, sondern auch möglichst vereinfacht gleichförmig behandelt werden.

Beym Armee = General = und Corps = Commando befinden sich daher:

- a. ein Stabs = Officier, als General = Adjutant, zur Besorgung der Militär = Gegenstände.
- b. ein Ober = oder Feld = Kriegs = Commissäre zur Leitung der ökonomischen Zweige.
- c. » Ober = oder Verpflegs = Verwalter, zur Besorgung der Verpflegsgeschäfte, und
- d. ein Auditor = Lieutenant oder Stabs = Auditor, zur Behandlung der Justiz = Gegenstände.

§. 46.

Die Direction der Kanzley-Manipulation liegt eigentlich dem ersten Concipisten ob, der, in so weit es thunlich ist, auch zugleich das Expedir zu besorgen hat; indessen bleibt es aber dem die Oberleitung der Geschäfte führenden Ober- oder Feld-Kriegs-Commissär, als erstem Beamten, unbenommen, die Arbeiten unter dem Kanzley-Perfonale nach Befund ihrer Anwendbarkeit zum Besten des Dienstes zu vertheilen, und einen Jeden zu jenem Fache zu bestimmen, in welchem er den besten Nutzen schaffen kann, da auch in dieser Absicht unter den Beamten der minderen Categorien mehrere Individuen sich befinden, die zum Concepte sehr wohl zu gebrauchen seyn werden.

Wem die Direction der Kanzley-Manipulation obliegt.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 47.

In der nämlichen Ordnung, in welcher die Berichte und Eingaben der Regimenter, Bataillons und Corps nach Umständen bis an das Armee-General-Commando zur Erledigung zu gelangen haben, werden auch die hierüber oder sonst ergehenden Befehle an die Brigaden, und von da bis zu den Truppen den Lauf nehmen, dergestalt, daß alle die Regimenter, Bataillons und Corps betreffenden Befehle an solche selbst, und nicht an die Brigadiers und Divisions-Commandanten zu ergehen, mithin nur durch solche den Zug zu nehmen haben, damit diese nicht bemüssiget werden, zur Copirung der Befehle für die ihnen unterstehenden Regimenter eigene Kanzleien zu halten.

Welchen Zug die Geschäfte nehmen.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 48.

Alle Berichte und Eingaben der Truppen, die an das Armee-General-Commando zu gelangen haben, werden bey dem General-Adjutanten abgegeben.

Soweit hierunter pura militaria, z. B.: Anfragen wegen der Parole, Stand- und Dienst-Tabellen, Dienst-Extracte, Rapporte und andere Eingaben, welche eigentlich nach der im General-Regulament unter dem Artikel »General-Adjutanten« erklärten Absicht in dessen Activität einschlagen, oder solche Piecen begriffen sind, worüber der General-Adjutant Total-Rapporte zu formiren, oder sonst dabey etwas zu veranlassen, eine besondere Weisung hat, ist von demselben das Nöthige zu besorgen, und die Feld-Kriegs-Kanzley hat in dieselben nur in so fern Einfluß zu nehmen, als der commandirende General solche aus irgend einer Dienstesrück-sicht zukommen zu machen findet, dagegen sind alle anderen Berichte, Anfragen und Eingaben immer gleich an die Kriegs-Kanzley abzugeben.

In wem alle an das General-Commando zu gelangen habenden Berichte und Eingaben abzugeben.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 49.

Alle Veranlassungen, welche mittelst des täglich bey der Parole ertheilt werdenden Generals-Befehles von Seiten der Feld-Kriegs-Expedition hinaus zu geben befunden werden, mithin weder von einem zu langen, noch geheimen Inhalte, noch mit Beylagen versehen, und wovon die Formulare a tergo des betreffenden Exhibitums zur Ersparung eigener Concepte niederzuschreiben sind, müssen täglich in einem Aufsätze zusammen geschrieben, von dem Commandirenden oder von dem dazu von ihm bestimmten Generale unterfertigt werden. Dieser gefertigte Aufsatz muß entweder jeden Tag Abends oder den anderen Tag früh um 7 Uhr an den General-Adjutanten abgegeben werden, welcher für dessen Hinausgebung und Publication bey der Parole, wie auch dafür zu sorgen hat, daß, wenn Regimenter, Bataillons und Corps, die es mit betrifft, bey der Publication des Generals-Befehles nicht mehr im Lager sind, sondern anders wohin transferirt wären, dergleichen Erledigungen oder Anordnungen dem betreffenden Brigadier zur Bekanntmachung an das Regiment, Bataillon oder Corps sogleich nachgeschickt werden.

Welche Gegenstände mittelst der Parole bekannt zu machen sind.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 50.

Der General- oder Corps-Adjutant hat täglich die bey der Parole ausgegebenen Generals-Befehle und die etwa unter Tages durch Laufzettel an die Truppen ergehenden Anordnungen der Feld-Kriegs-Expedition mitzutheilen.

Geschäftskreis eines General- oder Corps-Adjutanten.
Hsth. am 31. März 1809.

Ist hierin ein Gegenstand enthalten, der ein Generale in sich einschließt, oder sonst

eine Veranlassung der Feld-Kriegs-Expedition erheischt, so muß von derselben das Nöthige schleunigst besorgt werden.

Auch hat der General-Adjutant der Feld-Kriegs-Expedition bezubringen, wie weit diese Generalien den bey der Parole nicht gegenwärtig gewesenen Truppen und Branchen noch bekannt zu machen sind, an welche sodann von Seite der Feld-Kriegs-Expedition zur nöthigen Publication und Nachachtung solcher Generalien das Erforderliche nachzutragen ist.

§. 51.

Communications-Veranlassung der vorgekommenen Geschäfte.
Hsth. am 31. März 1809.

So weit Aenderungen in der Truppen-Eintheilung auf den Geschäftsgang, und die ökonomischen Dispositionen Einfluß nehmen, wird der General-Adjutant solches der Feld-Kriegs-Kanzelley allemahl gleich bekannt machen, damit auch hiernach die an die Truppen zu gelangen habenden Piecen richtig bestellt werden können.

§. 52.

Zuweisung der Geschäfte.
Hsth. am 31. März 1809.

Der General-Adjutant hat dafür zu sorgen, daß nach Eröffnung der mit der Post oder sonst einlaufenden Packete alle jene Piecen, deren Erledigung der Feld-Kriegs-Kanzelley obliegt, derselben ungesäumt zugestellt werden.

Wenn Packete mittelst Estafette einlangen, oder sonst wichtige Gegenstände oder dringende Expeditionen vorkommen, so sind solche sogleich dem Commandirenden, oder dem von ihm dazu bestimmten Generale zu melden und zu unterlegen.

§. 53.

Deren Manipulation.
Hsth. am 31. März 1809.

Alle an die Feld-Kriegs-Kanzelley gelangenden Piecen sind ohne Vershub mit möglichster Abkürzung ordentlich zu manipuliren.

Im Felde können die Publica von dem Oeconomicum nicht getrennt werden, und beyde Gegenstände müssen von dem die Oberamtirung in capite führenden Ober- oder Feld-Kriegs-Commissär besorgt werden; dieser kann demnach nicht auch die Zuthellung und Manipulation der täglich vorkommenden Exhibiten auf sich nehmen.

Es ist also dieses Geschäft unter der Leitung des in capite amtirenden, dem bey der Feld-Kriegs-Kanzelley stehenden ersten Concipisten zu übertragen, der für die ununterbrochene richtige Einhaltung der vorgeschriebenen Manipulation im Ganzen zu haften hat.

§. 54.

Empfangs-Präsentierung sämmtlicher Piecen, und Verfassung eines kurzen Elenchus hierüber.
Hsth. am 31. März 1809.

Derselbe hat sämmtliche Piecen, gleich nach deren Empfang, zu präsentiren, in einem kurzen Elenchus, der die Rubriken:

- a. Buchstaben der Zuthellung.
- b. Nummer des Exhibitums.
- c. Inhalt des Exhibitums.
- d. Art und Datum der Erledigung.
- e. Kurzer Inhalt des Gegenstandes, worüber Auskünfte oder Eingaben abgefordert worden sind.
- f. Von wem solche abgefordert worden sind.
- g. Nummer des Exhibitums, so das Anverlangte in sich enthält, vorzumerken,

in diesem sowohl, als auf den Exhibiten, die in ununterbrochener Zahl den ganzen Jahrgang hindurch fortlaufenden Nummern zu notiren, und je nachdem die Piece ein Politicum, Oeconomicum oder Justicialie ist, solche, sobald der kurze Extract davon eingetragen ist, gleich an den betreffenden Beamten, mithin auch jene von der Natural-Verpflegung an den, mit dem commissariatischen Oberbeamten operirenden Verpflegsbeamten zur augenblicklichen Erledigung abzugeben.

§. 55.

Vorschrift für dringende Gegenstände.
Hsth. am 31. März 1809.]

Wenn ein Exhibitum wegen der Dringlichkeit der hierüber zu erlassenden Verfügung nicht vorher im Elenchus vorgemerkt und nummerirt werden kann: so ist das eine und das andere gleich nach der Verfassung des Conceptes nachträglich zu bewirken, und auf das Concept die Nummer des Exhibitums anzusetzen; dagegen müssen die Exhibiten von einem beson-

ders geheimen Inhalte bey dem, der sie besorgt, so lange in Verwahrung bleiben, bis die Nothwendigkeit der Geheimhaltung aufhört; in diesem Falle ist sodann dieser Gegenstand mittelst einer Meldung zur Hinterlegung in die Acten abzugeben, die Meldung selbst gehörig zu nummeriren, und wie jedes andere Exhibitum zu manipuliren.

§. 56.

Bey Veranlassungen auf mündlichen Befehl muß das dießfallige Concept, auf welchem jederzeit die Worte: ad Mandatum speciale bezurückten sind, sogleich in dem Ctenchus vorgemerkt, die Worte: ad Mandatum speciale als Exhibitum in demselben aufgeführt, der Inhalt des Conceptes kurz extrahirt, und auf dem Concepte neben den Worten: ad Mandatum speciale die Nr. Exhibiti gesetzt, folglich das Concept wie ein Exhibitum behandelt werden.

§. 57.

Bey allerhöchsten Resolutionen und mündlichen Befehlen, auf welche ein Normale veranlaßt wird, kann der Inhalt des dießfalligen Conceptes sowohl, als auch bey den übrigen Piecen lediglich der kurze Inhalt derselben, im Ctenchus vorgemerkt werden.

Diese Vormerkungen sind zur Vermeidung aller entbehrlichen Schreibereyen mittelst kurzer Extracte dergestalt zu verfassen, daß in dem Ctenchus von jeder vorkommenden Piece nur das Proprium und der in der Verhandlung stehende Gegenstand mit wenigen Worten anschaulich gemacht wird.

§. 58.

Die Feld-Operations-Cassen haben die vorgeschriebene Casse-Manipulation genau einzuhalten, und ihre Journale unfehlbar in den bestimmten Terminen unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden.

Jede Operations-Casse muß unausbleiblich alle Wochen von dem ökonomischen Oberbeamten scontirt werden.

Wenn Armee-Corps bestehen, so haben die Corps-Feld-Operations-Cassen ihre Casse jeden Sonnabend abzuschließen, den Casse-Stand ihrem Corps-Commando, ein Pare davon an das Armee-General-Commando und das andere an den Hofkriegsrath einzuschicken. Der Casse-Stand muß von demjenigen feldkriegscommissariatischen Beamten, welcher die Oberamtirung führt, mitgefertigt seyn, und es ist kein besonderer Begleitungsbericht dazu erforderlich, sondern auf dem Casse-Stande selbst ist anmerkungsweise anzuführen, was während der Woche in die Casse eingegangen, was an disponirten oder sonst zu erwartenden Geldzuflüssen nächstens eingehen dürfte, was etwa nicht an vorgesehenen außerordentlichen Zahlungen bestritten worden, und was an goldenen und silbernen Tapferkeits-Münzen vorräthig sey.

§. 59.

Jedes Corps hat seinen monatlichen Geld-Erforderniß-Aussatz nach dem bey 47. Hauptstücke aufgeführten Formulare längstens bis 16. jeden Monats unter der Fertigung des oberamtirenden Kriegs-Commissariats an das Armee-General-Commando, und ein Pare davon an den Hofkriegsrath einzusenden; das Armee-General-Commando aber hat den monatlichen Haupt-Erforderniß-Aussatz dem Hofkriegsrathe einzureichen.

§. 60.

Zu jeder Zahlungspost müssen die Operations-Cassen nebst der Quittung einer jeden Parthey eine schriftliche Auflage oder einen Entwurf erhalten, und jeder solche Entwurf oder Befehl muß von dem Commandirenden oder dem dazu von ihm bestimmten Generale und dem ersten commissariatischen Beamten gefertigt seyn. Wenn die Fertigung durch den ersteren bey einer dringlichen Zahlung wegen besonderer Hindernisse nicht vor sich gehen kann, so sind die Quittungen des Percipienten nach vorläufiger genauer Untersuchung mit Beyrückung der Worte: *in d e s s e n z u e r f o l g e n* von dem ersten commissariatischen Beamten zu contraßigniren, und darauf die Zahlung zu leisten. Eben so kann auch in dringenden Fällen, und wenn die Quittung alles enthält, was auf das Object der Zahlung Bezug nimmt, und wenn hiernach auch der quittirte Betrag richtig befunden wird, die Zahlung nach der erklärten Art auf der

Verfahren mit den Stücken, auf welche die Worte: ad Mandatum speciale bezurückten sind.

Hth. am 31. März 1809.

Verfahren bey allerhöchsten Resolutionen und mündlichen Befehlen.

Hth. am 31. März 1809.

Wie die Feld-Operations-Casse mit Ordnung, und Richtigkeit vorzugeben hat.

Hth. am 31. März 1809.

Einsendung des Geld-Erforderniß-Aussatzes.

Hth. am 31. März 1809.

Wodurch die Ausgabenposten zu bedecken sind.

Hth. am 31. März 1809.

Quittung selbst angewiesen werden; immer ist aber darauf zu halten, daß einer jeden Quittung nebst der Unterschrift auch das Petschaft beygedrückt werde.

Sicherstellung der Dotations-Gelder.
Hkth. am 31. März 1809.

§. 61. Eine wesentliche Pflicht des die Oberamtiung führenden Ober- oder Feld-Kriegs-Commissärs ist es, dafür zu sorgen, daß ein jedes Regiment mit den zur Bezahlung der Lagen und Löhnungen erforderlichen Geldern fortan in rechter Zeit versehen werde, damit niemahls der Fall eintreten könne, daß irgend ein Regiment, Bataillon und Corps, wegen Mangels an Geld, bey einer vorfallenden Marsch-Disposition auch nur im geringsten aufgehalten werde.

Passierungs-Befugniß.
Hkth. am 31. März 1809.

§. 62. Die commandirenden Generale können über die ihrer Befugniß eingeräumten Gegenstände, mit Rücksicht auf die bestehenden allerhöchsten Anordnungen, die Bewilligung über den Betrag von 110 fl. wie die Länder-General-Commanden ertheilen; es hat dieses jedoch immer einverständlich mit dem ersten commissariatischen Beamten zu geschehen, und es können diese Bewilligungen gleich auf die deshalb vorkommenden Piecen mit wenigen Worten unter beyderseitiger Fertigung ertheilt werden.

Es sind aber über diese Bewilligungen oder Passierungen nach Verschiedenheit der Materien abtheilige Consignationen zu verfassen, und diese unter beyderseitiger Fertigung mit dem Dritten eines jeden Monathes an den Hofkriegsrath einzusenden; daher der das Expedir be- sorgende Beamte alle diese Bewilligungen und Passierungen, bevor sie an die Behörden bestellt werden, in die zu diesem Ende vorzubereitende Consignation nebst Nr. des Exhibiti und dem Datum der Bewilligung einzutragen hat.

§. 63.

Mitfertigung der veranlassenden Verfügungen durch den Referenten.
Hkth. am 31. März 1809.

Die Verhandlungen, über welche nur der Hofkriegsrath entscheiden kann, und worüber das Armee- oder Corps-Commando nichts zu bemerken, noch ein Gutachten zu erstatten findet, sind ohne alle Begleitung einzusenden.

Jede das Publicum oeconomicum betreffende Veranlassung, und eben so auch jeden Bericht an den Hofkriegsrath hat, nebst dem Commandirenden oder dem dazu bestimmten Generale, der im Haupt-Quartiere befindliche erste commissariatische Beamte, und wenn es einen Natural-Verpflegs-Gegenstand betrifft, der erste Verpflegsbeamte; in dem Falle aber, daß es in das Justitiale einschlägt, der daselbst befindliche General-Auditor-Lieutenant oder Stabs-Auditor mitzufertigen; da hingegen hat alles, was in rein militärischen Gegenständen veranlaßt wird, der Commandirende oder der von ihm dazu bestellte General allein zu unterzeichnen.

Behandlung der von einer Militär-Behörde unmittelbar an die Truppen erlassenen Verfügungen.
Hkth. am 31. März 1809.

§. 64. Alle vom Hofkriegsrathe an die Regimenter, Bataillons und Corps, die Cassen und sonstigen Behörden recta gestellten, sub volanti dem Armee- oder Corps-Commando zukommenden Befehle und Bescheide haben, nach vorläufiger Extrahirung und Nummerirung, brevi manu durch den ordentlichen Weg, wenn dabey von Seite des Armee- oder Corps-Commando keine Veranlassung nöthig ist, ebenfalls sub volanti an die betreffende Behörde zu laufen, und es sind in diesem Falle darauf lediglich die Worte brevi manu anzusehen.

Fürgang bey Decretationen.
Hkth. am 31. März 1809.

§. 65. Wenn über vorkommende Exhibita bloß Vernehmungen der ein oder anderen Behörde zu erfolgen haben, so hat dieß durch Decretationen zu geschehen, und es sind die Formalien davon gleich auf das Exhibitum ohne Verfassung eines Conceptes zu schreiben, die Decretationen aber immer von dem Commandirenden oder dem von ihm dazu bestimmten Generale zu unterschreiben.

Auf gleiche Art können über vorkommende Suppliken die Bescheide den Parteyen ertheilt, und diese lediglich von jenem ersten Beamten gefertigt werden, der das Exhibitum zu erledigen hatte.

§. 66.

So oft Beschreibungen über abgeschaffte untaugliche Recruten und Deserteurs, oder mit Verbrechen befangene Parteyen, oder über entwichene Mannschaft und sonstige Personen, über entlaufene Pferde oder entfremdete Effecten vorkommen, die entweder gleich von dem Generale oder Corps-Adjutanten, oder nach Umständen von der Feld-Kriegs-Kanzelley bey den Truppen circuliren gemacht werden, müssen die Circulanda insgesammt immer wieder dorthin zurück gelangen, von wo aus sie expedirt worden sind, um sich dadurch von dem richtigen Umlaufe solcher Piecen überzeugen zu können. Auch sind von diesen Beschreibungen dem General-Quartiermeister-Stabe und dem Landes-Commissariat jedes Mahl Abschriften zur weiteren Veranlassung brevi manu mitzutheilen.

Benehmen bey erlassenen Circularien.
Stth. am 31. März 1809.

§. 67.

So wie zur Ersparung der Concepte die Formularien der Bescheide oder Decretationen und die auf die Piece gesetzte erledigungen gleich auf die Exhibita selbst niedergeschrieben werden, eben so sind auch die ad acta, und ad notitiam zu nehmenden oder brevi manu an die Behörden abzugebenden Exhibita zu indorsiren.

Art der Erledigung der Gegenstände.
Stth. am 31. März 1809.

Wie die übrigen Exhibita zu erledigen sind, merkt der in capite amtirende commissariatische Beamte, der dirigirende Oberverwalter und eben so auch der Stabs-Auditor, so weit der eine oder der andere die dießfalligen Concepte nicht selbst verfaßt, auf die Piecen oder auf ein Stück Papier mit Bleystift an; hieraus müssen die Concepte täglich, und sobald es immer thunlich ist, abgefaßt, und sammt den von den ersten Beamten eigenhändig erledigten Exhibitis ohne Verzug in das Expedir zur weiteren Manipulation abgegeben werden.

§. 68.

Der das Expedir besorgende Beamte trägt, sobald er die auf vorstehende Art erledigten Exhibita erhält, die dießfallige Erledigung bey dem Elenchus in die dazu bestimmte Rubrik dergestalt ein, daß ad marginem der Extracte jener Exhibiten, welche bey den Generals-Befehlen die Erledigung erhalten, nur die Worte: expedirt mittelst Generals-Befehles den — welche durch die, auf der Piece selbst gesetzte Bescheide oder Decretationen erlediget, oder ohne Bescheid brevi manu an die Behörden hinaus gegeben werden, die Worte: durch Bescheid, oder durch Decretationen, oder brevi manu an den — bey jenen hingegen, worüber ordentliche Concepte abgefaßt werden, die Worte: Expedirt an den — bey jenen endlich, welche ad acta gehen, die Worte: ad acta den — zu setzen sind.

Wie in dem Elenchus die Erledigung vorzumerken ist.
Stth. am 31. März 1809.

§. 69.

Bey den brevi manu, ohne oder mit einem mündlichen Bescheid an die Behörden abgehenden Exhibiten markiren die Concepte, und es kann daher in dem Register nichts eingetragen, mithin auch bey einer dießfalligen Anfrage nichts gefunden werden. Der das Register führende Beamte hat demnach einen solchen Gegenstand aus dem Elenchus in das Register einzutragen, und dazu die im Elenchus aufgeführten Nr. Exhibiti mit dem Zusatz: Elenchus bezzurücken, um bey dem Nachschlagen gleich nachsehen zu können, ob diese oder jene Piece in den Acten oder nur im Elenchus zu finden sey.

Ergänzung des Registers.
Stth. am 31. März 1809.

§. 70.

Bey Gelegenheit, wo auf die vorstehende Art die Erledigung in dem Elenchus vorgemerkt wird, setzt der das Expedir besorgende Beamte in dem Elenchus bey der betreffenden Rubrik die Gegenstände aus, worüber Auskünfte oder Eingaben verlangt werden, oder weitere Berichte zugesichert wurden, und erlediget dabey auch jene ausgesetzten Gegenstände, worüber die Auskünfte oder Eingaben eingelangt sind, mit der Nr. Exhibiti, welche das eine oder das andere erhält.

Auszeichnung der noch rückständigen Auskünfte.
Stth. am 31. März 1809.

§. 71.

Zum Zeichen, daß die Expeditionen, die ad acta gehenden Stücke und die brevi manu mit oder ohne Bescheid an die Behörden abgegebenen Exhibita richtig in dem Elenchus mit der oben bestimmten Erledigung vorgemerkt seyen, müssen auf jeder solchen Piece dem das Register führenden Beamten übergeben werden.

Bezeichnung der erledigten Gegenstände.
Stth. am 31. März 1809.

Vormerkung der rückständigen Auskünfte.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 72.
Die Führung eines förmlichen Contro ist bey einer im Felde stehenden Armee nicht thunlich, und es geschieht genug daran, wenn durch eine kurze Eintragung der Erledigungen mit dem Datum in dem Elenchus ersichtlich gemacht wird, ob und wann die Beamten jeden Gegenstand erledigen.

Deren Betreibung.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 73.
Der die Manipulation dirigirende Beamte hat von 8 zu 8 Tagen den in capite am-tirenden commissariatischen Beamten und Ober-Verpflegsverwalter, und eben so auch den Stabs-Auditor durch Vorzeigung des Elenchus von den noch unerledigten Gegenständen in die Kenntniß zu setzen, damit sie nach Umständen die Betreibung der Rückstände einleiten können.

Bezeichnung der zu registrirenden Stücke.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 74.
Der das Register führende Beamte hat auf den Concepten und ad acta Stücken, die er täglich von dem das Expedir besorgenden Individuum erhält, die Anzahl ihrer Beshlagen, auf letzteren aber die Exhibitions-Nummer des Stückes, zu dem sie gehören, rückwärts anzumerken. Hierauf vollzieht er die Eintragung der Materien und Propria nach den allgemeinen Grundsätzen in das Register, und setzt zu jeder Rubrik und zu jedem Proprium die Exhibitions-Nummer des betreffenden Stückes.

Wie die Registrierung der Verhandlungs-Acten zu geschehen hat.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 75.
Die registrierten Stücke werden nach dem Datum der Erledigung, mithin nach chronologischer Ordnung in die Fascikel hinterlegt.

Deren Reponirung.
Hsth. am 31. März 1809.

Beym Auffuchen eines Prius weist also das Register auf die Nummer im Elenchus und das bey letzterem stehende Erledigungs-Datum auf das Stück im Fascikel.

Communication der Referenten.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 76.
Die Communicationen der Referenten unter sich sind bey den Armee- und Truppen-Corps-Commanden eben so nothwendig wie bey den Länder-General-Commanden, so wie

Responsabilitäts-Grundsätze.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 77.
die Responsabilitäts-Grundsätze für die Länder-General-Commanden auch auf die Armee-General- und Armee-Corps-Commanden die gleichmäßige verbindende Kraft haben.

Zweck durch die Aufstellung eines Armee-Ministers.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 78.
Für den Fall, als von Sr. Majestät ein Armee-Minister ernannt, und demselben die Sorge über die ökonomischen und Verpflegs-Gegenstände übertragen wird, liegt diesem die Oberleitung aller ökonomischen Geschäfte der gesammten Armee ob.

Welche Branchen von demselben abhängen.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 79.
Dem Armee-Minister sind daher alle diejenigen untergeordnet, welche zur Disposition über die Beschaffung, Verwendung und Berechnung der Armee-Erfordernisse bey den Armeen als dirigirende Oberbeamte oder Referenten angestellt sind.

An ihn sind auch die Länder-Chefs und das Landes-Commissariat angewiesen. Alle von dem Haupt-Quartiere ergehenden Befehle an die Länderstellen und Landes-Commissariate werden vom Armee-Minister unterfertigt.

Oberleitung aller Verwaltungs-Geschäfte.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 80.
Dem Commandirenden einer Armee oder eines Corps, bey einer selbstständigen Operation, wird auch ein General beygegeben, welcher für die Armee oder das Armee-Corps die Oberleitung aller Verwaltungs-Geschäfte zu besorgen, und die Befehle, Noten und Berichte im Nahmen des Commandirenden an die Militär-Behörden zu unterfertigen hat.

Durch wen die Bedürfnisse der Armee bezuschaffen sind.
Hsth. am 31. März 1809.

§. 81.
Ihm zur Seite ist für die vom Lande innerhalb der deutschen Erbstaaten bezuschaffenden Bedürfnisse der Armee ein dem commandirenden Generale zunächst unterstehender besonderer General- oder Ober-Landes-Commissär, welcher so, wie der für die Oberleitung der ökonomischen Geschäfte bestellte General, jeder in seinem Wirkungskreise, dem Commandirenden über die nöthig findenden Veranlassungen den Vortrag macht, oder auch, in so weit derselbe ihn

dazu bevollmächtigt, ohne Anfrage die zweckdienlichen Verfügungen trifft, und die dießfalligen Expeditionen an die Länderbehörden unterfertigt. Dieser General- oder Ober-Landes-Commissär hat übrigens die Befehle des Commandirenden unbedingt zu befolgen, und bloß das Recht, wenn er damit nicht einverstanden seyn sollte, die Vorstellung an den Armee-Minister gelangen zu lassen, ohne jedoch die Ausführung des ertheilten Befehles im geringsten zu verzögern.

§. 82.

Sobald die Armee auf irgend einem Puncte das fremde Gebieth betritt, treten an die Stelle der bloß für die Erbstaaten ernannten General- oder Oberlandes-Commissäre die General-Intendanten, welche unter der Dependenz von dem Armee-Minister nach den aufgestellten Grundsätzen dafür zu sorgen haben, daß die Armee, so viel als möglich, mit allen ihren wie immer gearteten Bedürfnissen versehen werde; daher denn diese General-Intendanten angewiesen sind, gleich nach erfolgter Einrückung einer Armee unverzüglich mit dem zur Oberleitung der ökonomischen Angelegenheiten beauftragten Generale das genaueste Einvernehmen anzuknüpfen, um die Bedürfnisse der eingerückten Truppen nach allen Beziehungen abzuwägen, und dann die Beschaffungen nach der landescommissariatischen Instruction, nach voraus gegangener Bestätigung des Armee-Ministers bey der Haupt-Armee, und des commandirenden Generals bey den Armee-Corps einzuleiten, von welchen letzteren jedoch der Armee-Minister auch in die Kenntniß zu setzen ist.

§. 83.

Was die Justiz-Pflege bey der Armee betrifft, so hat der Commandirende eines Armee-Corps die Jurisdiction in nicht ausgenommenen Fällen über Officiere derjenigen Corps und Branchen, welche keine Proprietärs haben, und nach dem Generals-Reglement unter der Jurisdiction des Armee-Commando stehen, vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts.

§. 84.

So bald für die ökonomische Geschäftsverwaltung das Erforderniß aller Bedürfnisse vom Hofkriegsrathe bekannt wird, sind zu ihrer Herbeyschaffung im Einvernehmen mit dem General- oder Ober-Landes-Commissär die nöthigen zweckmäßigen Verfügungen zu treffen und diese Geschäfte als current zu behandeln, sohin die Concepte der dießfalligen Erlasse an die Militär-Behörden weder vor noch nach der Expedition dem Armee-Minister zur Einsicht vorzulegen; jedoch bleibt es diesem immer unbenommen, die Auskünfte, welche er über dergleichen Verfügungen notwendig finden wird, abzufordern. Sollten aber die Operationen der Armee eine Abänderung in den ersten Verfügungen notwendig machen, und diese entweder eine mehrere Anstrengung des Landes oder einen die Summe von 6000 fl. in einzelnen Rubriken übersteigenden größeren Gelbaufwand erfordern, so ist jedes Mal über die Grundsätze dieser neuen Dispositionen das Einvernehmen mit dem Armee-Minister brevi manu zu pflegen.

§. 85.

Gehen aber die Dispositions-Änderungen bloß da hinaus, daß nach der Vorrückung der Armee die Transporte derselben auch weiter nachinstradirt, oder den Armee-Bedürfnissen andere Abfuhrrichtungen und Stationen, die nicht über 12 Meilen entfernt sind, gegeben und respective angewiesen werden, oder beschränken sich dieselben bloß auf Wartfahren und Service-Beystellungen, so hat hierüber sowohl, als über jene Gegenstände, die meistens ihrer Dringlichkeit wegen die prompteste Verfügung erheischen, der die Stelle des en Chef Commandirenden vertretende General unter jedesmahliger Beyziehung des Verpflegs- und sonstigen Referenten, den das Bedürfniß betrifft, bloß mit dem General- oder Ober-Landes-Commissär, und wenn dieser bey dem Armee-Corps nicht anwesend wäre, mit dem diesem Corps beigegebenen Landes-Commissär das persönliche Einvernehmen zu pflegen, und die hiernach erlassenden Verfügungen erst nach der Expedition, und nur dann vorher dem Armee-Minister zur

Wer im Auslande für die Bedürfnisse der Armee zu sorgen hat.
Hkth. am 31. März 1809.

Jurisdiction.
Hkth. am 31. März 1809.

In wie weit der Armee-Minister auch dann in die Geschäfte Einsicht zu nehmen hat, wenn die Erfordernisse aller Bedürfnisse bekannt sind.
Hkth. am 31. März 1809.

Wie in dringenden Fällen vorzugehen ist.
Hkth. am 31. März 1809.

Einsicht und Bestätigung vorzulegen, wenn der General- oder Ober-Landes-Commissär Vorstellungen von Unmöglichkeit der angeforderten Leistungen machen sollte.

Die oben bemerkte jedesmahlige Beziehung des Verpflegungs-Departements-Referenten ist deshalb nothwendig, damit derselbe nach seiner ausgebreiteten Wirksamkeit die Mittel an die Hand gebe, welche die in seinen Wirkungskreis gehörigen großen und täglich dringenden Subsistenz-Bedürfnisse weniger hindern, oder da, wo es um Fahren sich handelt, sich erkläre, ob und in wie weit solche mit den Retour-Wägen seiner Transporte bestritten werden können.

Eben so sind dem Armeeminiſter alle Anträge, welche dahin gehen, die Verlagsgelder zu anderen Zwecken zu verwenden, als wozu solche nach den Erforderniß-Entwürfen gewidmet waren, vorher mündlich vorzutragen, oder durch Vorlegung der Conceptionen vor der Expedition zur Kenntniß zu bringen.

Auch sind dem Armeeminiſter die Geld-Erforderniß-Aufsätze immer 14 Tage vor dem Eintreten des Monats, für welchen das Erforderniß berechnet ist, vorzulegen. Hiervon müssen auch Parien dem Hofkriegsrathe eingeschickt werden. Zur Bedeckung des monatlichen Gelderfordernisses werden zwar die Anstalten von Seite der k. k. Finanz-Hofstelle im Einverständnis mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffen; in so fern es aber darauf ankommt, einen Theil der Erfordernisse durch die Benützung anderweiter Geldkräfte, oder für ein augenblickliches dringendes Geldbedürfniß, wo die Ankunft der Dotations-Gelder nicht abgewartet werden kann, Rath zu schaffen, da tritt die Wirksamkeit des Armeeminiſters ein.

§. 86.

Da den Armeecommanden von jeher das Befugniß eingeräumt war, alle außerordentlichen Manipulations-Auslagen, alle früheren Abnutzungen von Effecten und Requisiten, dann alle ohne Verschulden der Verwaltungs-Behörden verdorbenen oder verloren gegangenen Vorräthe ohne Unterschied zu passieren, so werden solche auch jetzt hiernach vorzugehen, und alle jene Beträge für sich und ohne Behelligung des Armeeminiſters zu genehmigen, und respective zu passieren haben, welche das den General-Commanden in den Ländern zugestandene Passirungs-Befugniß nicht überschreiten.

Ueber größere Beträge hingegen sind die ausgefertigten Passirungen dem Armeeminiſter vor der Expedition im Concepte zur Einsicht zu unterlegen.

Bei den Armeecorps aber haben, da solche außerordentliche Bedürfnisse den Aufschub zur Rückfrage mit dem Armeeminiſter nicht leiden, die commandirenden Generale die Bewilligung zu ertheilen, und die Armeecorps bloß halbmonatlich mit kurzer Berührung des Gegenstandes, mittelst eines Verzeichnisses, oder in der Art eines Protocoll-Auszuges alle ertheilten Passirungen dem Haupt-Armeecommando zur Kenntniß zu bringen, welches dann mittelst eines Totale die ertheilten Passirungen zur Kenntniß des Armeeminiſters bringt, der solches sodann Sr. Majestät unterlegt.

Vorsichtsanträge für künftige Zeiten, so wie alle Passirungen über schon eingetretene Unglücksfälle sind Gegenstände, deren Aufschub mit keiner Gefahr verbunden ist, und die daher, wenn sie das Entscheidungs- und Passirungs-Befugniß, welches für die Länder-General-Commanden besteht, übersteigen, auf jeden Fall dem Haupt-Armeecommando zur Verhandlung mit dem Armeeminiſter vorgetragen werden müssen. Wenn jedoch die Verluste, um deren Passirung es sich handelt, unumgänglich einen augenblicklichen Ersatz erfordern, so ist der Commandirende der Armee oder des Corps ermächtigt, diesen Ersatz gleich an der Stelle einzuleiten, ohne erst die Passirung des Verlustes abzuwarten.

§. 87.

Kommt eine zur selbstständigen Operation angewiesene Armee oder ein solches Corps in die Lage, seine Bedürfnisse aus dem ihm zugewiesenen Bezirke nicht aufbringen zu können, sondern in den Bezirk eines andern Corps oder der Haupt-Armee zur Erreichung seiner Subsistenz eingreifen zu müssen, so kann dieses, wenn es die Noth erfordert, zwar auch ohne vorherige Rücksprache mit dem betreffenden Corps, in so fern die Zeit dazu zu kurz wäre, ge-

Passirungen.
Stk. am 31. März 1809.

Benehmen, wenn die Subsistenz aus den nächsten Armeecommanden herbeigeschafft werden muß.

Stk. am 31. März 1809.

schehen, doch müßte dem Corps, aus dessen Districte die Nothaushilfe genommen wird, und zugleich auch dem Haupt-Armee-Commando auf der Stelle, wenn auf der dahin führenden Route eine eigene Courier-Anstalt besteht, mittelst derselben, in Ermanglung einer solchen Anstalt aber mittelst Stafetten, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, mittelst außerordentlichen Couriers davon die Anzeige zur Wissenschaft und Vorbeugung jeder Verlegenheit erstattet, auch diese Nothaushilfe aus dem nächst angränzenden fremden Bezirke nur auf so lange genommen werden, als nach einer beyläufigen Berechnung Zeit erfordert wird, um von dem Haupt-Armee-Commando über die demselben dießfalls gemachte Anzeige Antwort zu erhalten, weil dieses, um den weiteren Bedarf zu bedecken, vielleicht andere und zweckmäßigere Vorkehrungen zu treffen im Stande wäre.

§. 88.

Auch von der Haupt-Armee abhängige, nicht selbstständig operirende Corps können in den Fall kommen, von dem Landes-Commissariat außerordentliche Hülfe zu verlangen, oder zu contrahirten Lieferungen ihre Zusucht zu nehmen.

Rücksichtlich der Nothaushilfe durch Contracte wird hierdurch bestimmt, daß hiervon, ohne voraus gegangene Berechtigung, auf keine längere Zeit Gebrauch gemacht werden darf, als zur Einholung der dießfalligen Genehmigung von dem Haupt-Armee-Commando erforderlich ist, welchem immer gleich, wenn ein solcher Fall eintritt, die Anzeige davon erstattet werden muß.

§. 89.

Tritt bey den selbstständigen Armeen unvorgesehen der Fall von außerordentlichen Gelderfordernissen, worauf die Feld-Operations-Cassen nicht dotirt sind, ein, und wäre die Zeit des Bedarfs zu nahe herbey gerückt, als daß durch die Disposition des entfernten Armee-Ministers der erforderliche Verlag abgewartet werden könnte, so sind für solche Fälle, besonders, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, die General-Landes-Commissäre berechtigt, dem Ansinnen des Commandirenden zu Folge die notwendige Geldunterstützung aus den Provincial-, Cameral- und sonst benachbarten Cassen leisten zu lassen.

Die Ober-Landes-Commissäre haben in solchen dringenden Fällen die Abhilfe von dem Landes-Präsidium ihrer Provinz anzusuchen, und nur dann, wenn voraus zu sehen ist, daß die Hülfe auf diesem Wege wegen der Entfernung zu spät kommen dürfte, sind sie berechtigt, auf die nächsten Cameral- oder Bancal-, dann Steuer- und Waisen-Cassen zu greifen. Immer müssen aber sowohl die General- oder Landes-Commissäre dem Armee-Minister, dem Landes-Präsidium und dem Hofkammer-Präsidenten unverzüglich die Anzeige von dem Veranlassen erstatten, damit den Cassen der Ersatz für die aus denselben genomene Aushilfe im gehörigen Wege wieder verschafft werde.

§. 90.

Der Stellvertreter des commandirenden Generals hat, wenn solcher mit dem Referenten des Armee- oder Corps-Commando das Bedeckungserforderniß von Fall zu Fall berechnet hat, mit dem General- oder Ober-Landes-Commissär über die vom Lande zu leistenden Hülfe das Einvernehmen bloß mündlich zu pflegen, sohin weder dieser schriftliche Aufträge über das von ihm einzuleitende, noch der General-Stellvertreter schriftliche Anzeigen über das von demselben in Folge der Concertation Veranlaßte zu verlangen, indem es sowohl zur Bedeckung des General- oder Ober-Landes-Commissärs, als zur Versicherung des Armee-Commando zureichend ist, wenn Ersterer seine auf mündliches Ansinnen des General-Stellvertreters getroffenen Verfügungen vor der Expedition diesem, dann dem Verpflegs- und sonstig betreffenden Referenten im Concepte zur Einsicht und Bezeichnung mittheilt. Hierdurch wird unnöthige, Zeit versplitternde Schreiberey vermieden, zugleich aber doch auch vorgebeugt, daß, wenn sich bey einem solchen mündlichen Einvernehmen der General-Stellvertreter und der General- oder Ober-Landes-Commissär einander nicht vollkommen verstanden hätten, oder von ein und der anderen Seite ein wesentlicher Umstand übersahen worden wäre, die darnach fehlerhaft oder unvollständig abgefaßten Expeditionen vor ihrer Rectification nicht ablaufen,

Nothaushilfe.
Hth. am 31. März 1809.

Außerordentliche Gelderfordernisse.
Hth. am 31. März 1809.

Mündliche Rücksprache über die vom Lande zu leistende Hülfe.
Hth. am 31. März 1809.

und kein Nachtheil daraus entstehe. Es ist aber auf beyden Seiten immer der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Dispositionen, welche sowohl die Landes- als Militär-Behörden betreffen, zu einer und der nämlichen Zeit nach gleichen Grundsätzen von dem Armee-Commando und von dem General- oder Ober-Landes-Commissariat an die betreffenden Behörden expedirt werden, um desto sicherer alle Irrungen, die sonst aus einseitig ergehenden Befehlen entstehen könnten, zu verhüten.

§. 91.

In welchem Falle die Armee-Corps-Directionen zu vereinigen sind.

Hftb. am 31. März 1809.

Um auch für solche Fälle, wo zwey Armee-Corps zeitweise an einem Orte zusammen treffen, Kreuzungen und Widersprüchen in den Dispositionen vorzubeugen, wird hiermit fest gesetzt, daß die beyden Corps-Directionen sich in Eine zu vereinigen, der ältere der Oberbeamten die Direction zu führen, und der jüngere sowohl sich selbst, als auch sein beyhabendes Personal und Fuhrwesen, jedoch nur so zur Aushülfe zu verwenden habe, damit bey einer schnell wieder erfolgenden Trennung der beyden Corps das zu jedem gehörige Personal und Fuhrwesen gleich wieder eingetheilt werden und mitgehen könne.

§. 92.

Wann die Bedürfnisse auf außerordentlichen Wegen zu bedecken sind.

Hftb. am 31. März 1809.

Nur dann ist die Bedeckung der Armee-Bedürfnisse, von dem General-Intendanten oder General- oder Ober-Landes-Commissar auf außerordentlichen Wegen zu verlangen, wenn die Magazins-Vorräthe, der eingeleitete Nachschub oder die unmittelbaren Natural-Lieferungen und Fuhrren zur Bedeckung nicht zureichen.

§. 93.

Von welchen Gegenständen, und zu welcher Zeit der Hofkriegsrath in die Kenntniß zu sehen ist.

Hftb. am 31. März 1809.

Gegen den Hofkriegsrath hat das Haupt-Armee-Commando zu beobachten, daß derselbe nicht nur von dem Stande des bey der ganzen Armee zur Verwaltung der ökonomisch-politischen Geschäfte und der Justiz befindlichen Personals in der Uebersicht erhalten, sondern auch dieser Hofstelle alle jene Dispositionen zur Kenntniß gebracht werden, welche auf die Nachbringung der Armee-Bedürfnis-Aushülfen aus den rückwärtigen Erblanden bis an die vom Armee-Minister von Zeit zu Zeit bestimmt werdenden Armee-Bezirks-Puncte Bezug haben, wie auch jene Verhandlungen, welche der Hof-Kriegs-Buchhaltung zur Controllirung der Rechnungen von den verschiedenen Armee-Branchen nothwendig sind. Hiernach wäre also

- a. von jedem Referenten des Haupt-Armee-Commando monatlich der Standesaussweis des sein Departement betreffenden Personals zu verfassen und dem Hofkriegsrathe einzusenden, worin jedoch nur die Beamten und Officiere namentlich, die Unter-Officiere und Gemeinen aber, sie mögen zum Feuegewehre oder zum Professionisten-Stande gehören, bloß summarisch anzuführen sind.
- b. dem Hofkriegsrathe jeder Sterbfall, jede Entlassung oder Cassation eines Beamten oder Officiers von den verschiedenen Verwaltungszweigen der Armee, so wie alle außerordentlichen Beförderungen oder Belohnungen von Fall zu Fall einzeln anzuzeigen. Eben so sind demselben
- c. alle neuen, in dem von dieser Hofstelle dem Haupt-Armee-Commando und den selbstständig operirenden Armee-Abtheilungen bey dem Ausbruche des Krieges hinaus gegeben werdenden Bedürfnis-Bedeckungs-Plane nicht schon in Antrag genommenen, entweder durch Requisition im In- und Auslande, oder in außerordentlichen Fällen durch angestofene Lieferungs- und Transportirungs-Contracte sich verschafften Hülfen, welche eine Verminderung des rückwärtigen Nachschubes zur Folge haben, nicht minder die etwa zur Gewinnung der Zeit deshalb an ein oder das andere Landes-General-Commando unmittelbar von der Armee ergangenen Dispositionen eben so zur Uebersicht anzuzeigen, wie dieses in dem Falle zu geschehen hat, wenn die in dem Plane angetragenen vorwärtigen Landeshülfen durch was immer für Ereignisse unerreichbar wären, und deshalb die Unterstützung aus den rückwärtigen Ländern zu vermehren nothwendig würde. Ferner müssen

d. dem Hofkriegsrathe sowohl zur eigenen Wissenschaft, als zur Kenntniß der Hofkriegsbuchhaltung bey der Rechnungs-Revision nicht nur Parien von allen was immer für Gegenstände betreffenden Contracten, sondern auch von allen Repartitionen, jedoch nicht individuelle, sondern nur provinzen- und kreisweise, so wie auch monatlich das Verzeichniß der neu errichteten oder eingegangenen Verrechnungsposten, und der Rechnungsführer bey Cassen, Magazinen oder Fleisch-Regie, Feld-Monturs-Depots, Spitalern, Fuhrwesen, Festungs-Approvvisionnement und sonst eingesendet werden.

Die selbstständig operirenden Armee-Abtheilungen haben jedoch alle diese Eingaben und Anzeigen nicht unmittelbar an den Hofkriegsrath, sondern theils zur nothwendigen Dispositions-Uebersicht, theils zur Verfassung eines Totals dem Haupt-Armee-General-Commando einzureichen und zu erstatten.

§. 94.

Wenn die Truppen nicht schon bey dem Ausmarsche in das Feld ihr Verlags-Quantum auf den Kriegsfuß empfangen, und hiernach die Ausgleichung zur Bestreitung ihrer vermehrten Ausgaben getroffen haben, so hat dieß gleich bey dem Eintreffen bey der Armee mit Rücksicht auf ihren Stand zu geschehen, und es ist bey den bereits concentrirten Armee-Corps der Fleisch-Regie-Preis nach jenem fest zu setzen, welcher im Durchschnitte von jedem Lande für die in demselben auf Ausschreibung geschehene Schlachtvieh-Lieferungen ausfällt, in welchem für jede Provinz besonders berechneten Preise, also auch die Truppen nach Verschiedenheit der Provinz, worin sie sich befinden, das Fleisch in so lange zu bezahlen und darnach die Fleisch-Relution zu erhalten haben, als solche in dem Inlande stehen.

§. 95.

So wie aber die Armee auf fremdes Gebieth vorrückt, wird den Truppen die Gebühr mit Bestimmung der Art der Zahlung bekannt gegeben. Das Ober-Kriegs-Commissariat hat hiernach seine eventuellen monatlichen Geld-Erforderniß-Aufsätze zu verfassen, und auch die Erfolgslaffung der Dotation an die Regimenter und Branchen zu bewirken.

In Ansehung der sonst in die Feld-Operations-Cassen einfließenden außerordentlichen Gelder wird der Armee-Minister von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und in wie weit, dann zu welchem Zwecke oder auf welche Zahlungs-Hubriken solche verwendet werden können.

§. 96.

Bey der Ausrückung in das Feld werden die Regimenter, Bataillons und Corps mit allen dießfalligen Erfordernissen auf die Kategorie des laufenden Jahres bedeckt; es können jedoch früher, als diese zu Ende geht, durch außerordentliche Abnützungen oder sonstige Fälle Abgänge, besonders an Schuhen, Mänteln und kleinen Monturs-Stücken, entstehen, deren augenblickliche Ergänzung nothwendig wird. Um für solche dringende Fälle die Abhülfsmittel an der Hand zu haben, und nicht erst um die Vorsehung der erforderlichen Stücke an die rückwärts etablirten Feld-Monturs-Depots schreiben zu müssen, ist es nothwendig, daß unter der Aufsicht und Verrechnung eines dazu aufzustellenden Officiers von dem Stabs-Infanterie- oder Stabs-Dräger-Regimente, dem ein Rechnungs-Adjunct von der Monturs-Commission beygegeben werden wird, ein verhältnismäßiger Vorrath an Monturs-Stücken immer beweglich hinter jedem Armee-Corps, und zwar bey der Magazins-Wagenburg, unterhalten werde, wozu der des Commandirenden Stelle vertretende General im Einvernehmen mit dem Verpflegs-Departements-Referenten und dem General- oder Ober-Landes-Commissär nach Thunlichkeit entweder die erforderlichen Militär-Fuhrwensens- oder Landes-Wartwagen anzuweisen hat, und wodurch es also von der Vorstellung, daß die Regimenter selbst auf ihren Proviant-Wägen einen proportionirten Vorrath an Monturs-Sorten hätten mit sich führen sollen, gänzlich abkommt.

Der General-Stellvertreter wird weiter mit dem Ober-Kriegs-Commissär dafür sorgen, daß die Regimenter ihre Abgänge an Monturs-Sorten nicht zu groß anwachsen lassen, sondern wenigstens alle Monate theilweise den durch außerordentliche Abnützung entstehenden Bedarf

Gelder.

Hth. am 31. März 1809.

Derselben Bedeckung.

Hth. am 31. März 1809.

Montur- und Rüstungs-Sor-

ten.)

Hth. am 31. März 1809.

dem Armee- oder Corps-Commandanten anzeigen, welches die Anweisung zur Abfassung aus dem Wagenburgs-Vorrathe ertheilen, und zugleich die Ergänzung desselben aus den rückwärtigen Feld-Monturs-Depots gesichert einleiten wird.

Fassungen für verfallene ganze Categorien, welche sich monathweise voraus sehen und berechnen lassen, sind jedoch nicht an die Nothauskülf-Wagenburgs-Vorräthe, sondern an die rückwärtigen Feld-Monturs-Depots anzuweisen.

§. 97.

Wann die Lieferung der Monturs- und Rüstungs-Artikel einzutreten hat.
Stth. am 31. März 1809.

Sieht der Ober-Kriegs-Commissär aus den Rapporten der rückwärtigen Feld-Monturs-Depots, daß es dort zur Unterstützung des Corps-Wagenburgs-Depots an Vorräthen zu gebrechen anfängt, und hat das Armee- oder Corps-Commando kein Aviso, daß Monturs-Transporte für die Feld-Depots sich unter Weges befinden, oder im Abgehen sind, und noch zeitlich genug zur Bedeckung des Erfordernisses eintreffen können, so muß derselbe durch den Stellvertreter des Commandirenden, wenn sich dieser Fall in eigenen Landen ereignet, den General- oder Ober-Landes-Commissär sogleich auffordern, den Abgang durch eine Lieferung vom Lande, das ist, von Handwerkern, Kaufleuten und Fabrikanten herbey zu schaffen; doch sind derley Ausschreibungen im Inlande in quanto nur auf die Zeit zu berechnen, bis zu welcher durch die Central-Leitung des Hofkriegsrathes die weitere Aushülfe verschafft werden kann.

§. 98.

In den Erblanden ist die Errichtung eigener Feld-Monturs-Depots nicht nothwendig.
Stth. am 31. März 1809.

So lange die Armee in den Erblanden stehen bleibt, werden, weil die unbeweglichen Monturs-Feld-Depots doch immer 25 bis 30 Meilen hinter der Operations-Linie seyn sollen, keine besonderen derley Depots zu etabliren nothwendig, da die in den erbländischen Provinzen, auch im Frieden, ohnehin bestehenden Monturs-Commissionen so nahe auf allen Puncten sind, daß es keiner unterlegten Depots bedarf.

§. 99.

Errichtung und Vorrückung der Feld-Monturs-Depots nach Maß der Marsch-Directionen der Armee.
Stth. am 31. März 1809.

Wenn aber die Armeen über die Gränzen der Erbstaaten vorrücken, so wird es die Obliogenheit der commandirenden Generale oder ihrer Stellvertreter seyn, nach Maß der Vorrückung und der Marsch-Directionen der Armee die Puncte oder Stationen zu bestimmen, wo die Feld-Monturs-Depots angelegt werden sollen, und dem Hofkriegsrathe, oder, wenn die Nachbringung dieser Depots eilig zu geschehen hätte, auch unmittelbar den betreffenden Länder-General-Commanden solche zur dießfällig nöthigen Disposition bekannt zu machen, indem der in solchen rückwärtigen Feld-Depots zu unterhaltende Vorrath an Monturs- und Rüstungs-Sorten schon verpackt, sammt dem dabey anzustellenden Personale, in Bereitschaft seyn wird, um gleich auf das erste Anlangen der Armee- oder selbstständigen Corps-Commanden an die bestimmten Depots-Errichtungsplätze abgeschickt werden zu können.

Damit aber der General-Stellvertreter versichert seyn möge, daß die von ihm fürge- wählten Depots-Errichtungs-Stationen den Operationen angemessen sind, hat derselbe dießfalls immer vorher die Bestätigung des commandirenden Generals dadurch einzuholen, daß derselbe ihm die hierwegen an den Hofkriegsrath oder an die Länder-General-Commanden erlassenden Berichte und Noten vor der Expedition zur Einsicht und Bezeichnung vorlegt. Die Nachschaffung der Vorräthe zur Ergänzung verfallender ganzer Categorien, wo für der in den Feld-Monturs-Depots zu unterhaltende Vorrath nicht zureicht, wird der Hofkriegsrath von Zeit zu Zeit besonders veranlassen.

§. 100.

Pferdrüstungen.
Stth. am 31. März 1809.

Die überflüssig gewordenen Pferdrüstungen haben die Cavallerie-Regimenter bisher aus der Armee-Position in die rückwärtigen Feld-Depots, und von dort weiter zurück an nähere Reserven abgeschickt, weil sie mit Pferden immer nur von dort her versehen worden sind. Da aber nach den nun bestimmten Grundsätzen auch der Abgang an Cavallerie-Pferden, vorzüglich in besetzten fremden Ländern, gleich bey der Armee zu ergänzen getrachtet werden soll: so wird das Armee- oder Corps-Commando in jenen Fällen, wo sich eine solche Pferdergänzungs-Anstalt voraus sehen läßt, auch die Einleitung zu treffen haben, daß die

durch den Abgang an Pferden vorwärts bey der Armee entbehrlich gewordenen Rüstungen nicht bis zu den Reserviren der Regimenter in die Erblande zurück gebracht, sondern bey den Feld-Monturs-Depots für jene Regimenter, die sie abgeben, depositirt werden, um sie zur Ausrüstung der nachgeschafft werdenden Pferde an der Hand zu haben.

§. 101.

Das Armee-Commando muß ferner dafür sorgen, daß auch der Abgang an Cavallerie-Pferden ergänzt werde, um solchen nicht mit enormen Transports-Kosten durchaus aus den Erbstaaten ergänzen zu dürfen. Dieses erheischt eine stete, durch das Feld-Kriegs-Commissariat zu führende Evidenz des Abganges an Pferden bey den Cavallerie-Regimentern, um, wo dieser zu stark sich äußert, und der Ersatz schneller nothwendig wird, als solcher aus den rückwärtigen Depots verschafft werden kann, solchen vom Lande einzuleiten.

Ergänzung der Cavallerie mit Pferden.
Stth. am 31. März 1809.

§. 102.

Eine solche Evidenz ist auch rücksichtlich der Armee-Bespannungen, ihrer Wägen und Fuhrwerks-Requisiten nothwendig. Diese Abgänge sollen und dürfen im Laufe des Krieges nie im Einzelnen, bey den Regimentern und Branchen auf ihren systematisch bemessenen Bedarf bestehen, sondern so wie sich bey diesen ein Abgang ergibt, muß solcher von den Procento-Divisionen immer gleich an der Stelle ergänzt werden, daher der Stand der letzteren immer wenigstens 5 Procento der ganzen Armee-Bespannung geben muß.

Armee-Bespannungs-Pferde an Wägen und Requisiten.
Stth. am 31. März 1809.

Auf diese Art erscheinen die Abgänge in den bemerkten Rubriken immer im Ganzen bey den Procento-Divisionen, und es wird dadurch dem Armee- oder Corps-Commando die Erhaltung einer verlässigen Uebersicht sehr erleichtert. Zeigt es sich nun, daß der Stand der Procento-Divisionen unter dem von dem Hofkriegsrathe jedesMahl zu Bemessenden steht, und ist der Abgang nicht durch die auf die Disposition des Hofkriegsrathes oder der Länder-General-Commanden in Anzug begriffenen Ergänzungs-Transporte gedeckt, oder können solche nach der Intimation von ihrer Marsch-Instradirung nicht mehr in rechter Zeit eintreffen, so muß auch die dießfallige Bedarfs-ergänzung vom Lande, jedoch in den Erbstaaten nur auf die äußerste Nothhülfe beschränkt, im Auslande hingegen nach Erforderniß eingeleitet werden.

§. 103.

Für die Naturalien-Transportirungs-Militär-Fuhrwesens-Divisionen, wenn solche wegen Unzulänglichkeit des Militär-Personals zu den Chargen nicht gleich, wie es bey den Operationen immer sehr wichtig und nothwendig ist, militärisch nach dem Reglement organisiert, oder aus Mangel an Mannschaft und Pferden nicht vollständig ergänzt werden konnten, sind indessen, bis diese verlässigere Organisation thunlich wird, zur zeitweisen Aushülfe vom Lande zu stellende Conducteurschaften zu substituiren.

Landesfuhrwesen.
Stth. am 31. März 1809.

Die Maßregeln, die hierbey anzuwenden kommen, sind folgende:

stens Das Landes-Fuhrwesen ist das Substitutum der Militär-Wagenburgen, weil dessen Errichtung nur auf den Fall Platz greifen soll, wenn die Armee nicht so schnell, als es nöthig ist, ganz mit eigenem Fuhrwerke versehen werden kann.

Hieraus folgt, daß dieses Landes-Fuhrwesen, so viel nur immer möglich, den Charakter und die Qualität des Militär-Transports- und respective des Backöfen-Fuhrwesens haben soll, damit es zu dem beabüchtigten Zwecke verwendet werden kann.

Der Begriff dieses Fuhrwesens ist also keinesweges mit den Vorspanns-Wartwägen oder anderem derley Landfuhrwerke zu vermengen.

Eben aus dem Sage, daß dieses Fuhrwesen ein Substitutum der Militär-Wagenburgen ist, folgt weiter, daß dasselbe

a. nur in so weit herbey zu schaffen ist, als das eigene Militär-Fuhrwesen für den Bedarf der betreffenden Armee nicht hinreicht, und

b. daß in dem Maße, wie späterhin das eigene Militär-Fuhrwesen aufgerichtet wird, das Landesfuhrwesen wieder zu entlassen seyn muß.

In dieser Hinsicht können
 6. die bey zwey oder drey Conducteurschaften des Landesfuhrwesens zur Aufsicht und Leitung anzustellenden Ober- und Unter-Officiere gleich für die neu errichteten Militär-Fuhrwesens-Divisionen angetragen werden, und bey solchen, so wie die Conducteurschaften des Landesfuhrwesens entlassen oder aufgelöst sind, zur Dienstleistung eintreten.

7. Die Ausschreibung des Landesfuhrwesens geschieht, wenn sie beym Ausbruche eines Krieges nöthig wird, durch die politische Hofstelle einverständlich mit dem Hofkriegsrathe; wenn sie während des Krieges in einer oder der anderen Provinz, wo die Armee steht, nöthig wird, auf Anordnung des commandirenden Generals der Armee, durch den Ober-Landes-Commissär einverständlich mit der politischen Landesbehörde jener Provinz oder der angränzenden Provinzen.

8. Die Wagen sollen so viel möglich mit Leitern, Hinter-, Vorder- und Mittel- oder Bauchflechten, dann auch Bauchwieden und mit Plachen, wenigstens mit Mohrdecken versehen seyn, um 600 Laib Comiß-Brot, oder 25 bis 28 Säcke Hafer, und erforderlichen Falls 5 Fässer oder 25 Centner Mehl laden zu können. Pferde und Geschirre müssen der Frachtschwere angemessen seyn, um auch mit Anstrengung über Gebirge und bey übler Witterung mit dieser Fracht fortzukommen.

9. Die sechs-spännigen Backofenzüge müssen von starkem Schlage seyn, um mit ihrer 30 bis 32 Centner schweren Fracht auf allen Straßen fortzukommen.

Unter den Landeswagen dürfen keine zur Aushebung für das Armee-Fuhr- und Packwesen vorgemerkten Pferde und Wagen seyn.

10. Der Lohn für jedes Pferd und jeden Knecht nebst der pr. Pferd mit ein Viertel-Meßen Hafer und 10 Pfund Heu oder 14 Pfund Futterstroh abzugebenden Fourage, dann einer dem Knechte abzugebenden Brot-Portion wird immer nach Zeit und Umständen bestimmt werden.

11. Die Landes-Transports-Wagen sind in Conducteurschaften, jede zu 25 vierspännigen Zügen, zusammen zu stellen, bey jeder ein solch erfahrener Wirtschaftsschreiber oder sonst verlässiger, des Schreibens und Rechnens gut kundiger Mann als Conductor, und diesem zugetheilt ein des Schreibens und Fuhrwerks kundiger Schaffer anzustellen, welche die Transporte führen, die Fourage nach der Legitimation mit der Marsch-Route fassen, und diese, dann die bedungene Zahlung von 10 zu 10 Tagen quittiren, hierüber aber bey jeder Armee-Abtheilung dem Armee-Fuhrwesens-Rechnungsführer monatliche Rechnung legen müssen. Für diese beyden Individuen wird gleichfalls nach Zeit und Umständen die Gebühr bestimmt.

12. Zur Assistentz unter Weges ist jeder Conducteurschaft ein Corporal und ein Gefreuter, zur Erhaltung der Ordnung aber über 2 bis 3 Conducteurschaften ein Officier zu bestimmen, welcher die in Eine Division zusammen gestellten 2 bis 3 Conducteurschaften zu führen, und zu verhüten hat, daß dieses Landesfuhrwesen unter Weges sich nicht beirren lasse, sondern ordentlich seiner Instradirung, so lange kein Gegenbefehl eintrifft, nachgehe.

13. Eben dieser Officier hat aber auch auf die richtige Dienstleistung zu sehen, welche auf Chausseen und auch auf gebahnten Landwegen, in der Ebene so wie in Mittelgebirgen in 25 Centner Fracht und Hinterlegung von 3 Meilen täglich im Winter, 4 Meilen aber in den Sommermonathen besteht, an welcher Schuldigkeit jedoch bey grundlosen Landwegen oder in anhaltend hohen Gebirgen ein Sechstel bis ein Viertel an der Fracht und eben so viel an der Distanz-Schuldigkeit nachgesehen werden wird. Dagegen werden sich auch diese Conducteurschaften in außerordentlichen Fällen, wo es die Armee-Operationen erheischen, und die Beschaffenheit der Stra-

ßen es möglich macht, gefallen lassen, 5 bis 6 Meilen täglich, jedoch mit etwas erleichterter Ladung zu hinterlegen.

9 tens. Jenen Conducteurschaften, welche ihre Dienstleistungs-Schuldigkeit aus Unwillen, Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit veräumen, oder an der Fracht Abgänge und Verderben verursachen, wird der Schaden von dem Taglohnverdienste abgezogen, zu diesem Ende den Conducteurs an der Gebühr von 10 zu 10 Tagen nur zwey Drittel, das letzte Drittel ihres Lohnes aber erst nach geschetzener Revision der Conducteurschafts-Rechnungen auf Kriegscommissariatisch revidirte Entwürfe des Fuhrwesens-Rechnungsführers zu erfolgen seyn. Doch werden jeder Conducteurschaft 3 volle Rasttage zu größeren Reparationen gestattet, welche denselben von den dirigirenden Bezirks-Oberbeamten theilweise, so wie es die Zufuhr der Armee gestattet, werden bewilliget werden, und nicht willkürlich sich genommen werden dürfen.

10 tens. Um diese Conducteurschaften dienstbar zu erhalten, werden für eine jede 5 Reserve-Knechte und eben so viele Pferde bewilliget, für welche der Taglohn zu bestimmen ist, der nebst einer Brot-Portion für den Knecht, dann drey Sechzehntel Mezen Hafer und 10 Pfund Heu für das Reserve-Pferd zu bezahlen seyn wird.

Eben so wird jedem über 50 oder 75 Züge aufgestellten Officiere eine ararische Feldschmiede beygegeben, vom Lande aber dazu ein Schmid und ein Wagner zu stellen seyn, welchen die Conducteurs für die benötigende Arbeit das Materiale bezuschaffen, und die gegen billige Preise, mit Einrechnung des Materials, die Fuhrleute zu bedienen haben werden.

11 tens. Dafür, daß diese Leute bey der Armee das Fleisch von der Ararial-Fleisch-Regie, das Gemüse aber aus den von dem Armee-Landes-Ober-Commissariat etablirten Anstalten in dem für das Militär limitirten Preise erhalten, hat eben besagter Officier zu sorgen, so wie derselbe darauf zu halten hat, daß in den Wintermonathen, sobald die Armee in Cantonirung einrückt, auch in den Marsch-Stationen diesem Fuhrwesen die Stallung, den Conducteurs und Schaffern aber die unentgeltlichen Quartiere angewiesen werden.

12 tens. Die Franken Knechte sind in die Militär-Spitäler mit Revisions-Listen abzugeben, welche der zur Aufsicht aufgestellte Officier zu fertigen haben wird; für derselben Kranke wird daher noch zu bestimmen seyn, ob dieselben von ihrer Gebühr die Spitalsverpflegung zu bezahlen, oder vielmehr zur Verminderung der Schreiberey diese Verpflegung im Spital unentgeltlich zu erhalten haben, und dagegen beym Fuhrwesen ohne Gebühr zu führen seyn werden.

13 tens. Die maroden Pferde, wenn dieselben unterwegs erkranken und stehen gelassen werden müssen, dürfen nur durch 8 Tage dem Ararium mit der Geldgebühr, und statt der Naturalien, welche nicht ohne zu große Weitläufigkeit an einzelne Pferde verabsolgt werden können, mit einem zu bestimmenden Geld-Äquivalent angerechnet werden; daher Pferde mit Gebrechen von längerer Dauer gleich von den Eigenthümern zu verkaufen oder nach Hause zu senden, und in der Frist von 8 Tagen mit neu bezuschaffenden zu ersetzen sind.

14 tens. Wird jedes Mahl fest gesetzt werden, wie viel den Pferd- und Wägeneigenthümern an Entschädigung für jedes Pferd und für jeden Wagen zu bezahlen ist, welche denselben vom Feinde genommen werden; eben auch für Pferde, welche bey anhaltend forcirten, die Ausmaß der Dienstleistung übersteigenden Transports-Fällen, oder wegen Mangels an Unterkunft bey starker Kälte, oder sonst per casus fortuitos majores zu Grunde gehen, voraus gesetzt, daß jeder Fuhrmann mit einem Kogen für jedes Pferd sich versehen muß, um den häufigern dießfalligen Uebeln da vorzubeugen, wo Pferde, vom Transporte erholt, im Freyen aufgestellt bivouaquieren müssen, wie es bey Winter-Campagnen der Fall ist; diese Entschädigung müßte jedoch gradatim

sich vierteljährig vermindern, nachdem unter dem Tagelohne die Entschädigung für Pferde- und Wagenabnutzung dergestalt begriffen ist, daß binnen Jahresfrist das ganze Fuhrwerk ausbezahlt wird.

1sten. Die Verwendung des Landesfuhrwesens steht dem Armee-Commando zu.

Gebühr des Landesfuhrwesens.
Stth. am 31. März 1809.

Die Gebühr für dieses Landesfuhrwesen wird jedes Mal erst festgesetzt; die Natural-Gebühr besteht darin, daß täglich für jeden Knecht eine Portion Brot, für jedes Pferd zwey Portionen, oder ein Viertel-Megen Hafer und 10 Pfund Heu oder 14 Pfund Futterstroh; dem bey 25 Wägen als Conducteur aufzustellenden Wirthschafts- oder Magistrats-Beamten eine Brot und eine prima plana Pferd-Portion, dem jeden Conducteur zuzutheilenden Schaffer aber eine Portion Brot zu verabreichen sey.

Die jeweilig bewilligt werdende Bezahlung ist durch den bey jedem Corps besonders als Transports-Commandanten aufgestellten Fuhrwesens-Officier zu leisten, welcher den Geldverlag hierzu aus dem Corps-Colonnen-Magazin zu empfangen, und diesem monatlich die zu legende dießfällige Berechnung nach vorausgegangener kriegs-commissariatischen Revision zur Durchführung zu übergeben haben wird.

§. 104.

Mit den Bedürfnissen an Gewehr, Geschütz und Munition kann sich im Allgemeinen auf die zufällige Aushülfe der Länder nicht verlassen werden.

Deren Versicherung ist auch von Seite der General-Artillerie-Direction theils mittelst der bespannten Armee-Artillerie-Reserven, theils mittelst der rückwärtig angelegten Depots vollständig eingeleitet; es handelt sich jedoch darum, nicht nur die in den vorwärtigen Armee-Bezirken befindlichen Munitions- und Landesgeschütz- oder Gewehrvorräthe bey Zeiten für die Armee, so weit solche anwendbar sind, an sich zu bringen, oder in so weit sie eine andere Zubereitung benötigen, zu diesem Ende zurück zu schaffen, sondern auch, um die mit dem Nachschube sehr kostspielig zu stehen kommenden Ergänzungen aus den Erblanden zu vermindern, alle solchen Vorräthe zu benützen.

Artillerie.
Stth. am 31. März 1809.

Die Feld-Artillerie-Directoren bey den Armeen und abgeordneten Corps werden daher im genauen Einvernehmen mit dem die ökonomischen Geschäfte besorgenden Stellvertreter des Commandirenden durch die General-, Ober- und Landes-Commissäre in den Armee-Bezirken, und vorzüglich bey jeder Vorrückung, über solche Vorräthe, sie mögen bey wem immer depositirt seyn, die nöthigen Kenntnisse sich zu verschaffen haben, dasjenige, was der öffentlichen Verwaltung fremder Länder angehört, commissionaliter unentgeltlich zu übernehmen, das aber, was Privaten angehört, und für die Armee notwendig ist, und worüber nicht schon etwa frühere Dispositionen des General-Artillerie-Directors bestehen, ist gegen Bescheinigung einziehen zu lassen; wohingegen von den für die Armee nicht gleich anwendbaren Gattungen nur dasjenige gegen gleichmäßige Bescheinigung zu übernehmen, und in die rückwärtigen eigenen Artillerie-Niederlagen zurück zu verschaffen kommt, was der Armee einen Nachtheil bringen, für den Bedarf der Armee selbst aber nicht anwendbar seyn könnte.

Derley zum allförmlichen Gebrauche bey der Armee nicht geeigneten Artikel sind jedoch immer gleich nach der Uebernahme 25 bis 30 Meilen zurück, entweder unmittelbar in die betreffenden Werkstätte zur brauchbaren Herstellung, oder in die Depots zu verschaffen, und es ist sich hierzu der retournirenden Natural-Zuschubsfuhren im Einverständnisse mit dem Verpflegs-Departements-Referenten und Ober-Landes-Commissär zu bedienen.

Ueber alle diese Einleitungen muß jedoch, als über die Beyträge des Landes, von dem General-Stellvertreter in eigenen Landen mit dem General- oder Ober-Landes-Commissär, und in fremden mit den aufgestellten Hof-Commissarien oder General-Intendanten das Einvernehmen gepflogen, und das Resultat, dann die Ausführungsart bey der Haupt-Armee dem

Armee-Minister, bey den entfernten selbstständigen Armeen oder Corps aber dem commandirenden General zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 105.

Entfernt sich die Armee einmahl mehr von den mobilen Artillerie-Depots und Fabriken, und muß der Feld-Artillerie-Director nunmehr intermediäre Depots anlegen, oder zur Reparatur des Geschüßes oder der Gewehre, oder zu deren Montirung Werkstätte etabliren, so wird derselbe auch dann im mündlichen, und nur, wo es nicht anders möglich ist, im schriftlichen Einvernehmen mit dem General-Stellvertreter, das General- oder Ober-Landes-Commissariat wegen Anweisung der Plätze in den sürgewählten Gegenden angehen, und letzteres wird dafür zu sorgen haben, daß an jedem solchen Orte ein Local-Commissär aufgestellt werde, dann, daß die beyläufig von dem Feld-Artillerie-Director bezeichneten Bedürfnisse an in dieser Gegend aufbringbaren Materialien, Handwerksleuten und Fuhrwerken, so weit sie zum allgemeinen Beytrage der Länder geeignet sind, durch Ausschreibung bestellen, so weit sie aber Vorräthe von Handlungszweigen oder Gewerkschaften betreffen, wenigstens ohne eine Erhöhung des currenten Preises abgeben gemacht werden.

§. 106.

Was die Artillerie zum Nachschube aus ihren rückwärtigen Feld-Depots von Zeit zu Zeit an Fuhrn braucht, muß der Feld-Artillerie-Director ebenfalls dem Armee- oder Corps-Commando und respective dem General-Stellvertreter anzeigen, damit dieser zur Vermeidung aller Kreuzungen mit den betreffenden Behörden ausmittle, ob hierfür die Worspann des Landes ohne Zurücksetzung der übrigen Bedürfnisse zureiche, oder ob dieserwegen, dann wegen der von Seite des Artillerie-Directors Fall für Fall zu bemerkenden Hälklichkeiten der Fracht, da wo kein Militär-Transports-Fuhrwesen entbehrt werden kann, gedungene Spediteurs aufgenommen werden müssen, in welchem letzteren Falle die Contracte, wenn der Fuhrlohn-Aufwand die Summe von 6000 fl. übersteigt, der höhern Bestätigung zu unterziehen sind.

§. 107.

Unter die wesentlicheren Gegenstände der ökonomischen Geschäfte bey der Armee gehören auch die Feldverschanzungs- und die vorfallenden Festungs-Herstellungs-Arbeiten. Für erstere wird der General-Quartiermeister-Stab, für letztere der Genie-Director den Erfordernisaufsatz an Materiale, Fuhrn und Arbeitern, so weit letztere von dem Stande der Armee-Abtheilungen nicht hergenommen werden können, dem General-Stellvertreter mittheilen. In so weit nun diese Bedürfnisse allgemeine Erzeugnisse der Länder, Fuhrn und Arbeiten betreffen, welche zur Beyschaffung von der Concurrnz der Länder geeignet sind, oder je nach dem ein und anderer Artikel Handlungszweige oder Gewerkschaftsvorräthe betrifft, wird sich mit derselben Beyschaffung auf gleiche Art zu benehmen seyn, wie bey den Artillerie-Bedürfnissen, wornach also auch an jedem Orte von beträchtlichem Feldverschanzungs- oder Festungs-Herstellungsbau dem den Bau dirigirenden General, Stabs- oder Ingenieur-Officiere, auf die Zeit der Dauer dieser Bauführung, ein Local-Commissär beyzugeben seyn würde.

§. 108.

Ueber die Bedürfnisse der Festungen und die dabey anwendbaren Surrogate, im Falle des Abganges ein oder des anderen der zum Approvisionnement vorgeschriebenen Artikel, gibt das 13. Hauptstück über das Verpflegswesen die umständliche Anleitung.

Die hierüber aufgestellten Grundsätze für die Beyschaffung der Approvisionierungs-Artikel sind auch im Kriege zur Norm zu nehmen.

Nur für fremde Länder wird bemerkt, daß jenes Land, in dessen Gebieth die Festung liegt, die Approvisionierungs-Kosten zu tragen haben wird, und daher von solchen Ländern nicht nur die Artikel, welche sich selbst erzeugen, sondern auch die übrigen zu fordern seyn werden, für welche letztere die Lieferungs-Contracte zu errichten der Sorge der Landesregierungen

Errichtung der intermediären Artillerie-Depots.
Stkth. am 31. März 1809.

Auf welche Art der Nachschub von Artillerie-Gütern zu geschehen hat.
Stkth. am 31. März 1809.

Fortification.
Stkth. am 31. März 1809.

Festungs-Approvisionierung Artikel.
Stkth. am 31. März 1809.

zu überlassen, und denselben nur das Quantum der zu liefernden Artikel zu bemessen, dabey aber auch auf den Vollzug der Lieferung in rechter Zeit zu halten ist.

§. 109.

Für die Beyschaffung des Fleisches oder Schlachtviehes ist der Grundsatz aufgestellt, daß der dießfallige Bedarf, so lange die Armee in den Erbländern steht, wenigstens zur Hälfte von dem Horn- und im Nothfalle auch von dem Schafviehstande der Länder bedeckt, die andere Hälfte aber successive durch Contracte nachgeschafft werde; wo hingegen, sobald die Armee in fremde Länder vorrückt, der Bedarf an Schlachtvieh ganz aus diesen bezuschaffen, und nur so fern eine Aushülfe hieran durch Contracte oder durch Nachlieferung aus den Erblanden zu nehmen ist, als in dem fremden Lande der ganze Bedarf nicht zu bedecken sey.

§. 110.

Wenn durch das Stocken der Schlachtvieh-Nachtriebe von rückwärts bey der Armee ein Fleischmangel entstände, hat die Nothabhülfe durch augenblickliche Beyschaffung vom Lande, innerhalb der Erbstaaten, außer den von den Hofstellen bereits im Allgemeinen eingeleiteten Schlachtvieh-Lieferungen zu geschehen.

§. 111.

Der Maßstab, wornach sich der Preis regulirt, in welchem bey der Armee das Fleisch von der Regie abzugeben ist, und welche Zulage sonach für die Mannschaft, vom Feldwebel abwärts, zu erfolgen sey, wurde bereits §. 94 bestimmt.

§. 112.

Ueber die Art, wie innerhalb der Erbstaaten das gelieferte Schlachtvieh zu vergüten oder zu berichtigen sey, wird bey jeder im Allgemeinen eingeleiteten Lieferung vom Lande oder durch Contracte von Fall zu Fall den Regie-Directionen die Weisung nach den zwischen den Armee- und Corps-Commanden und den General- oder Ober-Landes-Commissariaten-concertirten Grundsätzen oder Contract-Bedingnissen zu ertheilen seyn.

§. 113.

Was endlich bey der Uebernahme der auf Ausschreibung vom Lande oder auf Contract eingehenden Schlachtvieh-Lieferungen für die Armee, dann bey der Manipulation und Verrechnung des Fleisches überhaupt zu beobachten sey, darüber gibt das 13. Hauptstück über das Verpflegswesen die umständliche Velehrung, sowohl für das Fleisch-Regie-Personal, als auch für die Regimenter.

§. 114.

Bey den Feldspitälern ist die Vorwahl des Locals zu ihrer Etablierung ein sehr wesentlicher Punct; durch deren Zweckmäßigkeit wird sowohl die Subsistenz der Spitäler, als die Transportirung der Kranken und Blessirten viel erleichtert. Es wird demnach bey jeder Stellung oder Vorrückung der Armee der Stellvertreter des Commandirenden den dirigirenden Feld-Stabs-Arzt zum dießfalligen Einvernehmen mit dem Verpflegs-Referenten und Ober-Landes-Commissariate anweisen, damit zur Anlegung der Spitäler vorzüglich größere Städte, oder in deren Nähe befindliche Klöster und Schlösser, als die Plätze, welche in jedem Falle zur Abwendung eines dem Spital in seinen Bedürfnissen drohenden Mangels die schnellste Local-Hülfe geben, ausgemittelt werden, dabey aber auch zugleich der Bedacht darauf genommen werde, derley gleich beschriebene Plätze immer so viel möglich an oder unfern jener Land-Routen oder Flüsse fürzuwählen, woher die Armee ihre Natural-Subsistenz bezieht, und hierdurch das Mittel zu erreichen, sowohl von der Armee die transportablen Kranken und Blessirten mittelst des retournirenden Natural-Transports-Fuhrwerkes oder der Schiffe in die Spitäler absetzen, als auch solche aus denselben weiter zurück bringen zu können, ohne für diesen wirklich nicht unbedeutenden Transport einige Fuhrn verlangen, und dadurch die Kräfte der Länder für die Zufuhr anderer Armee-Bedürfnisse unzureichend zu machen.

Es muß daher bey der Armee beobachtet werden, daß Kranke und Blessirte bis zum Orte der Colonnen-Magazins-Wagenburg zurück instrabirt, daselbst oder in einem nahen

Fleisch.
Stth. am 31. März 1809.

Bedeckung eines Fleischman-
fels.
Stth. am 31. März 1809.

Maßstab zur Fleischabgabe
Stth. am 31. März 1809.

Art der Schlachtvieh-Ver-
gütung.
Stth. am 31. März 1809.

Vorgang bey der Uebernah-
me der Schlachtvieh-Liefe-
rungen, dann Manipulation
und Verrechnung des Flei-
ches.
Stth. am 31. März 1809.

Feldspitäler.
Stth. am 31. März 1809.

Orte für ihre Labung und bessern Verband die Anstalt getroffen, und von dort, als von dem zu errichtenden ersten Aufnahmehospitale zur weiteren Zurückführung in das nächste, ohnehin nicht über 9 bis 12 Meilen entfernt seyn dürfende Hauptspital die retour gehenden Natural-Zufuhrswägen von dem bey der Wagenburg angestellten landescommissariatischen Personale angewiesen werden.

§. 115.

In den Erblanden wird zwar für die Zimmer- und Kücheneinrichtung, dann das Bett-Fornituren-Erforderniß der Spitäler auf die dem Armee-Stande verhältnismäßige Anzahl von Kranken durch den Hofkriegsrath die Veranstellung getroffen, indessen dürften gähe Positions-Veränderungen in der Armee es nicht nur unthunlich machen, diese Bedürfnisse den Spitalern schnell genug nachzubringen, sondern es könnte auch der Fall eintreten, daß solche für den anwachsenden Stand der Kranken und Blessirten nicht zulänglich wären.

Bedeckungsart der Spitäler-Erfordernisse.
Hth. am 31. März 1809.

In den meisten Städten und Marktstellen der zur Kriegs-Operation vorliegenden Länder ist aber das Hausgeräthe der Einwohner so beschaffen, daß mittelst desselben an der Stelle die Nothhülfe verschafft werden kann. Wenn also plötzlich Spitäler errichtet werden müssen, für deren innere Einrichtung es an den erforderlichen Bett-Fornituren und Requisiten entweder ganz gebricht, oder die vorhandenen Vorräthe auf den Krankenstand nicht zureichen, auch eine dießfallige Unterstützung aus den rückwärtigen Spitalern nach den Rapporten, welche sich der dirigirende Feld-Stabs-Arzt und Spitaler-Director über die darin bestehenden Vorräthe immer geben lassen muß, weder in der erforderlichen Quantität, noch in der rechten Zeit zu erwarten ist, so muß der dirigirende Feld-Stabs-Arzt den Abgang augenblicklich dem General-Stellvertreter, und dieser dem Ober-Landes-Commissär bekannt geben, damit derselbe aus dem umliegenden Bezirke der Spitäler sogleich, mittelst der für die Militär-Prästationen ohnehin eigens aufgestellten Kreis-Commissäre, die Ausschreibung und Einbringung der Bedürfnisse vom Lande besorge.

§. 116.

Eben dieses hat auch auf Spitalswäsche, auf Bandagen und Charpien Bezug, nur muß das dießfallige Bedürfniß in quanto et quali bestimmt angegeben, und besonders die zum abgesehenen Gebrauche erforderliche Beschaffenheit des einen so wie des anderen Artikels deutlich und auf eine dem Lande verständliche Art beschrieben werden.

Der Wäsche und Charpien.
Hth. am 31. März 1809.

§. 117.

Das Victualien- und Getränke-Erforderniß für die Spitäler ist, wenn nichts Anderes angeordnet wird, aus besonderer Vorsorge Seiner Majestät für das Wohl der Kranken, und um diesen eine gute gedeihliche Nahrung zu verschaffen, mittelst eigener Lieferungs-Entreprisen contractmäßig in solchen Preisen zu versichern, gegen welche jeder Artikel immer in vorzüglich gesunder und guter Qualität eingeliefert werden kann und muß. Sollten jedoch die Contrahenten zeitweise wegen unvorgesehener und plötzlich eintretender allzu starken Zunahme des Krankenstandes oder anderer außerordentlicher Hindernisse mit dem Victualien- und Getränkebedarf der Spitäler nicht an der Stelle aufkommen, so müßte selbst auch in den Erblanden, durch das General- oder Ober-Landes-Commissariat, und wenn dieses sich nicht in der Nähe befände, sohin die Verwendung an dasselbe mit zu viel Untrieb und Zeitverlust verbunden wäre, unmittelbar durch die von jedem Spitaler von Seite des Ober-Landes-Commissariats und der Kreisämter aufzustellenden Local-Commissäre die Abhülfe augenblicklich verschafft werden, und es soll, in so weit die Herbeyschaffung innerhalb der Erbstaaten geschieht, dem Lande gestattet seyn, dasjenige, was dasselbe an Fleisch, Mehl und Brotgattungen abgibt, von dem Lieferungs-Quantum der allgemeinen Ausschreibung abzuschlagen, wenn die Domänen und Magistrats diese Verchtigungsart einer anderen vorziehen.

Der Victualien und Getränke.
Hth. am 31. März 1809.

§. 118.

Da endlich auch der Fall sich ereignen kann, daß den Feldspitalern durch einen plötzlichen allzu großen Zuwachs an Kranken und Blessirten der Medicamenten-Vorrath in ein oder

Beschaffung der Medicamente.
Hth. am 31. März 1809.

dem andern Artikel ausgeht, und die Einholung des Bedarfes aus den rückwärtigen Depots nicht schnell genug bewirkt werden kann, so muß in einem solchen Falle die dringendste, nothwendige Unterstützung aus den nächsten Civil-Apotheken oder von den mit den erforderlichen Artikeln versehenen Materialisten, gegen Bezahlung nach einer auszumittelnden billigen Taxe, hergenommen werden. Es ist daher der im Orte des Spitals für dasselbe vom Oberlandes-Commissariate oder vom Kreisamte aufgestellte Local-Commissär berechtigt, gemeinschaftlich mit dem beym Spital angestellten Chef-Arzte die Vorräthe der Apotheker und Materialisten zu untersuchen, und davon, mit Rücksicht auf den Bedarf des Publicums, das Entbehrliche, zum Spitalgebrauche unumgänglich Erforderliche auf die erklärte Art bezuschaffen.

§. 119.

Beyschaffung der Spitals-
bedürfnisse im Auslande.
Hsth. am 31. März 1809.

Die angeführten Bedürfnisse der Spitäler werden im Auslande durchaus, in so weit die Producte und Vorräthe der Länder in diesen Artikeln zureichen, in der dem Gebrauche und der vorgeschriebenen Nahrung des Kranken angemessenen Qualität durch den General-Intendanten vom Lande bezuschaffen seyn.

Da jedoch die Lieferung der Victualien und Getränke für die Feldspitäler, so lange die Armee sich in den Erblanden befindet, durch Lieferanten zu geschehen hat, und die Entreprenneurs ihrem Contracte gemäß verpflichtet sind, immer einen 14tägigen Bedarf in Vorrath, und respective zur Ablieferung bereit zu haben, so muß auch dann, wenn die Armee über die erbländischen Gränzen auf fremdes Gebieth rückt, den Contrahenten der bereits im Nachschub begriffene 14tägige Vorrath, wenn sie nicht selbst freywillig auf die Ablieferung renunciiren noch abgenommen, und dieser von dem Erfordernisse, welches die Spitäler-Direction durch den Stellvertreter des Commandirenden dem General-Intendanten zur Beyschaffung auszuweisen hat, abgeschlagen, den Contrahenten aber gleich bekannt gemacht werden, ob für die Folge und von welcher Zeit an ihre Lieferung ganz zu unterbleiben habe, oder in welchen fremden Ländern die Beyschaffung dort nicht aufzubringender Artikel und mit welcher Quantität fortzusetzen sey.

§. 120.

Aufrechnung der für die
Feldspitäler herbey geschafften
Artikel.
Hsth. am 31. März 1809.

Ubrigens ist es den Spitals-Directionen und Commandanten zur besondern Pflicht zu machen, daß sie alle Hülfen und Abgaben der Länder als solche in Rechnung bringen, und strenge darauf sehen sollen, daß nichts davon in Conto der Entreprisen-Lieferungen in Aufrechnung komme, auch dann nicht, wenn selbst die Beköstigung der in eigenen Staaten oder auch im Auslande gegen Bezahlung bezugschafften Artikel dem Aerarium gegen die Contracts-Preise der Entreprenneurs höher zu stehen käme; weil es nur den Armee- und Corps-Commandanten einberäumt ist, die Contrahenten zur Entschädigung des Aerariums nach dem Contracte anzuhalten, wo durch ihre Schuld die Spitäler in Noth und in die Lage kommen, außerordentliche Hülfsmittel anzuwenden.

§. 121.

Naturalien.
Hsth. am 31. März 1809.

Für den Naturalien-Bedarf der Armee ist im Allgemeinen der nämliche Grundsatz anzuwenden, wie solcher für vorn angeführte Bedürfnisse bestimmt worden ist.

Weil jedoch der dießfallige Bedarf gegen alle übrigen Erfordernisse der Armee der größte ist, und in solchen Artikeln besteht, welche zwar alle Länder erzeugen, deren Versicherung jedoch unverschiebbar und mit der angestrengtesten Wirksamkeit des Landes verbunden ist, so werden die Grundsätze hierfür umständlicher hiermit zur Nachachtung angegeben.

Der Bedarf, im Allgemeinen an diesen Artikeln auf den Zeitpunkt berechnet, bis wohin solcher aus den Erbstaaten zu ergänzen ist, wird durch den Erfordernis- und Bedeckungsplan sowohl dem Haupt-Armee-Commando, als den sonst unabhängig operirenden Armeen und Corps vom Hofkriegsrathe mit der Unterscheidung bekannt gegeben, was hierauf durch die Länder auf Ausschreibung der Hofstelle geliefert, was hierauf durch Contracte eingehen, und wie die Nachbringung der Hülfen aus den rückwärtigen Ländern, dann auf welchen Routen, und zu welchen Puncten, Statt haben wird.

§. 122.

Den Armee-Commanden liegt es ob, die in dem Armee-Bezirke ausgeschriebenen Lieferungen, den vorfallenden Armee-Operationen und dem zeitweisen Bedarf angemessen, zur Abfuhr einzutheilen, und durch das General- oder Ober-Landes-Commissariat zur rechten Zeit einbringen zu machen, eben so aber auch dem rückwärtigen Nachschub, den Armee- und Corps-Dispositionen anpassend, von Fall zu Fall die gehörige Richtung zu geben.

Zeitbestimmung für die Abfuhr und Richtungseinteilung für den Nachschub.
Stth. am 31. März 1809.

§. 123.

Der Stellvertreter des Commandirenden für die ökonomischen Geschäfte, welcher mit dem Verpflegs-Referenten bey jeder vorfallenden Positions-Änderung die Erfordernisse zu berechnen hat, muß sich bey dieser Berechnung mit dem hierfür vorzüglich verantwortlichen Verpflegs-Referenten gegenwärtig halten, daß der Bedarf nicht nur für die augenblicklichen, sondern auch für die weiter daraus folgenden Operationen oder den Stillstand derselben und die fortwährend zureichende Versorgung der Armee genau und richtig berechnet, diesem Bedarf alles dasjenige, was darauf durch die schon ausgeschriebene Lieferung und durch den von dem Ober-Landes-Commissariat als ganz verlässlich und sicher zu bewirken möglich anerkannten, schon eingeleiteten Nachschub bedenklich werden kann, entgegen gehalten, sohin, in so lange diese schon gesicherten Mittel hinreichen, der Bedarf der Armee, so lange sich solche innerhalb der Erbstaaten befindet, bloß durch die Lieferung gedeckt werde. Zeigt sich aber bey der Combination des Erfordernisses mit den erwähnten Bedeckungsmitteln ein Abgang, welcher durch ausgiebigeren und schnelleren Betrieb der von der Hofstelle schon angeordneten Landeslieferung aus den nächsten Bezirken an der Armee nicht bedeckt werden kann, dann muß dieser Abgang durch außerordentliche Ausschreibungen mittelst des General- oder Ober-Landes-Commissariats ergänzt werden. Die Errichtung von Lieferungs-Contracten auf solche Artikel findet aber nur dann Statt, wenn der Stellvertreter des Commandirenden für die ökonomischen Geschäfte im Einvernehmen mit dem General- oder Ober-Landes-Commissär die Umstände und Verhältnisse von der Art finden sollte, daß das Land für eine allgemeine Ausschreibung schon zu sehr erschöpft wäre, die Requisitionen ohne Erfolg bleiben würden, auf noch hier und da bey Privaten befindliche, den Landes- oder Ortsobrigkeiten verborgen gebliebene Vorräthe zur Einbringung mit Bestimmtheit nicht gedeutet werden könnte, sonach theils zur Versicherung des Armee-Bedarfs, theils um einer zu wesentlich nachtheiligen Erhöhung der für die Beschaffung vom Lande zu vergütenden Preise vorzubeugen die Nothwendigkeit eintreten sollte, sich um solche Contrahenten umzusehen, welche es unter hinlänglicher Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit auf sich nehmen, die noch da und dort bestehenden Vorräthe aufzusuchen, und der Armee noch in rechter Zeit zuzubringen.

Bedarfsbedeckung.
Stth. am 31. März 1809.

Jeder solche eintretende Fall muß jedoch bey der Haupt-Armee dem Armee-Minister und bey den selbstständig operirenden Abtheilungen dem commandirenden General vorgetragen und der Contract zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 124.

Um aber dieses, meistens Ueberrung im Armee-Bezirke verursachende äußerste Mittel auch nur im wirklichen Nothfalle anzuwenden, und nicht über den dringendsten Bedarf auszu dehnen, ist Folgendes zu beobachten:

Evidenz-Haltung des Lieferungsrückstandes.
Stth. am 31. März 1809.

a. Hat sich der Verpflegs-Referent, und mit diesem der General-Stellvertreter durch die nach Umständen täglich oder viertägig von den Magazinen einzufordernden Rapporte von den bestehenden wirklichen Vorräthen, dann durch die halbmonatlichen Landes-Lieferungs-Ausweise der Magazine von dem jedem Dominium zugewiesenen Lieferungs-Quantum und dem darauf noch ausstehenden Rückstand in genauer Kenntniß zu erhalten, so wie sich der General- oder Ober-Landes-Commissär durch die bey den Magazinen aufgestellten politischen Commissäre in gleicher Uebersicht erhalten muß.

L. Wird das Armeé-Commando und das Ober-Landes-Commissariat, um die Beytragskräfte der Länder beurtheilen zu können, durch das Gubernium und durch die Regierungen in die Kenntniß gesetzt werden, wie die schnelle Hülfe herbey geschafft werden kann.

Zu welchem Maßstabe der Populations-Stand dient.
Stth. am 31. März 1809.

Der Populations-Stand gibt in gähen Bedarfsfällen für die Beyschaffung des fertigen Brotes den Maßstab; wenn auf 4 Köpfe im flachen Lande, und auf 8 Köpfe im Gebirge, oder in Städten 1 Portion Brot, als an der Stelle vom vorräthigen Hausbedarf entbehrlich gerechnet wird. Eben dieser Populations-Stand muß auch zur Ausschreibung der bey Verschanzungen und andern vorkommenden größeren Arbeiten erforderlich werdenden Arbeiter den Maßstab geben.

Wozu der Pferde und Ochsen-Stand.
Stth. am 31. März 1809.

Wohingegen der Stand der Pferde und Ochsen den Maßstab für die Beyschaffung der Fuhrn dergestalt liefert, daß, obsehon der Nothbedarf an Fuhrn für die Armeé in außerordentlichen Fällen auf kürzere Zeit und Nachschubstrecken gar keine Einschränkung leidet, in der Regel immer angenommen werden kann, daß, wenn die mit Einrechnung des Tages der Abfahrt vom Hause bis zur Heimkehr wechselweise unter Weges befindliche Fuhranzahl nicht die Hälfte des Zugviehstandes übersteigt, das Land weder über außerordentliche Bedrückung beschwerde führen, noch mit Bestand über die Unbestreitbarkeit Vorstellung machen kann.

Das Hornvieh und die Schafe.
Stth. am 31. März 1809.

Der Stand an Hornvieh und Schafen gibt endlich die Cynosur zur Beyschaffung des Fleischbedarfes in der Art, daß in dringenden Nothfällen von dem Stande der Ochsen der 20ste und von dem Stande der Kühe der 40ste Theil ohne allzu große Bedrückung des Landes für die Armeé genommen werden könne; an Schafen aber, wovon 6 Stück zum Aequivalent für 1 Stück Rindvieh zu rechnen sind, darf nur dann in Subsidium eine Bedeckung, und zwar nur mit dem hofsten Theile des dießfalligen Standes Statt haben, wenn das Land ohne gänzlichen Ruin der Landwirthschaft mit dem Rindviehe nicht mehr aufzukommen im Stande wäre, und wegen des augenblicklichen Fleischbedarfes der Armeé die dießfallige Aushülfe nicht aus entfernten Gegenden gehohlet werden könnte.

Die Pferde und Kühe.
Stth. am 31. März 1809.

Außer dem gibt der Stand an Pferden und Kühen auch den Maßstab für die Beyschaffung gäher Fourage-Erfordernisse, so daß, wenn in den Wintermonathen, und selbst noch im Aprill und May pr. Stück Pferd 2 Portionen Hafer und 10 Pfund Heu, für das Stück Rindvieh aber 20 Pfund, und für 1 Schaf 5 Pfund Heu zum Beytrage für die Armeé ausgeschlagen werden, diese Repartition als sehr mäßig angesehen, und eine solche Nothaus-hülfe ganz süglich vom Lande prästirt werden kann.

An diesen mäßigen Maßstab kann sich nur gehalten werden, so lange als es sich um zeit- und theilweise kleinere Ergänzungen von Dispositions-Rückständen handelt. Treten aber bey gähen Operationen Nothfälle ein, dann kann sich selbst an das Drey-, Vier- und Mehrfache dieses Maßstabes nicht gehalten werden, sondern es ist sich selbst in eigenen Landen an den Grundsatz zu halten, daß das Land sich den demselben abgenommenen eigenen Hausbedarf entweder von der erhaltenden Bezahlung selbst nachschaffen, oder durch Anstalten der Staatsverwaltung in der Folge bedeckt werden kann, der Armeé-Bedarf aber ohne alle Rücksicht gedeckt werden müsse.

Lager-Service.
Stth. am 31. März 1809.

An Lager-Service, nämlich Stroh und Holz, werden vorhinein keine Vorräthe gesammelt oder dießfallige Ausschreibungen gemacht, sondern dieses Service kommt nur von Fall zu Fall durch die Ober-Landes-Commissariate nachdem von Zeit zu Zeit ihnen von dem Stellvertreter des commandirenden Generals bekannt gegeben werdenden Erfordernisse herbey zu schaffen.

§. 130.

Zu den Mitteln, plötzlich entstehenden Vorkommnissen für die Subsistenz der Truppen vorzubeugen, und in den Positions-Gegebenheiten nicht zu allzu beträchtlichen, das Land entkräftenden Veyerschaffungshülfsen seine Zuflucht nehmen zu müssen, gehört vorzüglich die aufmerksame Leitung des Naturalien-Nachschubes.

Naturalien-Nachschub.
Hftb. am 31. März 1809.

In dem den Armee-Commanden jedes Mahl zugestellt werdenden Plane wird der Hof-Eriegsrath die Route bezeichnen, auf welcher den Armeen und Corps in der ersten Position der Bedarf zugebracht werden soll, und bis zu welchen Puncten dieser Nachschub durch ihn im Einvernehmen mit der politischen Hofstelle geleitet werden wird. Es werden aber jedes Mahl auch die Routen so fürgewählt werden, daß, wenn die Corps aus einem Lande in das andere rücken, es den Armee- und Corps-Commandanten ein Leichtes seyn würde, hiernach die Direction des Nachschubes, ohne diesen zu hemmen oder eine Kreuzung zu bewirken, an der Stelle zu ändern.

Für Fälle solcher Nachschubsänderungen werden die Länder-Gubernien angewiesen werden, erstere auf Verlangen der Armee-Commanden, und letztere in Folge der Intimation des Armee-Ministers die erforderliche Instradierung der Transporte zu besorgen, und alles dießfalls Nöthige sogleich zu verfügen.

§. 131.

Außer dem gewöhnlichen rückwärtigen Nachschube liegt die Hauptstütze für die Subsistenz der Armee, während ihrer Operationen, in der Unterhaltung des Vorrathes bey den Regimentern auf ihren Proviant-Wägen, und des Vorrathes bey den zur Fassung für die Regimenter bestimmten fliegenden Colonnen-Magazinen.

Unterhaltung des Vorrathes auf den Proviant-Wägen und der Colonnen-Magazine.
Hftb. am 31. März 1809.

Es muß daher die Sorgfalt der disponirenden Verpflegs-Oberbeamten bey dem Corps vor allen dahin gerichtet seyn, daß, wenn nichts Anderes angeordnet wird, der Mann von der Infanterie und Cavallerie nie aus dem zweytägigen Brotvorrathe komme, den er stets bey sich zu tragen hat, zu welchem Ende demselben jedes Mahl bey dem Aufbruche aus der Cantonirung oder aus länger fürgewählten Lagern auf drey Tage Brot und auf einen Tag Zwieback aus dem Corps-Concentrirungs-Magazine zu erfolgen ist. In der Folge ist sodann der Mannschaft wechselsweise alle zweyte Tage ein Mahl auf zwey Tage Brot und auf einen Tag Zwieback von den Regiments-Proviant-Wägen auszuthellen, auf welche Art der Mann unter gewöhnlichen Umständen alle vier Tage auf einen Tag Zwieback zu genießen hat.

§. 132.

Um aber diese Abgabe von den Proviant-Wägen zu bewirken, müssen solche immer auf einen Tag Zwieback und auf drey Tage Brot mit sich führen, und so wie die Hälfte dieser Wägen durch die angeführte Austheilung des Vorrathes an die Truppen leer wird, sind solche sogleich zur Fassung an das Colonnen-Magazin, das ist, an die Magazins-Wagenburg zurück zu senden.

Was die Proviant-Wägen an Naturalien zu führen haben.
Hftb. am 31. März 1809.

§. 133.

An Foutage wird bloß ein zweytägiger unangreiflicher Vorrath auf den Pferden der Cavallerie und Infanterie, dann auf den Wägen der Regimenter, der Artillerie, der Laufbrücken und Pontons zu unterhalten und mitzuführen seyn, weßwegen nach der ersten viertägigen Fassung in der Folge von zwey zu zwey Tagen die Nachfassung geschehen muß.

Fourage-Vorrath.
Hftb. am 31. März 1809.

§. 134.

Zu der zweytägigen Fourage-Zufuhr vom Colonnen-Magazine auf die verschiedenen Lager- und Postirungs-Plätze wird das General- oder Ober-Landes-Commissariat die Wartwagen, auf den viertägigen Fourage-Bedarf eines jeden Corps berechnet, ausschreiben, in der Wagenburg unterhalten, und den Regimentern anweisen.

Fourage-Zufuhr.
Hftb. am 31. März 1809.

Diese Wägen müssen, wo nicht am nähmlichen Tage, doch immer längstens innerhalb 36 Stunden den bey dem Colonnen-Magazine aufgestellten landescommissariatischen Team-

ten zurück gestellt werden, welches um so füglichere geschehen kann, als das Colonnen-Magazin nie über eine und eine halbe oder höchstens zwey Meilen hinter dem Corps zurück stehen darf, und die Ordnung beobachtet werden muß, daß die Fourage, so wie sie zum Regiment kommt, auf der Stelle von den Wägen ausgetheilt wird.

Da eine Verzögerung dieser Austheilung gar oft bey gäh erfolgendem Ausbruche der Truppen, wo alsdann die Wägen zurück bleiben müssen, Mangel, und in jedem Falle eine ungestattbare Vermehrung des Troffes im Colonnen-Marsche verursacht, so wird der commandirende General des Corps jeden muthwilligen oder aus Nachlässigkeit entstehenden Aufenthalt der Wartwägen an dem Schuldtragenden mit Strenge eben so zu ahnden haben, wie den Fall, wenn die Regiments-Proviant-Wägen zu einer anderen als ihrer wahren, eben erklärten Bestimmung verwendet, und dadurch die Fassungsordnung und gehörige Verpflegung der Truppen mit ihren Naturalien gehindert werden sollte.

§. 135.

Daß die Regimenter nicht alle an ein und dem nämlichen Tage zur Fassung kommen, ist zur Erleichterung des Geschäftes und schnelleren Abfertigung der Truppen, so wie zur Erhaltung der besseren Ordnung wesentlich nothwendig, und es sind den Truppen daher nach Zulassung der Umstände die Fassungsstage zu bestimmen.

§. 136.

Das für jedes Corps bey seinem erfolgenden Ausbruche zu formirende Colonnen-Magazin besteht in der Wagenburg, welche aus den jedem Corps zur Ladung eines dreytägigen Brot-, eines eintägigen Zwieback- und eines viertägigen Haferbedarfes zugetheilten Militär-Fuhrwesens-Transports-Divisionen, und aus denen bis zur Abfassung auszuhaltenden Heu-Transports-Vorspannwägen zusammen gestellt, und immer mit dem viertägigen Vorrathe von dem rückwärtigen Zuschube ergänzt werden muß.

§. 137.

So lange das Militär-Fuhrwesen nicht in der Art ergänzt ist, um nebst dem immer auf diesen Wägen fortzubringenden Brote auch den ganzen Haferbedarf anzuladen, müssen die von rückwärts ankommenden Hafer-Transporte auf den Vorspannwägen bis zur successiven Abfassung ihrer Ladung angehalten werden; ist aber das für jedes Corps bestimmte, auf dessen Natural-Erforderniß berechnete Militär-Fuhrwesen complet besammen, dann sind alle von rückwärts mit Brot und Hafer ankommenden Transporte auf die Militär-Fuhrwesens-Wägen, welche das Colonnen-Magazin formiren, zu laden, und es müssen, um auch die mit Heu von rückwärts ankommenden Vorspannwägen nicht aufzuhalten, was sonst immer ein Stocken im Nachschube verursachen würde, da, wo es die Beschaffenheit der Straßen zuläßt, den Militär-Transports-Fuhrwesens-Wägen zu ihrer ordinären Ladung von 300 Schuß oder 21 Centner Brot, oder von 25 Säcken oder 22 ½ Centner Hafer auch immer noch 2 bis 3 Centner Heu von den jeden Abend unausgefaßt bleibenden Vorspannwägen aufgetheilt werden, und wenn sich am Abende noch leere Wartwägen in der Wagenburg befinden, sind auch auf diese die von rückwärts mit Vorspann oder Militär-Fuhrwesen angekommenen, unausgefaßt gebliebenen Naturalien-Transporte, um die Fuhrn desto schleuniger rückkehren zu machen, zu überladen, weil diese Wartwägen des anderen Tages den zur Fassung kommenden Regimentern ohnehin zur Naturalien-Zufuhr angewiesen werden müssen, folglich solche denselben gleich mit der Ladung erfolgt werden können.

§. 138.

Eben so ist, um dem rückwärtigen Nachschube weniger Fuhrn zu entziehen, in jedem Falle, wo das Corps d'Armée stehen bleibt, das Militär-Fuhrwesen bey den Colonnen-Magazinen zur Abholung des Brotes aus den nächsten Feldbäckereyen zu verwenden, jedoch immer nur wechselweise zur Hälfte, und nie ohne Zustimmung und Bewilligung des Corps-Commandanten, welcher nur allein zu beurtheilen im Stande ist, ob die Dauer des

Die Naturalien-Fassung hat nicht an ein und demselben Tage von allen Truppen zu geschehen.
Hth. am 31. März 1809.

Colonnen-Magazin.
Hth. am 31. März 1809.

Ladung der von rückwärts ankommenden Hafer-Transporte.
Hth. am 31. März 1809.

Das Militär-Fuhrwesen ist bey Abholung des Brotes zu verwenden.
Hth. am 31. März 1809.

Stillstandes der Operationen oder das Stehenbleiben des Corps es gestattet, das Militär-Fuhrwesen auf diese Art zu verwenden.

§. 139.

Zur Ergänzung und respective Unterhaltung des viertägigen Wagenburg-Vorrathes muß gleich bey dem Aufbruche aus jeder Position die Einleitung geschehen, daß schon am zweyten Tage darnach aus dem betreffenden Bäckerey- und Nachschubs-Magazine dem Corps ein viertägiger Brot- und Fourage-Bedarf in der dem Magazine bekannt zu gebenden Marsch-Direction nachfolge.

Nachfuhr des Brotsbedarfes bey Vorrückung des Corps. Stth. am 31. März 1809.

Weil aber nach dem zweyten Marsche des aufgebrochenen Corps das die Colonnen-Magazins-Wagenburg formirende Militär-Fuhrwesen durch die zweytägige Fassung der Regimenter von der Hälfte seiner Ladung schon entledigt wird, so müssen die solchergestalt leer gewordenen Wagen an dem Orte ihrer Entfrachtung mit einem Beamten und einigen Bäcker-Individuen zurück gelassen werden, um die ersten nachkommenden Transporte mit Landesfuhr, und vorzüglich das Brot von diesen auf die Militär-Fuhrwesenswagen zu überladen, und durch dieses ausgeruhte Militär-Fuhrwesen dem Corps d'Armée in forcirten Marschen von 4 bis 5 Meilen nachzubringen. Eben so sind mittelst der leer zurück gelassenen Wagenburgs-Landeswartwagen alle mit Vorspann angekommenen Natural-Transporte, welche auf das Militär-Fuhrwesen nicht überladen werden konnten, in forcirten Marschen dem Corps nachzuführen.

§. 140.

Auf die oben besagte Art wird also jedes Corps bey dem Aufbruche aus der Position durch das, was die Mannschaft selbst mit sich trägt, dann auf den Regiments-Proviant-Wagen und auf der Colonnen-Magazins-Wagenburg nachgeführt wird, mit seiner Verpflegung an Brot auf 10 Tage, an Fourage auf 6 Tage gesichert, und nach dem vierten Marsche der viertägige Wagenburgsvorrath noch ergänzt seyn.

Bestimmung der durch diese Nachfuhr entstehenden Bedarfsbedeckung. Stth. am 31. März 1809.

§. 141.

Hat das Corps, seinen Operationen gemäß, eine solche Marsch-Direction vor sich, daß dasselbe mit dem fünften Marsche schon 11 bis 12 Meilen von seinem ursprünglichen Haupt-Magazine entfernt wird, und sollte bis dahin von dem Haupt-Armee-General-Commando über die weitere Bedarfsergänzung nicht eine bestimmte Weisung erfolgen, auch von den mit der Avantgarde voraus zu sendenden Divisions-Beamten am vierten und fünften Tage kein Magazin, welches den zweytägigen Bedarf ganz oder wenigstens zum Theile abgeben könnte, auf der Route angetroffen werden: so ist am fünften Marschtage aus den betreffenden Gegenden die Landeslieferung für einen zweytägigen Bedarf zur Abfuhr binnen 48 Stunden an einem der Marsch-Direction angemessenen Orte auszusprechen, an diesen Ort ein Beamter und das durch die nächste Fassung leer werdende Militär-Fuhrwesen abzusenden, und das Requiritte dem Corps in der nämlichen Art nachzubringen, wie dieses bey dem Aufbruche desselben bemerkt worden ist. Diese Art vorzugehen ist sonach in der Folge mit aller Punctlichkeit, und, wo es nothwendig wird, mit strengen Mitteln bey Vor- oder Rückmärschen so lange beizubehalten, bis durch das Armee-Commando bestimmtere Anleitungen gegeben werden können.

Fall der eintretenden Landeslieferung. Stth. am 31. März 1809.

§. 142.

Trifft das Corps in eigenen Ländern bey dem Hinüberzuge aus seinem in einen anderen Corps-Bezirk auf Magazine, welche entweder durch das Armee-Commando schon zur Vorbereitung einer Fassung angewiesen sind, oder über dasjenige Quantum einen überzähligen Vorrath besitzen, welcher für ein anderes Corps schon zum nächsten zweytägigen Bedarf disponirt ist, so hat die Ergänzung des Wagenburg-Vorrathes, jedoch nur von dem vorbereiteten oder überzähligen Vorrathe, ohne weiters zu geschehen.

Ergänzung des Vorrathes aus Magazinen eines anderen Corps-Bezirktes, welche einen Vorrath haben, der das zweytägige Bedarfs-Quantum übersteigt. Stth. am 31. März 1809.

§. 143.

Die Leitung des Marsches der Wagenburg und der Abgabe von derselben ist ganz dem zur Direction angestellten Corps-Verpflegs-Departements-Oberbeamten zu übertragen,

Leitung des Marsches der Wagenburg, und Zuteilung eines Cavallerie-Commando. Stth. am 31. März 1809.

der seine Dispositionen jedes Mahl dem das Corps commandirenden General oder dessen Stellvertreter zur Bestätigung und die abgefaßten Befehle zur Fertigung vorzulegen hat. Auf strenge Parition und richtigen Dienstvollzug des Fuhrwesens hat der bey jedem Corps, und zwar bey der Magazins-Wagenburg als Transports-Commandant angestellte Fuhrwesens-Officier zu halten.

Zur Verhütung aller Unordnung unter den zur Ergänzung des Wagenburg-Bedarfs bestehenden Nachschubes, dann Wart-Vorspannswägen ist der Wagenburg stets ein angemessenes Cavallerie-Commando zuzutheilen.

§. 144.

Geschäftsbestimmung des
Colonnen-Magazins-Rechnungs-
führers.
Stkth. am 31. März 1809.

Die Anweisung der Wagenburgsfrachten zur Abgabe an die Regimenter, die Abfertigung der von rückwärts ankommenden Vorspanns-Transporte nach ihrer Eintreffungs-Lour, die Rückinstradirung des Fuhrwesens und die oben erwähnte Vorrathsergänzung, die Detaschirung des Magazins-Personals und der verhältnismäßigen Militär-Bedeckungen mit den Wagenburgs-Abtheilungen, endlich die Wagenburgs-Verrechnung hat der Colonnen-Magazins-Rechnungsführer unter der Controlle des Wagenburgs-Commandanten zu besorgen.

§. 145.

Evidenz-Haltung des Vorrathes.
Stkth. am 31. März 1809.

Wie die Evidenz des Wagenburg-Vorrathes zu unterhalten sey, dieß ist aus dem 13. Hauptstücke über das Verpflegewesen zu ersehen.

§. 146.

Unterhaltung eines Beamten mit dem nöthigen Personale für den Bedarf des Haupt-Quartiers.
Stkth. am 31. März 1809.

Der Colonnen-Magazins-Rechnungsführer, welcher auf seiner Wagenburg auch den Bedarf für das Haupt-Quartier mitführt, muß endlich für dieses immer einen Beamten mit dem nöthigsten Personale und mit dem auf Fuhrwesenswägen geladenen zweytägigen Bedarf an Brot und Fourage unterhalten, und in Loco des Haupt-Quartiers abgeben lassen, weil einzelne Haupt-Quartiers-Branschen und Parteyen wegen einiger Portionen nicht zur Wagenburg zurück gesendet werden können, auch, wenn dieses geschähe, der Wartwägen-Bedarf dadurch zu sehr vermehrt werden würde.

§. 147.

Während des Marsches sind eine Feldbäckereyen anzulegen.
Stkth. am 31. März 1809.

Während des Marsches, und so lange nicht von dem commandirenden General der Armee oder des Corps für eine mehrere Wochen bleibende Stellung mit der Verpflegung zu sorgen der Befehl erteilt wird, Feldbäckereyen anzulegen, wäre unnöthig, und würde zwecklosen Aufenthalt und Verspätung im Nachkommen des Personals verursachen, weil, bis die Bäckerey aufgestellt, und die Erzeugung eines vier- oder sechstägigen Brotvorrathes erreicht wird, das Corps schon so viele Marsche vorwärts gemacht hat, daß dasselbe ein dießfalliger Nachschub gar nicht mehr einholen könnte, wenigstens würde das Brot, wenn es bey dem Corps eintrifft, nicht mehr genußbar seyn.

§. 148.

Anlage von Reserve-Bäckereyen.
Stkth. am 31. März 1809.

Es werden also im Vorrücken nur für undorgesehene Fälle immer in Distanzen von 12 zu 12 Meilen hinter Flüßen oder sonst vom Commandirenden bestimmten Positions-Puncten Reserve-Bäckereyen, bloß von gemauerten Defen, durch das Land errichten zu machen seyn, um sie in der Folge in Nothfällen zu benützen, der Marschbedarf aber ist durch die Landeslieferungen zu bedecken. Dieses Mittel ist im Vorrücken, wo man immer von 2 zu 2 Tagen neue Concurrenten-Gegenden trifft, leichter ausführbar, als wenn ein Mahl die Armee vorzüglich mit der Hauptmacht enger concentrirt, und durch mehrere Wochen in derselben Position ist.

§. 149.

Verproviantirung der Avantgarde.
Stkth. am 31. März 1809.

Im Uebrigen wird es den bey den Armeen und Corps dirigirenden Verpflegs-Oberbeamten zur besonderen Pflicht gemacht, vorzüglich die Avantgarden, welche zertheilt vorrücken, mit ihrer Natural-Gebühr an die vor der Armee gelegenen Ortschaften, so weit sie in Lieferungs-Rückständen haften, oder ohne dieß das Mittel der Nothauschülfs-Beyschaffung ergrißen werden müßte, und das General- oder Ober-Landes-Commissariat auf solche Bezirke

die Ausschreibung auszudehnen in dem Falle wäre, anzuweisen, um die Zu- und Rückfuhr zu vermeiden, und dem Lande dadurch die Abfuhr der Beyträge zu erleichtern.

§. 150.

Den Regimentern von der Avantgarde oder von anderen entfernten, solche unmittelbare Fassungen vom Lande machen könnenden Detachements ist demnach in solchen Fällen von dem dirigirenden Verpflegs-Oberbeamten, im Einvernehmen mit dem Corps-Landes-Commissär, die Anweisung zu ertheilen, in welchen Orten, auf welche Zeit und wie viel dieselben gegen Quittung in Conto ihrer Gebühr zu fassen haben, und das Land wird von Seite des Landes-Commissariats anzuweisen seyn, die dießfalligen Militär-Quittungen jenem Verpflegs-Magazine zur Aufrechnung und Abschreibung des Natural-Betrages von der Lieferungsschuldigkeit oder zur sonstigen Berichtigung alsbald zu übergeben, an welches die Domänen oder Gemeinden die Lieferung zu bewirken hatten.

§. 151.

Bewilligungen von Remunerationen für Officiere und Beamte, dann Gratis-Lohnungen für die Mannschaft behält sich der Commandirende vor, und wo Se. Majestät nicht in besonderen Fällen den Commandirenden einer abgetheilten Armee oder eines Corps zu derley Gratificationen bestimmt berechtigen, sind alle Anträge hierzu vorher dem Hofkriegsrathe zur Genehmigung zu unterziehen.

§. 152.

Eben so behält sich der Commandirende vor, für alle unmittelbar unter seinem Commando stehenden Truppen-Corps an Wein, Branntwein, Fleisch, und da, wo zulängliche Vorräthe an Kochmehl, Reiß oder sonstigem trockenen Gemüse aufzubringen sind, auch an diesen Artikeln zeitweise Gratis-Portionen zu bewilligen, so wie auch die Commandirenden der abgetheilt für sich in entfernten Gegenden operirenden Armeen und Corps in besonderen wichtigen Fällen die Vollmacht haben, den Truppen gleiche Wohlthaten oder Ergötzlichkeiten bewilligen zu dürfen, wenn nach angestregten Märschen die Mannschaft einer ergiebigeren Nahrung bedarf, oder der bevorstehenden Fatiguen wegen, und weil es sich vorsehen läßt, daß an diesem Tage nicht abgekocht werden kann, zur Erhaltung der Kräfte eine anderweitige Stärkung benöthiget.

§. 153.

Diese Gratis-Abgaben sind jedoch von dem Commandirenden von derley Armee-Abtheilungen, während der Operationen innerhalb der Erbländer, nur auf höchstens zwey Getränk- und zwey Fleisch-Portionen wöchentlich auszudehnen, und wo Gemüse abgereicht werden kann, ist hiervon Eine Portion in der Woche statt Fleisch zu substituiren.

In fremden Ländern dürfen während der Operationen an die Mannschaft, welche nicht cantonirt, wenn der General und der Unter-Intendant mit der Herbeyschaffung vom Lande zulänglich aufzukommen vermag, auch 3, und höchstens 4, jedoch nicht mehr, derley Getränk- und Fleisch- oder statt der letzteren, Gemüse-Portionen wöchentlich erfolgt werden.

§. 154.

Eine derley Gratis-Getränk-Portion hat in einer Viertel-Maß Wein oder eine Maß Bier, oder einem Achtel Maß Branntwein, eine Gratis-Fleisch-Portion in einem Drittel Pfund, eine Gratis-Gemüse-Portion in einem halben Pfund Kochmehl oder einem Viertel-Pfund Reiß, dann einem Achtel Maß Graupen oder einem Achtel Maß Hülsenfrüchten zu bestehen.

§. 155.

Eine vorzüglich gute Vorsorge für die Mannschaft ist es, wenn am Vorabende solcher Tage, an welchem forcirte Märsche oder feindliche Affairen vorzusehen sind, und also an denselben nicht abgekocht werden kann, der Mannschaft eine, oder nach Maß der vorzusehenden Dauer solcher Verhältnisse zwey Gratis-Portionen Wein oder Branntwein, und eben so viele Fleisch-Portionen erfolgt werden, um das Fleisch voraus zum Vorrathe braten oder kochen,

Art der Fassung bey der Avantgarde.
Stth. am 31. März 1809.

Zulage für die Truppen. Die Ertheilung von Remunerationen behält sich der Commandirende vor.
Stth. am 31. März 1809.

In wie weit die Commandirenden der abgetheilt operirenden Armee-Corps der Truppen Gratis-Portionen zu vertheilen befugt sind.
Stth. am 31. März 1809.

Beschränkung der Vertheilungen.
Stth. am 31. März 1809.

Bestimmung, worin diese Gratis-Portionen zu bestehen haben.
Stth. am 31. März 1809.

Vertheilung an den Tagen von forcirten Märschen und Treffen.
Stth. am 31. März 1809.

und sammt dem Getränke im Tornister oder Brotsacke mitnehmen zu können, um sich am folgenden Tage nach überstandnem Ungemach in ruhigen Stunden stärken zu können. Die Pflicht der Compagnie- und Escadrons-Commandanten wird es in solchen Fällen seyn, darauf zu wachen, daß der Mann diese Nahrung nebst seiner sonstigen Natural-Gebühr auch wirklich an den Tagen, für welche sie bestimmt ist, selbst genieße und sich Stärke, um nicht durch unrechte Verwendung den Stand der Marodeurs zu vermehren.

Allgemeine Beobachtungen wegen Vergütung der Länders-hülsen in eigenen Länden. Kth. am 31. März 1809.

Für alle auf die eigenen Ländern in Verhältnis ihrer Kräfte ausgeheißt werdenden Lieferungen, welche nach den von Allerhöchst seiner Majestät genehmigten Grundsätzen vom Hofkriegsrathe im Einvernehmen mit den politischen Hofstellen regulirt werden können, wird der Preis und die Art der Vergütung von Fall zu Fall bestimmt, und den betreffenden Armeen- und Corps-Commandanten bekannt gegeben werden, um darnach die Behörden, welche die Lieferung übernehmen und berichtigen sollen, befehlen zu können.

Für die vom Lande geliefert werdenden Artikel sind den Lieferanten, Liefererscheine hinauszugeben. Kth. am 31. März 1809.

Zur allgemeinen und bleibenden Anwendung wird aber bestimmt, daß, was die Vergütungspreise für die bey der Armee innerhalb der Erbstaaten in außerordentlichen Bedürfnisfällen vom Lande beygestellt werdenden Artikel betrifft, solche von dem Stellvertreter des commandirenden Generals im Einvernehmen mit dem General- oder Oberlandes-Commissär von Fall zu Fall den cursirenden Markt-, Local- oder Satzungspreisen angemessen, auszumitteln, und wenn sie der Armees-Minister oder commandirende General bestätigt hat, gleich bey der Ausschreibung, sowohl dem Lande als den Uebernehmern der ausgeschriebenen Lieferungen bekannt zu geben sind, damit letztere in den darüber auszustellenden Receptissen immer auch gleich die Vergütungspreise und den darnach für das Gelieferte ausfallenden Geldbetrag ansetzen können, weil diese Liefererscheine für den darin berechneten Geldwerth nach dem Willen Sr. Majestät bey allen Steuer-Cassen als bares Geld betrachtet und angenommen werden müssen.

Doch haben sich Sr. Majestät vorbehalten, über die Allerhöchstdenselben zur Kenntniß zu bringenden, vom Armees-Commando oder Armees-Minister bestätigten Preise höchstselbst noch zu ermessen, ob das Land sich mit der nach diesen Preisen ausfallenden Vergütung zu begnügen habe, oder demselben nachträglich noch eine weitere, und welche Entschädigung zu leisten sey. Daher jede derley Nothauszuhülf-Beyschaffung dem Haupt-Armees-General-Commando anzuzeigen seyn wird, um Allerhöchstseiner Majestät die Quantitäten, die hierfür ausgemittelten Preise und die Gegenden, aus welchen die Nothauszuhülfen genommen wurden mittelst eines monatlichen Total-Ausweises vorlegen zu können.

Vergütung der Fuhrwerks-Prästationen. Kth. am 31. März 1809.

Was hingegen als Vergütung der Fuhrwerks-Prästationen des Landes aller Art für die Armee innerhalb der Erbstaaten, und zwar für einen zwey-, drey und vierspännigen Wartwagen, an Wartlohn bemessen wird, dießfalls ist jedes Mahl das Einvernehmen mit den politischen Hofstellen zu pflegen.

Hieron werden aber, wenn den Pferden und Knechten Heu- und Brot-Portionen verabreicht werden, welches in solchen Fällen, wo die Wartwagen längere Zeit, als für welche sie bestellt und ausgeschrieben worden sind, angehalten werden, geschehen muß, und wofür die Naturalien-Gebühr mit einer Portion Brot für jeden Knecht, und mit einer 10pfündigen Portion Heu für jedes Pferd bemessen ist, die Heu- und Brot-Portionen mit einem billig auszumittelnden Betrage abgezogen. Bey aller Gattung Lieferungs-zufuhr müssen die ersten zwey Meilen ohne Vergütung (gratis) gefahren werden. Für die weitere Strecke der Lieferungs-zufuhr aber wird diese, so wie die Vorspanns-Transporte, aus einem Magazine oder Depots, in das andere, nach einem gleichen, von der Militär- und den politischen Hofstellen fest zu setzenden Maßstabe für Mehl, Brotrüchte, Heu, Stroh und Brennholz, Artillerie, Munition und Monturs-Stücke u. s. w., wenn die ohne Auflösung und in einem Zuge zu fahrende

Distanz unter 7 Meilen ist, mit 4 Kr., auf 7 Meilen und darüber mit 5 Kr., für das Heu und Stroh hingegen bey der Entfernung unter 7 Meilen mit 6 Kr., auf 7 Meilen und darüber mit 7 Kr. für den Centner und die Meile, bey dem Brennholze hingegen für die Klafter und Meile bey der harten Gattung mit 2 fl., und bey der weichen mit 1 fl. 30 Kr. bezahlt werden.

§. 159.

Wenn jedoch die Regimente sich der Vorspann bey Märschen oder Monturs-Fassungen bedienen, und die Vorspann von Station zu Station gewechselt wird, so behält es sowohl in diesem, als in allen übrigen Fällen, wo die Vorspann, sey es zu was immer für Verfä- rungen, nur auf 2 bis 3 Meilen, oder unter 4 Meilen, und nicht auf weitere Distanz- ohne Ablösung für die Armee verwendet wird, bey dem Vorspanns-Normale, und der dort pr. Centner oder pr. Pferd und Meile bemessenen Vergütung sein Bewenden.

§. 160.

Uebrigens wird sich wegen des Gebrauches und der Anziehung der Landesfuhren-Hülsen für die Armee auf die schon so oft wiederholten Weisungen für die General- und Ober-Lan- des-Commissäre bezogen, und hier nur noch bemerkt, daß, wie es die bestehende Vorschrift all- gemein enthält, nicht nur bloß für die Landes-Wartwägen, wenn solche über die Zeit bey- behalten werden, eine Naturalien-Gebühr ausgemessen sey, sondern auch dem Vorspannsbauer, wenn solcher mit Transporten für die Armee weiter, als nach der bestimmten Station, zu fah- ren genöthiget wird, für jeden Knecht eine Brot- und für jedes Pferd eine 10pfündige Heu- Portion aus dem Verpflegs-Magazine abzureichen komme, wofür er jedoch im limitirten Preise die Vergütung zu leisten, und respective den darnach ausfallenden Gelbbetrag von sei- nem in's Verdienen gebrachten Fuhrlohne zurück zu lassen hat.

§. 161.

Eben so treten jene Vorspannsfuhren, welche mit Transporten von rückwärts zur Ar- mee kommen, und nicht gleich abgeladen, und zurück fahren gemacht, sondern als Wartwä- gen bey der Corps-Colonnen-Wagenburg, bey Spitalern oder sonst bey einer Armee- Branche zurück gehalten werden, 24 Stunden nach ihrer Eintreffung an dem Orte, wohin sie bey'm Ausfahren vom Hause instradirt wurden, in die besagte, von dem Fuhrlohns-Verdienst oder dem Wartgelde im limitirten Preise zu vergütende Aerial-Natural-Verpflegung ein, und haben auch, von dieser Zeit angefangen bis zu ihrer Entlassung, den für die eigens aus- geschriebenen Wartwägen bemessenen Lohn für Pferd und Knecht zu beziehen.

§. 162.

Die Anweisung über die Stellung und Verwendung der Wartwägen liegt dem bey jedem Corps angestellten Landes-Commissär ob, welcher dazu einen seiner Assistenz-Beam- ten bey der Wagenburg anzustellen hat, und auch nur auf Anweisung des Landes-Commis- sariats wird von dem Corps-Colonnen-Magazine die Bezahlung des Wart-Tagslohns, und die Abgabe des Brotes und Heues, welche beyde, letzteres jedoch bloß den über die Zeit der Aus- schreibung angehaltenen Fuhren gebührt, zu leisten seyn. Das darüber zu führende Proto- coll hat nachstehende Rubriken zu enthalten:

Wagenburg-Protocoll

über die Stellung, Verwendung, Gebühr und Zahlung der Wartwägen.

Sind gestellt worden:

Der Posten Nr.

Vom Kreise, oder Districte.

Vom Herrschafts-Amtsbezirke.

Unter Aufsicht des Conducteurs (benanntlich).

Sub dato.

Zwey-, drey-, vier-spännige Wartfuhren.

Sind beladen oder leer eingetroffen.

Haben vermöge Ausschreibung zu warten bis.

Vergütung bey Vorspann.
Stth. am 31. März 1809.

Die Vorspannsbauern er- halten, wenn sie über die bestimmte Station zu fahren genöthiget werden, Natura- lien gegen Vergütung.
Stth. am 31. März 1809.

Dies findet auch bey jenen Vorspannsfuhren Statt, wel- che als Wartwägen verwen- det werden.
Stth. am 31. März 1809.

Anweisung über die Stel- lung und Verwendung der Wartwägen.
Stth. am 31. März 1809

Sind abgegeben worden:

Sub dato.

An das Regiment (benanntlich).

Laut Magazins-Natural-Anweisung Nr.

Zur Ladung:

Megen Hafer.

Centner Heu.

Soustige Victualien oder Getränke

Benanntlich

im Gewichte

Damit wurden beladen:

Zwey-, drey-, vierspännige Wägen.

Diese sollen bey der Wagenburg wieder zurück eintreffen

Sub dato.

Ursache der verspäteten Rückeintreffung.

Gebühr auf die zugebrachte Zeit.

An Wartlosh ... fl. ... fr.

Brot à ... fr. } Portionen.

Fourage à ... fr. }

Diese Gebühr ist bezahlt worden

im Baren mit ... fl. ... fr.

im vorstehenden Natural-Portionen-Ertrage mit ... fl. ... fr.

Sub dato

Fertigung des die Zahlung erhalten habenden Conducteurs.

Bemerkungen des Landes-Commissariats.

Summa der ganzen Zahlung.

im Baren ... fl. ... fr.

an Naturalien

für Brot à ... fr. } Portionen.

» Fourage à ... fr. }

im Betrage ... fl. ... fr.

» Ganzen ... fl. ... fr.

Anmerkung. Die beladen bey der Armee eintreffenden Wägen sind nur solche, welche aus rückwärtigen Magazinen mit dem Nachschube ankommen, und nicht als Wartwägen für die Armee bestellt worden sind.

Derley mit entfernten Transporten ankommende und bey der Armee angehalten werden müßende Fuhrn treten am folgenden Tage nach ihrer Eintreffung nicht nur in die Wartwägen Zahlungs-, sondern auch von diesem Tage in die für sie bestimmte Natural-Gebühr gegen Bezahlung im limitirten Preise.

Dies ist jedoch nicht der Fall mit jenen Fuhrn, welche aus der Nähe zwar die ausgeschriebene Landeslieferung mitbringen, jedoch im voraus schon avisirt sind, daß sie als Wartwägen zu dienen haben würden, sondern diese sind wie die übrigen Wartwägen zu behandeln.

Dieses Protocoll wird der landescommissariatische Beamte dem Colonnen-Magazins-Rechnungsführer monatlich abgeben, und gegen solches seine ausgestellten Anweisungen einlösen, der letztere aber mit diesem Protocolle die Geld- und Natural-Abgabe an Wartwägen in seiner Rechnung legitimiren.

§. 163.

Anlegung und Veränderung der Depots und Magazine.

Hftb. am 31. März 1809.

Der Stellvertreter des Commandirenden und die Referenten des politisch-ökonomischen Departements des Armee-Commando, dann die Commandanten oder Directoren der untergeordneten Branchen haben darauf zu sehen, daß vorwärts der Armee keine Vorrä-

the immobil gesammelt oder abgelegt werden, weil es eben nicht unglücklicher Ereignisse bedarf, um solche vorwärts gesammelte Vorräthe entweder ganz zu verlieren, oder sie nur bestrüvt und zum sogleichen Gebrauche der Armee nicht mehr anwendbar wieder zu finden, da abgesehene Operations-Vorthelle es oft erheischen, eine Gegend zeitweise zu verlassen, und den Streifereyen des Feindes preis zu geben, wo sonach derley Vorräthe aus der Positions-Gegend entweder wegen des plöghchen Aufbruches und der schnellen Bewegung der Armee, oder wegen des anderweitig großen Fuhrbedarfes derselben nicht so nachgebracht werden können, als wenn sie rückwärts liegen, wo ungestörtere Anwendung der vereinten Länderkräfte zu ihrer Behebung möglich ist.

§. 164.

Es wurde bereits früher erwähnt, daß die Corps-Wagenburgs-Magazine sammt den mobilen Monturs-Vorräthen, und so auch die nächsten Aufnahmspitäler immer wenigstens eine und eine halbe, aber auch nicht weiter als zwey, höchstens drey Meilen hinter der Corps-Positions-Linie seyn sollen. Es dürfen aber auch die nächsten Bäckereyen und Nachschubs-Magazine nicht näher als fünf, höchstens vier Meilen hinter den Wagenburgs- oder Colonnen-Magazinen seyn, mithin müssen solche immer sechs bis acht Meilen hinter der Armee bestehen, und sich bloß auf einen sechs-, höchstens achttägigen Bedarfsvorrath beschränken.

Etablirung der Bäckereyen und Nachschubs-Magazine. Hkth. am 31. März 1809.

Auf zehn bis zwölf Meilen weiter rückwärts sind dann die zweyten Nachschubs-Magazine mit einem acht- bis zehntägigen Vorrathe, und endlich auf weitere zehn bis zwölf Meilen zurück erst die Haupt-Vorraths-Magazine mit einer drey- bis vierwöchentlichen Erforderniß-Bedeckung zu etabliren.

§. 165.

So wie nun diese Haupt-Natural-Verpflegs-Magazine immer auf eine Strecke von 24 bis 30 Meilen hinter der Armee seyn sollen, so sind auch die Feld-Monturs-, Artillerie-, Fuhrwesens-Material- und andere Depots von sonst gesammelt werdenden größeren, eine längere Behebungs-Voreinleitung erfordernden Vorräthen durch gleich entfernte Anlegung zu sichern.

Anlegung von Depots. Hkth. am 31. März 1809.

§. 166.

Die Armee- und selbstständigen Corps-Commandanten haben daher da, wo durch Positions-Änderungen derley Haupt-Vorrathsorte bedroht werden, oder die Armee sich denselben nähert, deren Ueberführung in eine gesicherte Gegend im Rücken der Armee und auf eine verhältnißmäßige Entfernung immer mit der Rücksicht einzuleiten, daß das zum currenten Bedarf Nöthige zurück behalten, die Zufuhr von rückwärts aber, je nachdem die Sicherheit der vorwärts bestandenen Depots-Pläze mehr oder weniger zweifelhaft ist, entweder ganz eingestellt oder nur gemäpigt, und der im Zuge begriffene Nachschub auf den zu bestimmenden Puncten rückwärts aufgehalten werde.

Vorsicht bey Ueberführung der Depots. Hkth. am 31. März 1809.

§. 167.

In Fällen, wo Gefahr von anderen Puncten her, als von jener Armee oder von jenem Corps, zu welchen solche Depots, Spitäler und Magazine gehören, droht, oder wo der Commandant oder Vorsteher dieser Magazine oder Depots sieht, daß Rückzugsanstalten von anderen Branchen auf höheren Befehl getroffen werden, derselbe aber zu gleichmäßigen Vorbereitungen keine Weisung erhalten hat, muß auf der Stelle die Anzeige und Anfrage bey der Behörde gemacht werden, damit nicht aus gleichgültiger Abwartung des dießfalligen Befehles, wenn dieser entweder von der betreffenden Directions-Behörde im Drange der Geschäfte aus Versehen nicht erlassen worden, oder aber die wirklich ausgefertigte Weisung auf irgend eine Art in Verlust gerathen wäre, Schaden und Nachtheil pro Aerario entstehe.

Vorsichtsmaßregeln bey Gefahr eines Rückzuges. Hkth. am 31. März 1809.

Sollte aber die Communication mit dem vorgesezten Armee- oder Corps-Commando zeitweise unterbrochen, und kein anderes Corps-Commando in der Nähe seyn, bey welchem, im Falle einer solchen eintretenden Gefahr, die Verhaltungen eingeholt werden könnten, dann muß jeder Commandant oder Vorsteher die Anstalt für die Versicherung seiner Vorräthe,

und zwar, wenn mehrererley Armee-Branchen in dem nämlichen Orte oder in der Gegend sind, immer im Einvernehmen mit diesen und den politischen Local-Commissären in der Art treffen, daß die Rückziehung solcher Vorräthe nur von acht zu acht Meilen geschieht, und nicht gleich ein Rücklauf in entfernte Gegenden unternommen, und dadurch das Land allarmirt werde.

§. 168.

Verschaffung der Armee-
Bedürfnisse in fremden Län-
dern.
Stf. am 31. März 1809.

In den voraus gehenden Absätzen dieser Instruction wurden schon die Gattungen der Bedürfnisse hergezählt und beschrieben, welche ihrer Eigenschaft nach durch die Concurrenz der Länder für die Armee gesichert werden können, und nach Umständen auch daher genommen werden sollen.

Zugleich ward dabey bestimmt, wie im Inlande dem General- oder Ober-Landes-Commissär, und im Auslande dem Hof-Commissär oder General-Intendanten das Quantum, die Gattung und Eigenschaft der Erfordernisse durch den Stellvertreter des Commandirenden, von Zeit zu Zeit bekannt zu geben sey.

Es ist auch zum Grundsatz aufgestellt worden, daß, sobald sich die Armee in fremden Ländern befindet, nur dasjenige durch den Nachschub aus den erbländischen Magazinen und Depots zu holen sey, was zur Bedeckung ihrer Erfordernisse in den betreffenden fremden Provinzen auf keine Weise aufgebracht werden kann, und die Vermögenskräfte derselben übersteigt. Ob nun schon dieser Grundsatz und der dadurch beabsichtigte Zweck, die aus Nothwendigkeit zur endlichen Erreichung des Zieles fester Ruhe und Sicherheit in den k. k. Staaten angeordnete außerordentliche Beytrags-Anstrengung der eigenen Länder für die Subsistenz der operirenden Armeen so bald und so ausgiebig, als es nur immer durch die Benützung der occupirt werdenden fremden Länder möglich ist, zu mäßigen, nie aus den Augen gelassen werden darf, so wird doch besonders zur Nachachtung der selbstständigen Armee-Abtheilungs- und zeitweise unabhängigen Corps-Commandirenden, welchen wegen Entfernung des Armee-Ministers die Genehmigung der von dem General- und Unter-Intendanten gemacht werdenden Anträge für die Lieferungen aus fremden Ländern einberäumt ist, für die Anwendung dieses Grundsatzes hiermit folgende bestimmtere Belehrung ertheilt.

§. 169.

Vornehmen bey Bestellungen
vom Auslande.
Stf. am 31. März 1809.

Diese Vorträge des für die Bestellung im Auslande aufgestellten General-Intendanten müssen in Ansehung des Punctes, daß der Unterthan fremder Länder in steuerbarem Stande und auch auf künftige Zeit für die Armee dienstbar erhalten werde, einer besonderen Aufmerksamkeit gewürdiget werden.

Es hat daher eine außerordentliche Herbeschaffung nur in einzelnen, außerordentlichen Fällen da einzutreten, wo das Land verlassen oder geräumt werden müßte, und durch die Zurücklassung der einzubringenden und für die Armee zurück zu führen möglichen Kriegsbedürfnisse ein wesentlicher Vortheil der fremden Armee zugehen würde. In wie weit in solchen Fällen die nicht fortbringbaren Vorräthe, welche in eigenen Ländern zur Schonung der Unterthanen den Ortsobrigkeiten zeitlich voraus zu übergeben sind, und auf welche der bis zum Anrücken der Arrieregarde auf seinem Posten zu verbleiben habende Beamte, ungeachtet der bereits bewirkten Uebergabe, immer noch nach Bedarf zur Abgabe an die Truppen anweisen kann, in fremden Ländern auf gleiche Art zu behandeln, oder zu vertilgen seyen, dieß kann und wird allein der commandirende General nach den Ansichten ermessen, und entscheiden, ob:

- a. Hierdurch nach dem Urtheile des General-Intendanten der fremden Armee wegen erman- gelnden Ersatzes von Ressourcen im Lande ein vorzüglicher Abbruch geschehe; ob:
- b. die Möglichkeit und Absicht nicht bestehe, durch eine reparirende Affäre die verlassene Ge- gend bald wieder zu besetzen, wo sodann derley der fremden Armee gelassene Vorräthe zum Theil selbst, zum Theil in den durch die unterlassene Vertilgung derselben geschonten Kräften der Länder wieder gefunden würden; endlich
- c. wie sich die fremde Armee bey ihren Rückzügen mit den Vorräthen, die sie nicht mit zurück bringen konnte, benommen habe.

§. 170. Außer diesen Fällen aber, und wenn die Armeen, mit der Aussicht der längeren Behauptung in den fremden Ländern, auch die weitere Vorrückung in denselben vorhaben, müssen in der Disposition mit den Armee-Bedürfnis-Beiträgen der fremden Länder so viel möglich auch jene Grundsätze beobachtet werden, nach welchen in dem vom Hofkriegsrathe den Armee-Commanden mitgetheilt werdenden Bedeckungspläne die Hülfen der eigenen Erblande ange-
 ogen und zur Einbringung in Antrag genommen worden sind.

Es sind nämlich die mit der steuerbaren Erhaltung der Landesbewohner nur immer vereinbarlichen, den Ländern in der möglichsten Ausgiebigkeit aufzulegenden Armee-Bedürfnis-Beiträge in Raten einzutheilen, welche der Zufuhrsbestreitung angemessen sind, und die nahen Ressourcen nicht auf ein Mahl erschöpfen.

Es muß durch diese Beobachtung der großen Verlegenheit vorgebeugt werden, daß die Armee nicht in unabhelfenden Mangel gerathe, wenn sie die Kräfte der occupirten fremden Länder zu zeitlich erschöpft hätte, und dann von dem Nachschube aus den Erblanden allein leben wollte, der besonders, wenn mehrere Corps zur Operation versammelt werden, nie ganz in der erforderlichen Ergiebigkeit zu erreichen ist, und wofür die überspannte Anstrengung in der Fuhrstellung den eigenen Ländern weit nachtheiliger als jede andere Kriegslast seyn würde.

Hiernach ist also, so lange es die Operations-Bedürfnisse nur immer gestatten, die Eintheilung der Herbeyschaffungs-Summen in die Monate, welche bis zur möglichen Venützung der neuen Ernte noch bevorstehen, eine wesentliche Vorsicht, mit welcher gleich die weitere Disposition verbunden werden muß, daß dasjenige, was über diese Lieferungs-Raten nothwendig wird, eben auch in monatliche Raten eingetheilt, successive nachgezogen werde.

§. 171. Eben so gehört es in fremden Ländern mit unter die wesentlichsten Vorsichten, daß die Nachführung solcher Hülfen nicht bloß wegen mehrerer Ausgiebigkeit und geringerer Belästigung des Landes auf Flüsse, oder wegen besonderer Fahrbarkeit der Hauptstraße allein auf diese beschränkt werde, sondern es müssen von den rückwärtigen Nachschubs-Haupt-Magazinen, auch alle minder vollkommenen Landstraßen und Wege, welche hinter dem Corps bestehen, benützt werden, um hiernach die Möglichkeit der Bedarfs-Nachfuhr zu erreichen, und sowohl bey einem gähen Rückmarsche auf jeder Meute Unterstützung zu treffen, als auch bey gähem Wechsel der Armee-Positions-Gegenden leichter darnach die Instruktionen ändern zu können.

§. 172. Die Etappen- oder Hausmannskost-Verpflegung gibt in vielen Fällen eine wesentliche Erleichterung in den allgemeinen Subsistenz-Anstalten, vorzüglich aber in der das Land am härtesten drückenden Nachführung der Bedürfnisse.

Wenn diese Verpflegungsart in den eigenen Ländern, wo der Unterthan schon alle Gattungen von Bedürfnissen der Armee durch die verschiedenen Steuerauslagen im Gelde fournirt, wegen des zu großen und ungleichen Druckes, der gerade mit den meisten Armee-Prästationen belasteten Concentrations-Gegenden, außer gebietender Noth nicht angewendet, wenigstens dem Unterthan so nicht zu einer Schuldigkeit gemacht werden kann, und wenn auch in fremden Ländern für das durch Zusammenziehung mehrerer Corps gesammelte Corps d'Armée, oder in Lagern und in äußerst geengten Cantonirungen von dieser Hülfe aus Mangel an Zulänglichkeit der Contribuenten sich kein Gebrauch machen läßt, so ist doch alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß den Vorposten und Streif-Commanden, die ohnehin von den Corps-Wagenburgs-Magazinen und Fleisch-Regie-Depots zu weit vorwärts stehen, als daß sie aus diesen ihren Bedarf immer in rechter Zeit fassen könnten, auf diese Art ihre Verpflegung angewiesen und verschafft werde.

Auch einzelne in ausgedehnteren Bezirken operirende ganze Corps d'Armée, so lange dieselben auf mehreren Routen ziehen, und zulängliche Concurrenz und geeignete Gegenden für solche Hülfen finden, haben dieses Mittel zu ihrer Subsistenz verzüglich anzuwenden. Eben

Lieferung der Armee-Be-
 dürfnis-Beiträge in Raten.
 Hth. am 31. März 1809.

Nachfuhr der Armee-Be-
 dürfnisse.
 Hth. am 31. März 1809.

Etappen-Verpflegung, wann
 solche einzutreten haben.
 Hth. am 31. März 1809.

so ist während der Winter-Quartiere, wenn eine so ausgedehnte Cantonirung besteht, daß, ohne den Landmann zu andern Steuern und Abgaben unfähig zu machen, demselben die Verköstung des Mannes und des Pferdes monatweise anhaltend übertragen werden kann, vermöge des vom General-Intendanten an den Commandirenden über die Ebnlichkeit abzugebenden Gutachtes, diese für den Mann und das Aerarium erleichternde Verpflegung einzuführen.

Vorsicht in Fällen, wo keine Etappen-Verpflegung besteht.
Hsth. am 31. März 1809.

so ist während der Winter-Quartiere, wenn eine so ausgedehnte Cantonirung besteht, daß, ohne den Landmann zu andern Steuern und Abgaben unfähig zu machen, demselben die Verköstung des Mannes und des Pferdes monatweise anhaltend übertragen werden kann, vermöge des vom General-Intendanten an den Commandirenden über die Ebnlichkeit abzugebenden Gutachtes, diese für den Mann und das Aerarium erleichternde Verpflegung einzuführen.

Da aber, wo die Etappen-Verpflegung für concentrirte größere Truppen-Massen in Feldlagern oder engen Cantonirungen nicht möglich ist, und das Armee- oder Corps-Commando einmahl die Unausführbarkeit einer solchen Einleitung anerkannt, sohin auch dafür keine Anweisung gegeben hat, haben die Commandanten der Truppe strenge darauf zu sehen und zu halten, daß sich die Truppen mit ihrer in solchen Fällen nach der gewöhnlichen Ordnung durch ärarische Anstalt erhaltenden Gebühr, und in engen Cantonirungen mit demjenigen begnügen, was der öfters über seine Kräfte belastete Landmann nach seinem Vermögen aus gutem Willen außer der Liegerstatt und dem Brand-Service noch an Gemüß-zubüße zu thun sich herbey läßt. Es muß aber auch da, wo diese etappenmäßige Verpflegung des Mannes nicht Statt findet, durch die allgemeine Requisition dafür gesorgt werden, daß stets so viel an Schlachtvieh, Getränken und Gemüßen aufgebracht werde, als erforderlich ist, um denselben, und vorzüglich während der Campagne die früher bereits bemerkten Zulagen geben zu können.

Worin die Etappen-Portionen zu bestehen haben.
Hsth. am 31. März 1809.

Die Etappen-Portion für die Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, hat zum Frühstück in einem Sechzehntel-Maß Branntwein, zu Mittag in einer Suppe, in einem halben Pfund des in fremden Ländern durchaus leichten Gewichtes an Fleisch, in einem Gemüse nach der bereits früher bestimmten Ausmaß, in einer Viertel-Maß Wein oder einer halben Maß Bier, dann wegen des leichten Gewichtes im Auslande in zwey Pfund Brot täglich zu bestehen.

Für die einquartierten, vom Lande zu verpflegenden Pferde wird die für jede Gattung normalmäßig bemessene Gebühr der Dressirigkeit bekannt gegeben, und die Fourage als Subministrirung in Conto der Landestieferung zu bescheinigen seyn.

Eine Wahl zwischen Wein oder Bier, dann zwischen den Gemüsegattungen steht dem Manne nicht zu, sondern dem Quartiers-Träger, welcher nach seinem Vorrathe die Abgabe leisten kann, und es muß nach den Gegenden und der Jahreszeit der Mann auch statt des grünen mit dürrern Gemüse, als Erdäpfel, Rüben, Sauerkraut oder auch Polenta, sich begnügen.

Der in der Linie dienende Officier darf nur so viele Portionen Hausmannskost annehmen, als derselbe Domestiken, außer dem zum Stande der Truppen gehörigen Privat-Dienern hält, und so weit dieselben die Zahl der ihm bemessenen Brot-Portionen nicht übersteigen.

Generale und Stabs-Officiere von nur in Kriegszeiten bestehenden Branchen, dann Beamte, welche wegen des Unterhaltes ihrer Domestiken schon ein höheres Feld-Gage-Superplus erhalten, als die Stabs- und Ober-Officiere der Regimente und Corps, haben für die Domestiken auf Etappen-Verpflegung keinen Anspruch, und dürfen solche auch nicht fassen, um diese Landes-Prästationen nicht zu sehr über die Gebühr zu vermehren, und dadurch den Einfluß der Steuer ungebührlich zu erschweren.

Abzüge, welche der Mannschaft gemacht werden, wenn solche die Etappen-Verpflegung genießt.
Hsth. am 31. März 1809.

An den Tagen, wo der Mann die Etappen-Verpflegung genießt, gebührt demselben weder ein Theurungs- noch Fleischbeytrag, noch die Brot-Portion oder das Fleisch ab Aerario, sondern es muß vielmehr für so viel Etappen-Portionen, als genossen worden sind, ein verhältnißmäßiger Betrag, der jedes Mahl bestimmt werden wird, und eine Brot-Portion von der betreffenden Truppen-Abtheilung pro Aerario in Empfang verrecknet werden.

Auch die Officiere haben für ihre Domestiken, welche nach der früheren Bestimmung für den Genuß der Etappen-Verpflegung geeignet sind, außer der für jede genossene Hausmannskost-Portion von ihrer Gebühr zurück zu lassenden Brot-Portion, auch einen verhältnißmäßigen Betrag, der jedes Mahl bestimmt werden wird, in die Regiments- Bataillons- oder Corps-Casse zu erlegen.

§. 176.

Die vom Lande beygeschafften Beyträge, sie mögen in Natural- oder Material-Lieferungen, oder in Fuhrn bestehen, werden bloß bescheinigt.

Wenn diese Abgaben unmittelbar an die Regimenter und Corps geschehen, so werden die Bestätigungen darüber von den Empfängern nach dem vorschristmäßigen Inhalte der Gebührens-Quittungen stylisirt, mit dem alleinigen Unterschiede, daß oben (statt Quittung) Schein, dann im Conterte (statt Magazin oder Montours-Depot und sonst) das Land, der District oder das Pfliegericht, und die Ortsgemeinde, von welcher die Abgabe geschieht, angesetzt, und endlich zum Schlusse der Bescheinigung gesagt wird, was hiermit zur Ausweisung gegen Behörde zur Erfüllung der Beyschaffungen bestätigt wird. Bey der Etappen-Verpflegung wird nur die Anzahl der erhaltenen Mund-, die Anzahl der Hafer- und der 8- oder 10pfündigen Heu-Portionen in dem statt der Scheine auszustellenden Quartiers-Zettel auszudrücken seyn, ohne sich in Specificirung der einzelnen Getränk- und Victualien-Gattungen und derselben Quantität einzulassen.

Berichtigung der in fremden Ländern requirirten Beyträgen.
Stth. am 31. März 1809.

§. 177.

Alles, was vom Lande gefaßt wird, ist auch aufrecht und getreu von dem Commandanten jeder Truppen-Abtheilung zu bescheinigen, alle Forderungen über die Gebühr, jede gegen die geforderte und auch erhaltene Abgabe minder geschehene Abquittirung wird als unrechte Gebahrung und als eine dem Ganzen der Armee geschehene Entziehung der Bedürfnismittel, durch Fürschreibung des Ersages im wahren Preise, und nach Umständen, wenn hierunter Eigennuß oder gar Bevortheilung des Aerariums um den Relutions-Betrag der doch in natura vom Lande genossenen Portionen obwalten sollte, noch über dieß nach Strenge der Gesetze bestraft werden, so bald ein solcher Fall entdeckt und erwiesen seyn wird.

Beobachtung der Rechtfertigkeit bey Bescheinigungen.
Stth. am 31. März 1809.

§. 178.

Wer in Conto der Herbeschaffung ausgestellte Scheine sich ganz oder theilweise bezahlen läßt, ist, so wie betretene Aussteller falscher Quittungen, kriegsrechtlich zu behandeln.

Estrafe des Betruges hierbei.
Stth. am 31. März 1809.

§. 179.

Alle Ablieferungen in Magazine und Depots von was immer für einer Gattung von Armee-Bedürfnissen müssen genau nach dem Quantum und nach der Gattung der Abfuhr, und zwar mit den nähmlichen Ausdrücken und Beysäßen bescheiniget werden, welche für die Fassungsbescheinigungen der Regimenter vorgeschrieben sind.

Bedrückungen durch das Personal der Uebernahme- und Verrechnungsposten sind doppelt strenge zu bestrafen.
Stth. am 31. März 1809.

Verkürzungen und Bedrückungen des Landes durch Forderungen von unbilligem Uebermaße oder Uebergewichte, oder durch unrichtige Bescheinigung der prästirten Lieferung, oder wohl gar durch Vorschreibung der Landes-Prästationen auf Rechnung der Contrahenten müssen mit doppelter Strenge bestraft werden, weil das Personal solcher Uebernahme- und Verrechnungsposten eigens dafür aufgestellt und besser bezahlt ist, um die Beyträge der Länder auf das ergiebigste einzubringen, und daher derley auch auf die Benachtheilung der Armee und des Aerariums hinaus gehende Verkürzungen nach dieser Ansicht und nach den dabey eintretenden eigennützigen Absichten gerichtlich zu behandeln seyn werden.

§. 180.

Die Vorspann für marschirende Regimenter und Parteyen, welche diesen jedoch nicht anders erfolgt werden darf, als wenn auf die dießfallige Assignation des Feld-Kriegs-Commissariats, oder in dessen Ermanglung des Regiments-, Bataillons-, Corps- und Branchen-Commandanten, und zwar für die von der Armee zurück kehrenden Detachements-, Transporte und Parteyen, das Landes-Commissariat, für die von rückwärts zur Armee gehenden aber

Stellung von Vorspann.
Stth. am 31. März 1809.

das in jeder Station aufgestellte Marsch-Commissariat die Instradierung beygesetzt hat, ist als eine gewöhnliche, von Station zu Station gehende Local-Prästation weder zu bescheinigen, noch zu vergüten.

Eben so ist für die stationatim abgegeben werdende Vorspann zur Abhohlung der Regiments-Gebühr aus den Magazinen und eine Bescheinigung nicht nöthig.

Es muß jedoch bey Assignation dieser Vorspann sich genau an die in den Erblanden selbst bemessenen Gebühr gehalten werden, weil vorkommende Marsch-Routen, welche davon abweichen, als Beweise des Mißbrauches der den Ausstellern eingeräumten Befugnisse, wodurch die Kräfte der Länder muthwillig erschöpft und der Armee entzogen werden, an dem Betreffenden durch Fürschreibung des doppelten Fuhrlohnsbetrages, und nach Umständen noch strenger werden gehandelt werden.

Nur für jene Vorspann werden die Magazine, Monturs- und Artillerie-Depots und sonst, bestimmte Certificate mit dem Beysatze: zur Ausweisung gegen ihre Behörde ausstellen, welche ärarische Güter von einem Magazine oder Depot zum andern auf Strecken, über 4 und eigentlich bis 10 und 12 Meilen verführen, was ebenfalls bey den ablösungsweise gestellten Wartwägen zu beobachten seyn wird.

Diese Certificate dürfen jedoch keiner Zahlung ab Aerario oder eines Forderungsanspruches an dasselbe erwähnen. Die Absicht bey Ausstellung dieser Documente geht bloß dahin, daß, weil bey solchen Transporten der ärmere, dem Kriegsschauplatze am nächsten gelegene Theil der Landeseinwohner am meisten angestrengt wird, und dieser, ohne zu Grunde und für künftige Hülfen für die Armee ganz verloren zu gehen, die Zehrung auf der Straße in die Länge nicht bestreiten kann, wenn ihm nicht eine Entschädigung zugewendet wird, derselbe sich mittelst dieser Certificate zum Anspruche auf eine Entschädigung gegen jenen Landes-Concurrenz-Fond legitimiren könne, welcher für solche Prästationen in jedem Lande durch den General-Intendanten eingeleitet werden wird.

§. 181.

Nur die einzige Fürsorge für solche Vorspanns-Transporte ist ab Aerario zu treffen, daß, wenn sie über die Stationen und Entfernungen, für welche sie ausgeschrieben und instradirt sind, weiter zu fahren gezwungen, oder die Wartwägen über die Tage, auf welche sie bestellt sind, bey der Armee angehalten werden, denselben die nähmliche Brot- und Fourage-Gebühr, welche für derley Fälle der Vorspann in den Erblanden nach den früheren Bestimmungen bemessen ist, verabreicht werde, und zwar nicht gegen Vergütung in limitirten Preisen, wie es von jenen zu geschehen hat, sondern gratis, weil die Vorspannsleister in fremden Ländern ab Aerario gar keine Bezahlung erhalten.

§. 182.

In der Regel ist für die beygeschafften Armee-Bedürfnisse in fremden Ländern ab Aerario keine Zahlung zuzusichern, sondern selbst in jenen Fällen, wo Vorräthe von Handlungsniederlagen, von Fabriken, Gewerbschaften und von Apotheken zu gähen Hülfen für die Armee benützet werden, sind darüber, so wie über die zu stellenden Handwerksleute und Tagelöhner, bloß Bescheinigungen in Conto der das Land im Allgemeinen treffenden Beyschaffungs-Lieferungs-Summe auszustellen; selbst da, wo der General-Intendant für die Berichtigung solcher zu den allgemeinen Erzeugnissen der Länder nicht gehörigen, sohin auch nicht zur allgemeinen Ausschreibung geeigneten Artikel und Arbeiten anzutragen besondere Gründe hätte, als zum Beispiel: wenn ein Fabrikant, Handelsmann, Apotheker oder sonst ein Particulier im Einzelnen mit allzu großen derley Ausgab-Summen, die ihn, ohne irgend eine baldige Entschädigung, zu Grunde richten würden, betroffen wird, ist ohne Ausnahme auch von den entfernten selbstständigen Armee-Abtheilungen eine Zahlung ab Aerario militari oder eine Compensation mit den ausgeschriebenen Steuern nicht eher zuzusagen, um so weniger aber zu leisten, als bis über die in solchen Fällen dem Armee-Minister von dem General-Intendanten, dem Haupt-Armee-Commando aber von dem betreffenden Armee-Abtheilungs-Commandirenden zu erstattenden Berichte die Resolution und respective die hierauf eingehohlte Bewilligung erfolgt.

Gene Vorspannsleister, welche über die Zeit, auf welche sie bestellt sind, bey der Armee angehalten werden, erhalten die Brot- und Fourage-Gebühr gratis.
Stth. am 31. März 1809.

Bezahlung der Beyschaffungsbeiträge fremder Länder.
Stth. am 31. März 1809.

Dieser Zahlungsverboth leidet nur da eine Ausnahme, wo der commandirende General und der General-Intendant schon voraus etwa zur Schonung des einen oder anderen Landes angewiesen und berechtigt sind.

§. 183.

Contracte von Seite der Armee-Behörden, mit wem immer in Conto der Länder-Beyschaffungs-Schuldigkeit anzustoßen oder der Landesverwaltung an Hand zu geben, ist wegen der Folgen von Ansprüchen an die ärarischen Behörden untersagt, und es bleibt die Art der Aufbringung der für die Armeen gemacht werdenden Beyschaffungen durch Subreparationen, Contracte oder sonst wie immer bloß der Regierung eines jeden Landes überlassen, diese aber für den Vollzug responsabel.

§. 184.

Die Evidenz der aus den Ländern-Steuer- und Gefälls-Cassen ratenmäßig in die von dem General-Intendanten einvernehmlich mit dem Stellvertreter des Commandirenden bestimmt werdenden Armee-Haupt- oder Corps-Kriegs-Cassen einfließenden Gelder wird der dirigirende Ober- oder Kriegs-Commissär führen, und bey den Armeen dem General-Intendanten, bey den entfernten selbstständigen Corps aber dem commandirenden Generale, den dießfalligen Ausweis von 14 zu 14 Tagen geben, aber auch ein Paree davon dem Haupt-Armee-Commando zur Kenntniß für den Armee-Minister jedes Mal einreichen.

§. 185.

Die Evidenz-Haltung der übrigen zur Beyschaffung geeigneten Armee-Bedürfnis-Artikel ist weitwendiger und verwickelter.

Es kann zwar, so lange die Armee nur einen Landes- oder Regierungsbezirk besetzt hat, durch die Natural-Verpflegs-Magazine, Montur-, Artillerie- und Fuhrwesens-Depots und Spitals-Commanden nicht nur über das dahin abgeführte, sondern auch über das an die Truppen selbst unmittelbar verabreichte oder subministrirte Quantum, über welche letzteres die Scheine der Regimenter und Parteyen zur Abrechnung zu bringen, die Länderbehörden mit Bestimmung der betreffenden Magazine und Depots anzuweisen sind, die Evidenz zu erhalten, und der Rückstand auf das Beyschaffungs-Quantum sowohl ausgewiesen, als betrieben werden; geht die Armee aber weiter vor, und erstreckt sich die Wirkung für die Armee auf mehrere Länder, dann wird dem in gewissen Landes-Districten angestellt werdenden Unter-Intendanten zur Assistenz ein Militär-Commando beyzugeben, und diesem ein verpflegs- und auch ein kriegscommissariatischer Beamter zur Leitung der vorfallenden militärisch-ökonomischen Geschäfte zuzutheilen seyn. Diese werden sodann eben so von den Vorstehern und Commandanten der Militär-Magazine, Depots und Spitäler ihres Landes-Bezirkes, wie der Sub-Intendant von seinem an jedem solchen Plage aufgestellten Local-Commissäre immer in der Kenntniß der Prästationen erhalten werden, und jeden Fuhrstellungs- oder Lieferungsrückstand entweder bloß durch Erinnerung bey den betreffenden obrigkeitlichen Behörden, welchen auf Verlangen die erforderliche Militär-Assistenz zu leisten ist, oder durch Militär-Execution gegen die Obrigkeiten selbst, jedoch nicht anders, als im Einvernehmen und mit Zustimmung des Unter-Intendanten, betreiben.

Eben diese Militär-Commanden und die demselben beygegebenen verpflegs- und kriegscommissariatischen Beamten werden, und zwar die Verpflegsbeamten über die Natural-Fleisch- und Etappen-Verpflegung, der kriegscommissariatische Beamte hingegen über alle Montur-, Pferde-, Spitaler-, Artillerie- und Fortifications-Bedürfnisabgaben die Scheine der Regimenter sowohl als der Magazine, Depots und Branchen einsammeln und hierüber abrechnen.

Die Landesbehörden müssen demnach instruiert werden, wie sie die Etappen-, die Naturalien-, die Gemüse- und Getränke-, die Schlachtoch- oder Fleisch-, die Montur-, die Pferde-Munitions- und sonstigen Abfuhrscheine mit doppelten, abtheilig nach der Verschiedenheit der Artikel verfaßten Verzeichnissen dem Militär-Commando zur Abrechnung beybringen sollen, wo sodann denselben die Parien dieser Verzeichnisse nach der Revision mit

In Conto der Länder-Beyschaffungs-Schuldigkeit dürfen keine Contracte abgeschlossen werden.

Stth. am 31. März 1809.

Evidenz des Vollzuges der Beyschaffungen und Betrieb der Rückstände-Einbringung.

Stth. am 31. März 1809.

Evidenz-Haltung der verschiedenen Armee-Bedürfnis-Artikel.

Stth. am 31. März 1809.

der Clausel unterfertigt werden zurück gestellt werden, wie viel ein oder der andere District auf die anzufehende Schuldigkeit nach der bisherigen Abfuhr noch rückständig, oder ob durch diese Abfuhr die fúrgeschriebene Lieferungs- Schuldigkeit getilgt sey.

§. 186.

Berechnung der Lander-Prastationen.
Hsth. am 31. Marz 1809.

Die eingezogenen Scheine, wenn solche von der abrechnenden Landesbehorde vorher paraphirt sind, werden, da bey der Armee fur derselben verrechnungsweise Ausschreibung und Vorschreibung das erforderliche vielfaltige Personal nicht unterhalten werden kann, bloß mittelst des einen Exemplars der von der Landesbehorden in doppelten Partien beygebrachten Verzeichnisse, und zwar mit einem von 8 zu 8 Tagen uber die schon zur Abrechnung gekommenen Districts-Prastationen zu verfassenden summarischen, jedoch die geleisteten Prastationen nach allen Rubriken enthaltenden Ausweis recte an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden seyn, welche hiernach den Regimentern und betreffenden Verrechnungen die Empfange furschreiben und die Controlle daruber fuhren wird, ob die Prastationen der Lander dem Aerarium richtig zu gute gebracht worden sind.

§. 187.

Von den Magazinen sind die viertagigen Rapporte den Behorden einzusenden.
Hsth. am 31. Marz 1809.

Da diese Abrechnungen der Militar-Commanden die verlassige Evidenz der Prastationen geben, so wird jedes solche Militar-Commando von seinem Bezirke auch die daraus zu berichtenden Lieferungsabfuhrs- und Ruckstandes- Ausweise dem Armee-Commando einsenden. Bis dahin jedoch, wo diese nach den Documenten berichtigen Ausweise einlangen konnen, werden die Magazine mit den viertagigen Rapporten und den in diesen eingeschalteten Lieferungsausweisen das betreffende Militar-, dann das Corps-Commando, an welches sie angewiesen sind, und so auch das Haupt-Armee-Commando, die bey jedem Magazine oder Depots angestellten Local-Civil-Commissare, oder den Sub-Intendanten des betreffenden Corps- oder Landes-Districts und den General-Intendanten uber die ratenmaßigen Prastationen und den Ruckstand der betreffenden Lander in die Kenntniß setzen, nach welchem letzteren Ausweise die Militar-Commanden und Unter-Intendanten ruckwartiger Lander, ohne die documentirte Abrechnung abzuwarten, den ernstlichen Betrieb der Ruckstande einverstandlich einzuleiten und ihrem Zwecke zu entsprechen haben, der darin liegt: daß sie alle wechselseitigen Anstande und Beschwerden, wenn sie nicht ihrer besonderen Erheblichkeit wegen zur Kenntniß des betreffenden Armee- oder Corps-Commando gebracht werden mussen, immer so an der Stelle abthun, und Mißbrauche oder andere Anlasse zu gegrundeten Klagen mit Strenge abstellen, damit die Aufbringung der Armee-Bedurfnisse nie darunter leide.

§. 188.

Aufstellung von Prastations-Commissionen.
Hsth. am 31. Marz 1809.

Da, wo solche Militar-Commanden nicht ohne dies wegen anderer Vorsichten und zur Unterstutzung der politischen Anstalten des General-Intendanten bestehen, oder die bestehenden wegen des Umfanges ihrer anderweitigen Obliegenheiten das Geschaft, die Bedurfnisse der Armee vom Lande ein- und ihr nachzubringen nicht besorgen konnen, werden zum Betriebe dieses Geschaftes besondere so genannte Prastations-Commissionen aufgestellt, und dabey Stabs-Officiere als Commandanten angestellt, welche einverstandlich mit den Unter-Intendanten zur Erreichung des vorheruhrten Zweckes vorzugehen haben.

§. 189.

Obliegenheiten der General- und Ober-Landes-Commissare, und in was dieselben bestehen.
Hsth. am 31. Marz 1809.

Die Bestimmung und Verpflichtung uberhaupt, sowohl der General- als Ober-Landes-Commissare ist: unter allen Umstanden dafur zu sorgen, daß es der Armee an nichts gebreche, was zu ihren Bedurfnissen gehort.

§. 190.

In Verpflegung der Truppen und sonst.
Hsth. am 31. Marz 1809.

Ihre Wirksamkeit außert sich demnach zunachst:

- a. in der Verpflegung der Truppen und des bey der Armee befindlichen Reit-, Zug- und Schlachtviehes;
- b. in der Sorge fur die Ausmittlung der erforderlichen Behaltnisse zur Unterbringung der Vorrathe.

- c. in der Erleichterung und Beförderung der Bewegungen der Armee und einzelnen Corps derselben;
 d. in ihrer Intervenirung bey Ausmittlung der Cantonirungs-Quartiere.
 e. in Ausmittlung der Gebäude zur Anlegung der nöthigen Spitäler.

§. 191.

In Absicht auf die Verpflegung hat der General- oder Ober-Landes-Commissär dafür zu sorgen, daß das ihm entweder von dem General-Stellvertreter oder nach Umständen von dem Armee-Minister bekannt gegebene Erforderniß an Brot, Mehl oder Korn, an Schlachtvieh, Zugemüse, Hafer, Heu und Stroh, in so fern diese Artikel nicht bereits durch die von den Hof- und Länderstellen getroffenen allgemeinen Dispositionen sicher gestellt sind, ausgeschrieben, die von den Hof- und Länderstellen ausgetheilten Quantitäten aber eben so, wie die von ihm selbst ausgeschriebenen Lieferungen ohne Umtrieb herbey geschafft werden.

§. 192.

Wenn das Heu nur mit größerer Schwierigkeit oder gar nicht aufgebracht werden kann, so muß statt desselben immer und ohne Ausnahme Hafer oder Gerstenstroh angenommen werden. In diesem Falle werden 10 Bund, jeder zu 14 Pfund, für einen Centner Heu gerechnet.

§. 193.

Bey Ausmittlung der erforderlichen Behältnisse zur Unterbringung und Aufbewahrung der Armee-Vorräthe ist immer auf Zweckmäßigkeit und auf eine die Zufuhr und den weiteren Transport erleichternde Lage das Hauptaugenmerk zu richten.

§. 194.

Zum Behufe der schnellen und leichten Bewegung der Armee oder einzelner Corps derselben ist die Herbeyschaffung der erforderlichen Vorspann und anderer Fuhren die wesentliche Pflicht des General- oder Ober-Landes-Commissärs.

§. 195.

Da bey Cantonirungen die Verlegung der Truppen zunächst dem Zwecke der Kriegs-Operationen zusagen muß, so kann das Landes-Commissariat dabey nur dann eintreten, wenn es von dem Commandirenden hierzu aufgefordert wird.

In diesem Falle ist nach vorläufiger, mit dem General-Quartiermeister-Stabe gepflogenen Rücksprache dafür zu sorgen, daß die gute und gesunde Unterkunft des Soldaten so viel möglich mit der Schonung des Landmannes in Verbindung gebracht werde.

§. 196.

Bey Campirungen muß die Herbeyschaffung des erforderlichen Lager-Services eingeleitet werden. Uebrigens aber ist sowohl bey Cantonirungen als bey Campirungen die ausgiebige Veranstaltung zu treffen, daß die Armee, außer den gewöhnlichen Fleisch- und Brotgebühren, auch Gemüse und Getränke in zureichender Quantität käuflich erlangen könne.

§. 197.

Bey Ausmittlung der Gebäude zur Anlegung der nöthigen Spitäler ist sich zum Grundsatz zu machen, daß dieselben so nahe als möglich an die Haupt-Transport-Routen gebracht werden, um bey Kranken-Transporten die von der Armee zurück kehrenden Naturalien-Transport-Wägen benutzen zu können; ferner, daß, sobald irgend ein Gebäude für die Anlegung eines Spitals nach den dabey zu beobachtenden Rücksichten angemessen befunden wird, dasselbe hierzu, ohne andere Einwendungen gelten zu lassen, gewidmet werden müsse.

§. 198.

Der General- oder Ober-Landes-Commissär ist endlich verbunden, wenn der Nothfall eintritt, und die gewöhnlichen Bedeckungsmittel entweder nicht hinreichend sind, oder nicht in Vollzug kommen, auf Begehren des General-Stellvertreters, oder auf Befehl des Armee-Ministers oder des commandirenden Generals alle sonst noch vorkommenden Bedürfnisse der Armee, es sey an Monturs- und Rüstungs-Sorten, an Besspannung, Handwer-

Wie die Erfordernisse an verschiedenen Artikeln herbey zu schaffen sind.
 Hth. am 31. März 1809.

In welchen Fällen Hafer statt Heu angenommen werden kann.
 Hth. am 31. März 1809.

Worauf vorzüglich bey Aufbewahrung und Transportirung der Armee-Vorräthe das Augenmerk zu richten ist.
 Hth. am 31. März 1809.

Wegen Herbeyschaffung der Vorspann und anderer Fuhren, bey schnellen Bewegungen der Armee, wem dieselbe obliegt.
 Hth. am 31. März 1809.

Wann das Landes-Commissariat bey Verlegung der Truppen einzutreten hat.
 Hth. am 31. März 1809.

Was der Ober-Landes-Commissär bey Cantonirungen und Campirungen in Ansehung der Lebensmittel und des Services zu beobachten hat.
 Hth. am 31. März 1809.

Nach welchen Grundsätzen bey Ausmittlung und Anlegung eines Feldspitals vorzugehen ist.
 Hth. am 31. März 1809.

Worauf der Ober-Landes-Commissär in Nothfällen den besondern Bedacht zu nehmen habe.
 Hth. am 31. März 1809.

fern und andern Arbeitern jeder Art, überhaupt an allen wie immer Nahmen habenden Erfordernissen ohne Weigern und ohne Verzug herbey zu schaffen.

§. 199.

Das Erforderniß der Armee wird dem Ober-Landes-Commissär von Zeit zu Zeit bekannt gegeben werden.
Hkth. am 31. März 1809.

Um den General- und Ober-Landes-Commissär in den Stand zu setzen, seine ihm eben vorgezeichnete Bestimmung streng zu erfüllen, wird der commandirende General oder dessen Stellvertreter, mit Beyziehung des Verpflegs- oder sonstigen ökonomisch-politischen Referenten, demselben von Zeit zu Zeit das Erforderniß für die Armee bekannt machen, und den Ausweis übergeben, wie viel an Vorräthen in den Magazinen bey dem Corps, oder in rückwärtigen Feld-Nachschubs-Magazinen vorhanden, und wie viel aus den letzteren, dann wohin nachzuführen sey; ferner, wie viel abgehe, und durch Einbringung der Rückstände auf die von den Hof- und Länderstellen schon ausgetheilten Lieferungen, oder da, wo diese nicht zureichen, durch ganz neue Ausschreibungen herbey geschafft werden müsse. Eben so ist dem General- oder Ober-Landes-Commissär das Erforderniß an Fuhren, an Spitalsbedürfnissen, an Arbeitern und überhaupt an allen übrigen Requiisten bekannt zu machen.

§. 200.

Grundsätze bey Lieferungen, welche berücksichtigt werden müssen.
Hkth. am 31. März 1809.

Für die Herbeyschaffung der von den Hof- und Länderstellen schon ausgetheilten Lieferungen ist sich an folgende Rücksichten und Grundsätze zu halten.

§. 201.

Benennung der bey der Armee errichteten Verpflegs-Magazine.
Hkth. am 31. März 1809.

Die Magazine, in welche die durch Lieferung zu verschaffenden Vorräthe gebracht werden, sind:

- a. solche, welche hinter der Armee und dem Armee-Bezirk errichtet sind (stabile Magazine);
- b. solche, welche in dem Armee-Bezirk, jedoch 6 bis 25 Meilen hinter der Operations-Linie, errichtet sind (Feldbäckereyen oder Feld-Nachschubs-Magazine);
- c. solche, welche bey der Armee selbst bestehen (mobile Armee- und Corps-Colonnen-Magazine).

§. 202.

Nach welchen Grundsätzen und in welche Magazine die Einlieferung der Früchte zu geschehen hat.
Hkth. am 31. März 1809.

In die stabilen Magazine geschieht die Einlieferung nach den im Frieden bestehenden Grundsätzen und mit Intervenirung der ordentlichen Länder- und Verpflegsbehörden in Früchten so lange, als nicht das Eine oder das Andere in den Armee-Bezirk gezogen wird.

§. 203.

In welchen Fällen die Lieferung in die Feldbäckereyen und Feld-Nachschubs-Magazine, und in welchen Raten zu veranlassen kommt.
Hkth. am 31. März 1809.

In die Feldbäckereyen oder Feld-Nachschubs-Magazine geschieht die Lieferung, so lange von dem General-Stellvertreter oder dem Armee-Minister nichts Anderes bestimmt wird, nach den bey der Ausschreibung fest gesetzten Raten. Statt des Kornes muß aber Mehl, und zwar ein Centner Mehl für einen und einen halben Mege Kornes eingeliefert, auch den Lieferständen zur Pflicht gemacht werden, sich vorzubereiten, auf jedes Mahliges Begehren Brot liefern zu können.

§. 204.

Für die beweglichen Armee- oder Corps-Colonnen-Magazine können weder Raten, noch Stationen bestimmt werden.
Hkth. am 31. März 1809.

Für die Lieferung in die beweglichen Armee- oder Corps-Colonnen-Magazine lassen sich weder Raten noch Stationen bestimmen. Der General-Stellvertreter oder der Armee-Minister gibt bey den jedesmahligen Bewegungen der Armee die Quantität der einzuliefernden Brot-, Hafer- und Heu-Portionen an, die für diese Magazine schon fertig und zur Fassung sogleich geeignet abgegeben werden müssen, weil bey einer schnellen Entfernung der Truppen von den Bäckereyen und Magazinen diese nicht benützt werden können.

§. 205.

Welche Anstalten bey Vorrückungen der Armee in Hinsicht der Transportirung der Vorräthe zu treffen sind.
Hkth. am 31. März 1809.

Die zu dem Bedürfnisse der beweglichen Colonnen-Magazine in den Ausschreibungen bestimmten Abfuhrsorte können überhaupt bloß als Sammlungspuncte betrachtet werden, an welchen das General- oder Ober-Landes-Commissariat für den Fall, als die Armee inzwischen weiter vorrückt, die Anstalt gemeinschaftlich mit dem Verpflegs-Oberbeamten des Corps zu treffen hat, daß die Lieferungs-fuhren mit ihren Naturalien unter guter Aufsicht gesammelt und unter Bedeckung den Truppen nachgebracht werden.

§. 206.

Die erforderliche Anzahl des Schlachtviehes wird bey dem Ausbruche des Krieges auf die ersten sechs Wochen vom Lande wirklich herbey geschafft, auf die folgenden sechs Wochen in dem Lande sicher gestellt, für die Zukunft aber die Art der Ergänzung durch das Armee-Com-mando nachträglich bestimmt werden.

Wie das Erforderniß an Schlachtvieh sicher zu stellen ist.
Hth. am 31. März 1809.

§. 207.

Zur Uebernahme des vom Lande gelieferten Schlachtviehes wird das General- oder Ober-Landes-Commissariat eigene erfahrene und anerkannt rechtliche Fleischer als Schätzungs-Controleurs aufstellen, welche sowohl das von den Schätzmeistern der Militär-Fleisch-Regie, als auch bey der unmittelbaren Abgabe von lebendem Viehe an die Regimenter, das von den Regiments-Messgern angegebene Gewicht anzuerkennen und in den Ausgabs-Gegen-scheinen zu bestätigen haben. Wenn beyde Theile nicht überein kommen, so entscheidet eine Probeschlachtung.

Auffstellung der Schätzmei-ster bey Uebernahme des Schlachtviehes, Beobachtun-gen hierbey.
Hth. am 31. März 1809.

§. 208.

Wenn die von den Hof- und Länderstellen bereits ausgetheilten Quantitäten nicht hin-reichen, oder nicht herbey geschafft werden können, so liegt dem General- oder Ober-Lan-des-Commissär ob, die erforderlichen Armee-Bedürfnisse durch eigene Ausschreibungen, wie bereits §. 191. bemerkt wurde, einzubringen.

Was bey dem eingetretenen Mangel an Bedürfnissen der Ober-Landes-Commissär zu veranlassen hat.
Hth. am 31. März 1809.

§. 209.

Um hierbey keine Mißgriffe zu machen, muß derselbe in der Kenntniß des beyläufigen Er-trägnisses an Früchten, des Standes der Bevölkerung, dann des Zug- und Schlachtviehes in dem Umfange des ihm angewiesenen Bezirkes seyn. Zu diesem Ende werden dem General-oder Ober-Landes-Commissär die Kreis- oder domänenweise verfaßten Tabellen über jene Da-ten von der Landesstelle übergeben werden.

Durch was der Ober-Landes-Commissär in die Kenntniß von dem Erträgnisse an Früch-ten und des Standes der Be-völkerung bey Ausschreibung einer Lieferung gesetzt seyn muß.
Hth. am 31. März 1809.

§. 210.

Bey dem Bedürfnisse an Korn, Mehl, Hafer und Heu wird es übrigens für den Fall, daß die Armee durch Umstände ein größeres Quantum, als die Vorräthe betragen, und frü-her, als die von den Hof- und Länderstellen im Allgemeinen bestimmten Lieferungs-Raten hoffen lassen, benötigte, nur darauf ankommen, daß den aufgestellten Kreis-Commissären die Einbringung des mehreren Erfordernisses in ausgiebigeren und kürzeren Raten zur Pflicht gemacht, der Landesstelle aber sogleich Nachricht gegeben werde, damit diese hinter dem Ar-mee-Bezirk den Nachschub unverzüglich einleite.

Was zu veranlassen sey, wenn die Armee durch Um-stände ein größeres Quantum, als die Vorräthe betragen, benötigte.
Hth. am 31. März 1809.

§. 211.

Das Schlachtvieh, wenn die §. 206. angegebene Vor-sorge nicht zureichen sollte, wird nach dem Bedürfnisse der Armee und nach den Kräften des Landes von dem General- oder Ober-Landes-Commissär ausgeschrieben. Nur in dem äußersten Falle, wenn dem Mangel an Rindvieh nicht schnell genug abgeholfen werden kann, dürfen auch Schafe, und zwar 6 Stück statt eines Ochsen oder einer Kuh, genommen werden.

Bey eingetretenem Mangel an Schlachtvieh sind Aus-schreibungen nach dem Be-dürfnisse der Armee zu machen.
Hth. am 31. März 1809.

§. 212.

Um die kostspielige Ergänzung des Schlachtvieh-Vorrathes durch die eigene Herarial-Fleisch-Regie möglichst zu vermindern, ist bey Cantonirungen von dem General- oder Ober-Landes-Commissäre dafür zu sorgen, daß das Militär bey den Messgern jedes Ortes den Bedarf an Fleisch im Quartiers-Orte erhalte, zu welchem Ende da, wo den einen oder andern Ort ein größeres Bedürfniß trifft, von Seite der Kreisämter gegen Verbürgung der Gemeinden den Zünften zur Viehbeschaffung verhältnismäßige Vorschüsse bewirkt werden können. Wo aber diese Ergänzungsart nicht zureichend ist, oder gar nicht realisirt werden kann, werden die Re-gimenter, die es betrifft, den Abgang von der Herarial-Fleisch-Regie an lebendem Viehe abzufassen haben.

Was bey der Ergänzung des Schlachtvieh-Vorrathes in Cantonirungs-Fällen, um die eigene Herarial-Fleisch-Regie zu vermindern, zu berücksich-tigen kommt.
Hth. am 31. März 1809.

§. 213.

Wie die Beschaffung des Lagerstrohes auf Marschen zu geschehen hat.
Hth. am 31. März 1809.

Das Lagerstroh ist auf Marschen und bey Bewegungen der Armee nur bey rauher Jahreszeit, wenn ohne Stroh nicht bivouacquiret werden kann, bezuschaffen. In diesem Falle, sobald die Richtung des Marsches bekannt ist, hat der General- oder Ober-Landes-Commissär durch Aussendung von Cavallerie-Commanden aus den in der Gegend der Marsch-Direction vorliegenden Ortschaften die Zufuhr von einem Drittel bis zu einem halben Bund für den Mann einzuleiten, jedem Commando aber die Anweisung des Ortes und des Regiments oder der Brigade, wohin die Zufuhr geschehen soll, mitzugeben.

§. 214.

Beschaffung des Holzes.
Hth. am 31. März 1809.

Das Holz, in so fern es geschlagen und geklaffert aus den nächsten Waldungen aufgebracht werden kann, und mit dessen Zufuhr in die Feldbäckereyen, dann in die Feld-Nachschubs-Magazine und zur Armee aufzukommen ist, muß von daher, mit der Vorsicht jedoch, genommen werden, daß hieran im Felde kein großer Vorrath auf ein Mahl zusammen geführt, sich jedoch desselben zur theilweisen Zufuhr versichert werde.

§. 215.

Was zu veranlassen, wenn mit dem Holzschlage und der Zufuhr nicht aufzukommen ist.
Hth. am 31. März 1809.

Wenn aber mit dem Holzschlage und der Zufuhr nicht aufzukommen ist, so sind in der nächsten Waldung von dem Landes-Commissariate eigene Strecken zum Holzhauen auszuzeichnen, wobey den Soldaten, welche beordert sind, das Holz zu schlagen, immer die Schonung des Maiffes und der jungen Bäume besonders zur Pflicht gemacht, von dem aufgestellten Officiere oder Commissäre aber die genaueste Aufsicht hierauf getragen werden muß. Damit diese Hülfe nicht zu entlegen sey, wird bey Aussteckung des Lagers, so viel es die militärischen Rücksichten erlauben, deßhalb Bedacht genommen werden.

§. 216.

Die Transportirung der ausgeschriebenen und sicher gestellten Arme-Vorräthe an ihre Bestimmung ist die vorzüglichste Pflicht des Ober-Landes-Commissärs.
Hth. am 31. März 1809.

Um die ausgeschriebenen und sicher gestellten Vorräthe für die Armee an ihre Bestimmung zu bringen, hat der General- oder Ober-Landes-Commissär die Sorge für die Transportirung zu seinen wichtigsten Angelegenheiten zu rechnen.

§. 217.

Was dem Ober-Landes-Commissär in Rücksicht der Transportirung der Arme-Vorräthe vor der Zeit bekannt seyn muß.
Hth. am 31. März 1809.

Der Stellvertreter des Commandirenden macht dem General- oder Landes-Commissär jedes Mahl bekannt, was, wie viel, woher und wohin zu transportiren sey; hiernach hat derselbe seine Vorkehrungen zu treffen.

§. 218.

Mittelt welcher Fuhrn die Transportirung des Arme-Vorräthes zu geschehen hat.
Hth. am 31. März 1809.

Die Transportirung geschieht entweder durch Vorspann, durch gedungene Fuhrn, durch das eigene Militär-Fuhrwesen oder zu Wasser.

§. 219.

Mit der Landesvorspann hat nur der Ober-Landes-Commissär zu disponiren.
Hth. am 31. März 1809.

Die Landesvorspann wird ganz dem General- oder Ober-Landes-Commissär zur Disposition übergeben, er kann sie unbedingt zum Bedürfnisse der Armee ausschreiben, aufbiethen, und durch die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel eintreiben; nur muß dabey allezeit die so viel möglich gleichmäßige Vertheilung beobachtet, und mit Beziehung auf genaue Local-Kenntniß darauf gesehen werden, daß die ausgeschriebene Vorspann nicht unnöthige Umwege zu machen gezwungen sey.

§. 220.

Der Vorspannbauer hat nicht weiter, als auf die bestimmte Station, zu fahren, in höchsten Nothfällen aber, wo derselbe weiter zu fahren genöthiget wird, gebühret demselben Brot, und den Pferden Heu-Portion gegen Vergütung.
Hth. am 31. März 1809.

Die Vorspannwägen sind, die höchste Noth ausgenommen, nicht über die bestimmte Station weiter zu zwingen, und nicht zu überladen. Wird der Vorspannbauer weiter, als nach der bestimmten Station, zu fahren genöthiget, so ist ihm für jeden Knecht eine Brot- und für jedes Pferd eine 10pfündige Heu-Portion aus den Magazinen abzureichen, die ihm sodann im limitirten Preise mit 4 fr. für die Brot- und 12 fr. für die Heu-Portion von seinem in's Verdienen gebrachten Fuhrlohne abgezogen werden.

§. 221.

Die Landesvorspann muß für die ihr anvertraute Fracht und für deren gute und richtige Ablieferung stehen, daher dafür zu sorgen ist, daß jedem Transporte immer ein verlässlicher, des Lesens und Schreibens kundiger Conductor von den Dominien oder Gemeinden mitgegeben werde.

Der Vorspannhauer hat für die ihm anvertraute Fracht und deren richtige Ablieferung zu stehen.

Hth. am 31. März 1809.

§. 222.

Da, wo die Besspannungskräfte des Landes für den zu stark concentrirten Bedarf der Armee bey einer Concurrnz von 12 bis 15 Meilen nicht zureichen, müssen freywillige Fuhrren aus entfernten Gegenden, welche der nahen Vorspannhülfe nicht entgegen, gedungen werden. Es ist dabey zum Grundsatz anzunehmen, daß die Bezahlung nicht nach dem Tage, sondern nach dem Centner und der Meile bestimmt, und die wechselseitige Aufkündigungsfrist weder zu kurz, noch über 14 Tage fest gesetzt werde.

In Fällen, wo die Besspannungskräfte des Landes nicht zureichen, müssen freywillige Fuhrren gedungen werden, und was in Hinsicht der Bezahlung zu beobachten ist.

Hth. am 31. März 1809.

Auch muß die etwa geforderte Verpflegung der Fuhrleute und ihres Zugviehes aus den Aerarial-Magazinen immer abgelehnt, und weiter angeordnet werden, daß die zu solchen Transporten gedungenen Fuhrleute darum von der sie in ihrem Wohnorte ordnungsmäßig treffenden Vorspannstellung nicht ausgenommen seyn.

§. 223.

Diese gedungenen Fuhrren sind vorzüglich zur Transports-Aushülfe aus den letzten Feld-Nachschubs- in die Armee-Magazine zu verwenden, wo sich der Vorspannsbedarf zu sehr häuft.

Diese Fuhrren sind vorzüglich zur Transports-Aushülfe herben zu nehmen.

Hth. am 31. März 1809.

§. 224.

Die Dingung derselben geschieht durch den Commandirenden oder dessen Stellvertreter. Die sich darum bewerbenden Fuhrleute müssen sich mit kreisämtlichen oder herrschaftlichen Zeugnissen über ihre Rechtllichkeit ausweisen, damit ihnen ein ärarisches Gut zur Fracht anvertraut werden könne. Auch ist streng darauf zu sehen, daß nicht Unterschleife getrieben, und Vorspann für die Rechnung der Contrahenten verwendet werde.

Durch wen die Dingung der Aushülfsvorspann vor sich gehen soll.

Hth. am 31. März 1809.

§. 225.

Wo der Transport zu Wasser möglich ist, und gewählt wird, hat der General- oder Ober-Landes-Commissär das Recht, Schiffe und Schiffeleute zu requiriren, und für den vorhabenden Transport zu verwenden, in so fern hierwegen nicht bereits Haupt-Dispositionen getroffen oder schonendere Maßregeln möglich sind.

Da, wo die Transporte zu Wasser möglich sind, und gewählt werden können, ist dem Ober-Landes-Commissär das Recht eingeräumt, Schiffe und Schiffeleute vom Lande zu requiriren.

Hth. am 31. März 1809.

§. 226.

Die Contrahirung der Expeditionen zu Wasser geschieht aber immer durch den Commandirenden oder dessen Stellvertreter. Die bey selbstständigen Armeen oder Corps d'Armées angestellten General- oder Ober-Landes-Commissäre haben jedoch bey Dingung der Fuhrren und bey Contrahirung der Wasser-Expeditionen zu interveniren, und vorzüglich für die Aufbringung solcher Contrahenten zu sorgen, welche Vertrauen verdienen, und verhältnißmäßig die für das Aerarium vortheilhaftesten Bedingnisse eingehen. Das Militär-Transports-Fuhrwesen steht aber, ohne Einfluß der Landes-Commissariate, ganz in der Dependenz vom Commandirenden oder dessen Stellvertreter.

Durch wen die Contrahirung der Expedition zu geschehen, und wer hierbey zu interveniren hat.

Hth. am 31. März 1809.

§. 227.

Die Zufuhr geschieht entweder :

- a. von der Heimath der Lieferbehörde in die stabilen Friedens-Magazine, und aus einem dieser Magazine in das andere; oder
- b. in die Feld-Nachschubs- und Bäckerey-Magazine; oder
- c. aus einem Feld-Nachschubs-Magazine in das andere; oder
- d. aus den stabilen Nachschubs-Magazinen in die mobilen Corps-Colonnen-Magazine; oder
- e. von den Lieferbehörden unmittelbar in die mobilen Corps-Colonnen-Magazine; oder
- f. aus den mobilen Corps-Colonnen-Magazinen mit den von den Regimentern gesaftten Naturalien auf die Lager- und Postirungs-Plätze; oder endlich
- g. durch die Vor- oder Zurückbringung der mobilen Corps-Colonnen-Magazine selbst.

Wie sich bey der Zufuhr der Lieferungen in die Magazine zu benehmen ist.

Hth. am 31. März 1809.

Mit welchem Einverständnis die Zufuhr der Lieferungen einzuleiten kommt.
Hth. am 31. März 1809.

Lieferungs-Transporte sollen nicht nur mit Conducteurs, sondern, wo es die Nothwendigkeit erheischt, mit Commandirten versehen und geschützt werden.
Hth. am 31. März 1809.

Die Verpflegung aus den Colonnen-Magazinen muß immer mit Schnelligkeit und Verlässlichkeit zur Armee nachtransportirt werden, und mit welchen Fuhrn diese Zufuhr geschieht.
Hth. am 31. März 1809.

Mit welcher Anzahl Wartwagen zur Zurückführung der Kranken, Blessirten bis zur Wagenburg hinreichend auszulangen ist.
Hth. am 31. März 1809.

Der Wartlohn für Wartwagen wird fest gesetzt, wovon die Brot- und Heu-Portionen, an Knechte und Pferde verabreicht, abzuziehen sind.
Hth. am 31. März 1809.

§. 228.

Die in dem vorgehenden §. unter a berührte Lieferungs-zufuhr in die außer dem Armee-Bezirk gelegenen Friedens-Magazine wird in der Regel von den Länderstellen, einverständlich mit den Länder-General-Commanden, geleitet. Eben dieses geschieht mit dem unter b bemerkten Nachschube aus den rückwärtigen Friedens- bis in die ersten im Armee-Bezirk gelegenen Feld-Magazine, wohingegen von diesen Feld-Magazinen an bis zur Armee der General- oder Ober-Landes-Commissär die Vorspann sowohl für die Lieferungs-zufuhr, als auch zum Nachschube aller Bedürfnisse, nach dem ihm vom Stellvertreter des Commandirenden bekannt gegebenen Erfordernisse auszuschreiben, zu betreiben und zu versichern hat.

§. 229.

Da bey den §. 227. zu d u. f. bemerkten Transportirungen in die mobilen Colonnen-Magazine die Art der Abfuhr nicht voraus bestimmt, sondern nur die Sammlungspuncte angegeben werden können, so müssen diese Lieferungs-Transporte nicht nur von verlässlichen Conducteurs, sondern, wie es §. 205. bereits bemerkt wurde, in Fällen, wo es nothwendig erkannt wird, durch Commandirte bedeckt, und gegen Traineurs u. f. geschützt werden. Aus demselben Grunde ist dafür zu sorgen, daß die zu diesen Transporten bestimmten Vorspannsfuhrn 2 bis 3 Tage mit Nahrung und Futter weiter versehen sind, als sie bis zum Sammlungspuncte bedürfen, weil sie oft nothwendig 1 oder 2 Stationen weiter der Armee folgen müssen. Auch sind Korbsflechten und Decken oder Plachen, vorzüglich zum Schutze des Brotes gegen Nässe, mitzunehmen. Zur unmittelbaren Zufuhr der Lieferung in die mobilen Magazine der Armee in fertigen Portionen sind endlich nach Erforderniß die nächsten an die Armee stoßenden Lieferstände zu bestimmen, und so, wie eben erwähnt wurde, zu behandeln.

§. 230.

In Beziehung auf die §. 227. unter f bemerkte Zufuhrart wird erinnert, daß, um bey der im Marsche begriffenen Armee den Regimentern die Verpflegung aus den mobilen Colonnen-Magazinen immer mit Schnelligkeit und Verlässlichkeit nachzutransportiren, zwar das Militär-Fuhrwesen wegen möglichster Schonung der Landesbespannung zur Formirung einer Wagenburg und zu dieser Nachtransportirung verwendet werden soll; außer dem jedoch, wenn jenes Fuhrwesen nicht hinreicht, oder hierzu nicht angewendet werden kann, auch Wartwagen vom Lande erforderlich seyen. Der Maßstab des Wartwagen-Erfordernisses ist, in so weit die Verwendung des Militär-Fuhrwesens hierin keine Aenderung macht, die Ladung, welche der viertägige Bedarf der Infanterie, Cavallerie, dann der in der Armee eingetheilten Artillerie an Brot, Hafer und Heu ausmacht. Diese Wartfuhrn müssen von 5 zu 5 Tagen ablösungsweise gestellt werden, und können sogleich, so weit es die Unzulänglichkeit des Lagerstrohes und Holzvorrathes in der Positions-Gegend erheischt, eine verhältnißmäßige Ladung an diesen Artikeln bey jedesmahliger neuen Stellung vom Hause mitbringen.

§. 231.

Weil die Truppen im Felde immer einen viertägigen Brot- und zweytägigen Fourage-Vorrath haben müssen, also nur von 2 zu 2 Tagen nachfassen, auch die Regimenter nicht an Einem Tage zugleich, sondern eingetheilt die Fassung vornehmen, die Vorposten endlich ihren Bedarf durch Subministrirung erhalten, so wird die nach dem gegebenen Maßstabe berechnete Anzahl Wartwagen auch zureichen, die Kranken, Blessirten, die entbehrlichen Rüstungen u. f. w. bis zur Wagenburg zurück zu führen.

§. 232.

Für einen zweyspännigen Wartwagen ist an Wartlohn der Betrag von 1 fl. 30 kr. täglich, für einen drey-spännigen von 2 fl., und für einen vierspännigen von 2 fl. 30 kr. fest gesetzt. Hiervon werden aber, wenn den Pferden und Knechten Heu- und Brot-Portionen abgereicht wurden, die Heu-Portion mit 12 kr., und die Brot-Portionen mit 4 kr. abgezogen. Die Lieferungs-zufuhr sowohl, als die Vorspanns-Transporte aus einem Magazine in das andere, werden nach einem gleichen Maßstabe für Mehl, Brot und Früchte, wenn die ohne Ablösung und in Einem Zuge zu fahrende Distanz unter 7 Meilen ist, mit 4 kr., auf 7 Meilen und darüber mit 5 kr., für das Heu und Stroh hingegen bey der Entfernung unter 7 Meilen mit 6 kr., auf 7 Meilen und darüber mit 7 kr. für den Centner

und die Meile, bey dem Holze hingegen für die Klafter und Meile bey der harten Gattung mit 2 fl., und bey der weichen mit 1 fl. 30 kr. bezahlt werden.

§. 233.

Das Militär-Fuhrwesen oder die Wagenburg, welche, wie bey §. 230. schon angeführt wurde, auch zur Nachtransportirung des viertägigen Brot- und Haferbedarfes verwendet werden kann, ist eigentlich nur zu der §. 227 zu bemerkten Transportirung der beweglichen Armee-Magazine selbst bestimmt, und zieht der marschirenden Armee von Marsch zu Marsch nach. Reicht das Militär-Fuhrwesen für die viertägige Brot- und Haferladung nicht zu, so müssen auch dafür, so wie in jedem Falle, zur Ergänzung des viertägigen Heubedarfes, die von rückwärts ankommenden Vorspanns-Transporte mit der Abladung bis zur Ausfassung ihrer Fracht angehalten werden. Nimmt aber die Armee zeitweise bleibende Stellungen, so wird das Wagenburg-Militär-Fuhrwesen dazu verwendet, um aus den 5 bis 6 Meilen rückwärts angelegten Feldbäckereyen, so wie aus den 6 bis 10 Meilen rückwärts bestehenden Feld-Nachschubs-Magazinen vorzüglich das Brot und den Hafer nachzuführen, um dadurch das Land in jenen Gegenden zu erleichtern, in welchen die Transportirungs-Bedürfnisse sich am meisten concentriven, und dem Lande am unerschwinglichsten werden.

§. 234.

Damit der General- oder Ober-Landes-Commissär bey Ausschreibung der Vorspann durch die in Friedenszeiten bestehenden Exemptionen nicht beirret werde, so wird hiermit ausdrücklich erinnert, daß mit dem Zeitpuncte der Aufstellung der Armee in den den Commissariaten zugewiesenen Armee-Bezirken alle Vorspanns-Exemptionen aufgehoben seyn.

§. 235.

Zum Behufe der Landes-Transporte überhaupt ist übrigens dafür zu sorgen, daß die Straßen überall in guten und fahrbaren Zustand hergestellt und erhalten werden.

Die Kreis- und Ortsbehörden, dann die Straßen-Directionen haben in dieser Beziehung mit Thätigkeit unter Verantwortung mitzuwirken. Der General- oder Ober-Landes-Commissär ist berechtigt, für diesen Zweck, außer den gewöhnlichen Mitteln, ganze Gemeinden zur Straßenarbeit aufzubieten, welche ohne Weigerung geleistet werden muß.

§. 236.

Im Allgemeinen wird endlich zur Richtschnur vorgezeichnet, daß alle bisher angeführten Vorschriften zwar in der Regel genau zu beobachten sind, daß aber sowohl die Grundsätze, als die daraus folgenden Bestimmungen immerhin nach vorheriger Anfrage bey dem Armee-Minister und auf dessen Genehmigung, oder wenn der Fall entweder dringend wäre, oder der Armee-Minister sich in größerer Entfernung befinden sollte, durch Einverständnis des General- oder Ober-Landes-Commissärs mit dem Commandirenden oder dessen Stellvertreter, da, wo es zweckmäßig ist, abgeändert werden können.

§. 237.

Daß die General- oder Ober-Landes-Commissäre in allen Fällen,

a) wo von den ihnen bekannt gemachten Haupt-Dispositionen oder von den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen abgegangen werden will, die Befehle des Armee-Ministers einzuholen, außer dem aber ihn nur von dem Fortgange ihrer Geschäfte durch kurze, jedoch gründliche Berichte und Ausweise in der Kenntniß zu erhalten haben; daß sie indessen selbst in jenen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, berechtigt sind, das Erforderliche auf eigene Verantwortlichkeit sogleich einzuleiten, und erst nachher die immer unverzögerte Anzeige an den Armee-Minister zu erstatten.

b) der General- oder Ober-Landes-Commissär wird inner Landes immer dem Haupt-Quartiere seiner Armee folgen, der er zugetheilt ist; außer Landes aber, so lange es der commandirende General nöthig erachtet.

Die Ober-Landes-Commissäre der Provinzen, wo keine Truppen-Corps aufgestellt sind, werden stets an oder nächst der Gränze ihres Landesbezirktes den von dem Armee-Minister ihren angewiesenen oder von dem benachbarten, bey der Armee anwe-

Verwendung des Militär-Fuhrwesens oder der Wagenburg zur Nachtransportirung der Armee-Vorräthe, und was zu geschehen hat, wenn dieses Fuhrwerk nicht hinreicht.
Hkth. am 31. März 1809.

Wie sich bey Ausschreibung der Vorspann zu benehmen ist, und was hierbey zu beobachten kommt.
Hkth. am 31. März 1809.

Auf den guten und fahrbaren Zustand der Straße soll hauptsächlich gesehen werden, und wer hierbey mitzuwirken hat, und zur Verantwortung zu ziehen ist.
Hkth. am 31. März 1809.

In wie weit diese vorgezeichneten Vorschriften und Grundsätze einer Abänderung unterliegen.
Hkth. am 31. März 1809.

In Fällen, wo die Gefahr auf dem Verzuge haftet, werden die General- und Ober-Landes-Commissäre ermächtigt, eigene Dispositionen einzuleiten, und dann erst hiervon die Anzeige zu machen.
Hkth. am 31. März 1809.

fenden General- oder Ober-Landes-Commissäre ihnen auf freundschaftliches Einverständnis als zweckmäßig für den Dienst bezeichneten Aufenthalt nehmen, um von dort ohne Zeitverlust entweder die Befehle des Armees-Ministers oder die von den angränzenden Ober-Landes-Commissären bey gähen Ereignissen geforderten Aushülfseinleitungen ohne Umtrieb zu erhalten, und auf der Stelle in Vollzug zu setzen.

Die Landes-Commissäre haben sich in dem Haupt-Quartiere jenes Corps d'Armée aufzuhalten, welchem sie zugewiesen sind. Die in jedem Kreise eigens aufgestellten Kreis-Commissäre werden sich, wenn der General- oder Ober-Landes-Commissär außer dem Kreise sich aufhält, jene Station wählen, welche dem Orte am nächsten ist, wo sich der General- oder Ober-Landes-Commissär befindet. Jener Kreis-Commissär endlich, in dessen Kreise sich der Ober-Landes-Commissär aufhält, hat sich an den letztern anzuschließen.

- c. Die General- oder Ober-Landes-Commissäre sind verbunden, den Länderstellen in jener Art, welche ihnen die kürzeste scheint, von Zeit zu Zeit Nachricht über ihre Einleitungen und Ausschreibungen zu geben, damit die Länderstellen sich hiernach benehmen können; den letztern ist aber nicht gestattet, die ihnen bekannt gegebenen Einleitungen aufzuheben oder rückgängig zu machen, wohl aber mögen sie den General- oder Ober-Landes-Commissär auf jene Umstände aufmerksam machen, die ihm etwa entgangen sind, und seine Absicht erreichen helfen würden.
- d. Jeder Beamte ist übrigens für die Erfüllung der ihm bey den Landes-Commissariats-Geschäften zugebachten Bestimmung persönlich verantwortlich. Vorstellungen, die er etwa gegen Befehle zu erstatten findet, haben durchaus keine suspensive Wirkung.

§. 238.

Geschäfts-Manipulation wird bekannt gegeben, und Grundsätze werden aufgestellt, wodurch genaue Ordnung erzielt werden kann.

Hftb. am 31. März 1809.

In Rücksicht der Geschäfts-Manipulation ist als Hauptgrundsatz anzunehmen, daß Vermeidung weitläufiger Schreibereyen, Kürze und Vereinfachung, endlich Erhaltung einer genauen Ordnung die vorzüglichsten Zwecke seyen. Es wird hierüber inzwischen Nachfolgendes bemerkt:

- a. Die Ausschreibungen und Anweisungen, welche der General- oder Ober-Landes-Commissär erläßt, sind nur von ihm oder seinem zeitweisen Stellvertreter zu unterfertigen.
- b. Der General- oder Ober-Landes-Commissär hat in eigenen und in fremden Ländern (in so fern auch in diesen seine Wirksamkeit angesprochen werden sollte) seine Ausschreibungen vor der Expedition, oder, wenn Gefahr bey'm Verzuge ist, nach derselben dem commandirenden General oder dem General-Stellvertreter und dem Verpflegs- oder jenem ökonomischen Referenten des Armees-General-Commando, den es betrifft, zur Einsicht und Widirung zuzustellen. Jener General- oder Ober-Landes-Commissär, welcher sich in dem Haupt-Quartiere bey dem Armees-Minister befindet, hat zu seiner Bedeckung bey diesem die Widirung der von ihm erlassenen Expeditionen, in so fern er hierzu höherer Befehle bedarf, zu erwirken.
- c. Bezahlungen an Lieferungs- und Vorspannsparteyen werden von dem General- oder Ober-Landes-Commissär nicht geleistet, sondern gegen die von ihm oder dem in seinem Nahmen aufgestellten Beamten ausgefertigten Scheine nach den Bestimmungen erfolgen, die hierüber im Allgemeinen fest gesetzt worden sind.
- d. In Fällen der Requisitions-Lieferungen endlich, welche von dem Landes-Commissariate außer den eingeleiteten Haupt-Dispositionen veranlaßt werden, ist jedes Maß von demselben der Vergütungspreis, in so fern er nicht bereits durch eine allgemeine Bestimmung angenommen wurde, nach dem Maßstabe der Mittelpreise, welche in dem Bezirke der Ausschreibung gewöhnlich sind, fest zu setzen.